

1. *Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird*
2. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1999, mit der die Verordnung über das Wasserschongebiet Tiefquelle aufgehoben wird*
3. *Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 1999 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999)*
4. *Kundmachung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Kundl und der Stadtgemeinde Wörgl*

1. Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 bis 4 des § 2 haben zu lauten:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 50 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn

a) zeitlich nicht koordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder

b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil

die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn

a) keine willentliche Steuerung von zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich ist oder

b) ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß an Pflege von gleichaltrigen nicht behinderten Personen hinausgeht.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere festzulegen:

a) eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,

b) Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte für die tägliche Körperpflege, für das Zubereiten und das Einnehmen von Mahlzeiten und für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,

c) verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf,

d) spezifische Kriterien für die Beurteilung des Pflegebedarfes von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a **Mindesteinstufungen**

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen im Sinne des Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz oder eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, so ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

(3) Liegt bei Personen im Sinne des Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, so ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit einem Visus von kleiner oder gleich

a) 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung,

b) 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie,

c) 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie oder

d) 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit einem Visus von kleiner oder gleich

a) 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung,

b) 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie,

c) 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie oder

d) 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten Blinde, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, dass eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.

(7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf nach § 2 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3 **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

(1) Pflegegeld gebührt nur Pflegebedürftigen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

c) nicht eine gleichartige Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/1998, beziehen oder einen Anspruch dem Grunde nach auf eine solche Leistung haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. b haben Pflegebedürftige, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995 bzw. nach dem Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 oder nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, in der jeweils geltenden Fassung gebührt, auch dann Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tirol haben.

(3) Kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn der Pflegebedürftige

a) einer Personengruppe angehört, die nach § 3 Abs. 3 oder 4 des Bundespflegegeldgesetzes in den Kreis der nach dem Bundespflegegeldgesetz anspruchsberechtigten Personen einbezogen werden kann,

b) auch bei Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen bei gewöhnlichem Aufenthalt in Tirol einen Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes hat oder eine solche Leistung bezieht.

(4) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 52 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 31 des EWR-Abkommens in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige,

b) Personen, deren Gleichstellung sich aus anderen Staatsverträgen ergibt,

c) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige im betreffenden Staat,

d) Fremde, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Fremde, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 bzw. nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, Asyl gewährt wurde.

(5) Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a kann ausnahmsweise nachgesehen werden, wenn der Fremde seit drei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Tirol hat und auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden die Nachsicht zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten scheint.

(6) Wird der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer der im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen stationär gepflegt, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn er sich während der letzten zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung am längsten in Tirol aufgehalten hat.“

4. Im Abs. 1 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach § 8 Abs. 4 des Fami-

lienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1998, ist ein Betrag von S 825,- im Monat anzurechnen.“

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6 Beginn, Änderung und Ende der Leistungen

(1) Das Pflegegeld gebührt

a) mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats, oder,

b) wenn die Leistungszuständigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz entfällt und das Land Tirol nach § 3 für die Gewährung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Bundes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 2 und 2a ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zu gewähren, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach dem Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit dem Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

(4) Fällt eine Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes weg, so ist das Pflegegeld einzustellen. Tritt eine für die Höhe des Pflegegeldes maßgebende Veränderung ein, so ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Abs. 4 ist mit dem Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzung oder den Eintritt der maßgebenden Veränderung folgenden Monats festzusetzen, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

a) die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der

auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung bzw. Herabsetzung ausgesprochen wurde;

b) die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der maßgebenden Veränderung oder der von Amts wegen eingeleiteten ärztlichen Feststellung folgt;

c) die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder der alljährlichen Anpassung der nach § 5 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eintritt.“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8 Ruhen des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld ruht:

a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem der Aufnahme folgenden Tag bis zum Tag der Entlassung, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, der Bund, ein Sozialhilfeträger oder ein anderer Träger der Krankenfürsorge für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung und der Krankenfürsorge sowie die genannten Landesfonds sind verpflichtet, dem Land Tirol einen solchen stationären Aufenthalt des Pflegebedürftigen unverzüglich mitzuteilen;

b) für die Dauer einer mehr als einmonatigen Anhaltung in der Untersuchungshaft, für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe und für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

c) für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland, soweit diese mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt; das Pflegegeld kann jedoch gewährt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland aus Gründen der Betreuung

und Hilfe, Behandlung, Ausbildung oder Erziehung im besonderen Interesse des Pflegebedürftigen gelegen ist.

(2) Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol ab dem der Aufnahme folgenden Tag bis zum Tag der Entlassung im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Übersteigt die Summe aus diesem Betrag und dem ruhenden Betrag das gebührende Pflegegeld, so ist der ruhende Betrag entsprechend zu kürzen.

(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiter zu leisten

a) für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. a in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1998, unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1998, ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

b) für die Dauer des stationären Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. a im Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson nach § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 141/1998, oder § 28 Abs. 6 BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1998;

c) während des stationären Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. a, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde.

(4) Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Pflegegeldes ist nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

(5) Bei Anweisung von Pflegegeld, das nach den Abs. 1 oder 2 nicht mehr gebührt, ist dieses auf den nach Abs. 2 zu belassenden Betrag oder ein künftig auszurechnendes Pflegegeld anzurechnen.“

7. Im Abs. 1 des § 11 wird folgender Satz angefügt:
„Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.“

8. Im Abs. 1 des § 12 wird im Einleitungssatz vor der Wortfolge „folgende Personen“ das Wort „nur“ eingefügt.

9. Im Abs. 2 des § 12 wird die Wortfolge „innerhalb von drei Monaten“ durch die Wortfolge „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

10. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Wird der durch die Gewährung des Pflegegeldes angestrebte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht, so sind an Stelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistungen zu gewähren, soweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken. Die Gewährung von Sachleistungen kann auch von Amts wegen erfolgen und wird mit der Zustellung des Bescheides wirksam. Das ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Pflegegeld ist zur Abdeckung der Sachleistungen zu verwenden. Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert wird, so ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Verweigerung.“

11. § 14 hat zu lauten:

„§ 14 **Allgemeines**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998, mit Ausnahme des § 68 Abs. 2.“

12. Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 17a eingefügt:

„§ 17a **Begutachtung**

(1) Der Pflegebedürftige bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter haben das Recht, die Beiziehung und Anhörung einer Vertrauensperson bei der Untersuchung zu verlangen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.“

13. Im Abs. 2 des § 19 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 601/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1998“ ersetzt.

14. § 23 hat zu lauten:

„§ 23 **Fortsetzung des Verfahrens nach dem Tod des Pflegebedürftigen**

Ist im Zeitpunkt des Todes des Pflegebedürftigen ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, so können nur die im § 12 Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Pflegebedürftigen die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.“

ARTIKEL II

(1) Auf die zum 1. Jänner 1999 noch nicht bescheidmässig erledigten Verfahren sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 2 und der Pflegebedarfsverordnung, LGBl. Nr. 101/1993, weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch im gerichtlichen Verfahren.

(2) Personen, denen zum 31. Dezember 1998 ein Pflegegeld der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 erfüllt sind. Dabei hat die Entscheidung ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(3) Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 bzw. nach der Pflegebedarfsverordnung ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für die nach § 6 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Art. I Z. 5 von Amts wegen einzuleitenden Ver-

fahren sowie für jene Fälle, in denen die Antragstellung vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen gelten auch im gerichtlichen Verfahren.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Art. I Z. 5 ist eine niedrigere Einstufung gegenüber der Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz wegen der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 bzw. nach der Pflegebedarfsverordnung nur dann zulässig, wenn

auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für jene Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen gelten auch im gerichtlichen Verfahren.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

2. Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1999, mit der die Verordnung über das Wasserschongebiet Tiefquelle aufgehoben wird

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

(1) Die Verordnung zum Schutz der Tiefquelle der

Wasserversorgungsanlage Igls, LGBl. Nr. 83/1995, wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

3. Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 1999 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird verordnet:

§ 1 Kommissionsgebühren

(1) Die auf Grund der §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für Amtshandlungen der Landesbehörden außerhalb des Amtes zu entrichtenden Kommissionsgebühren werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 200,- Schilling festgelegt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommissionsgebühren nach Abs. 1 sind auch zu entrichten, wenn Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden.

(3) Der Berechnung der Kommissionsgebühren nach Abs. 1 ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich allfälliger Begehungen und Besichtigungen und die zur Abfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand für die Zu-

rücklegung des Weges zum und vom Ort der Amtshandlung.

(4) Kommissionsgebühren nach Abs. 1 sind nicht vorzuschreiben, wenn die Gebührenpflicht das Land Tirol trifft.

§ 2 Kommissionsgebühren für die theoretische Fahrprüfung

Die Kommissionsgebühren, die auf Grund der §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Fahrprüfungsverordnung, BGBl. II Nr. 321/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 111/1998 von den Kandidaten der theoretischen Fahrprüfung für die Teilnahme einer Aufsichtsperson aus dem Personalstand des Landes an der Prüfung zu entrichten sind, werden mit 100,- Schilling je Kandidat festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1995, LGBl. Nr. 89, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

4. Kundmachung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Kundl und der Stadtgemeinde Wörgl

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 4. Dezember 1997 und des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 27. November 1997, mit denen in Teilabschnitten der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Kundl und der Stadtgemeinde Wörgl der Grenzverlauf neu festgelegt wurde.

Die Grundparzellen 522/19, 523/46, 583, 584, 656, 657/1, 657/4, 658/5 und 675/5, alle KG 83021 Wörgl-Rattenberg, werden der KG 83109 Liesfeld zugeschrieben.

Die Grundparzellen 445/1, 446/1, 447/1, 448/1, 449/1, 450/1, 450/3, 571/3, 628/2 und 629/2, alle KG

83109 Liesfeld, werden der KG 83021 Wörgl-Rattenberg zugeschrieben.

Grundlage für diese Änderung bildet der Übersichtsplan des Dipl.-Ing. Maximilian Speer, staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6300 Wörgl, Simon-Prem-Straße 7, vom 5. Dezember 1997, GZl. 399/97.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde Kundl und der Stadtgemeinde Wörgl aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck



STÜCK 2 / JAHRGANG 1999

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 2. FEBRUAR 1999

-
5. *Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird*
6. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 1999, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
-

5. Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 13 wird die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 3 und 4“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 3, 4 und 4a“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 13 wird die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4“ durch die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

3. Im § 13 wird nach dem Abs. 4 folgende Bestimmung als Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g), die in einer der im Abs. 4 erster Satz ge-

nannten Einrichtungen untergebracht sind, hat, wenn Träger dieser Einrichtung eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, zunächst zur Gänze die Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet (Standortgemeinde). Für Personen, deren Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 auf Grund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens feststeht, sind der Standortgemeinde die Kosten in der Weise zu ersetzen, dass davon die Gemeinde, in der der Hilfesuchende vor der Unterbringung in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen seinen Hauptwohnsitz hat, 35 v. H. und das Land 65 v. H. zu leisten hat.“

ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

6. Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 1999, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/1998, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 98/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende S 5.095,-

2. für Haushaltsvorstände S 4.365,-
 3. für Haushaltsangehörige ohne
 Anspruch auf Familienbeihilfe S 3.035,-
 4. für sonstige Familienangehörige S 1.690,-
 2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.155,-“ durch den Betrag „S 1.170,-“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

7. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird

8. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

7. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Die Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) Stromerzeugungsanlagen und elektrische Leitungsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen; Telekommunikationsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der nach § 48a anzeigepflichtigen Antennentragmasten;“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 19 eingefügt:

„(19) Antennentragmast ist ein dem Betrieb eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile.“

3. Die bisherigen Abs. 19 bis 22 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(20)“ bis „(23)“.

4. Im Abs. 2 des § 12 hat die lit. b zu lauten:

„b) im Rahmen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1997, und“

5. Im Abs. 3 des § 46 wird im vierten Satz das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990,“ durch das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 48 wird folgende Bestimmung als § 48a eingefügt:

„§ 48a Antennentragmasten

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige

sind die Unterlagen nach § 21 Abs. 2 lit. a, ein Lageplan und eine zur Beurteilung der Auswirkungen des angezeigten Vorhabens auf das Orts- und Straßenbild ausreichende Beschreibung und planliche Darstellung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Keiner Anzeige nach Abs. 1 bedarf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten im Gewerbe- und Industriegebiet.

(3) Die Behörde hat die angezeigte Errichtung oder wesentliche Änderung eines Antennentragmasten zu prüfen. Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn sich ergibt, dass das Orts- oder Straßenbild durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würde.

(4) Sind zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes Auflagen oder Bedingungen notwendig, so hat die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens mit schriftlichem Bescheid unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen zu erteilen. Dabei ist auf die telekommunikationstechnischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Vorhabens ausdrücklich zu, so darf es ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem zur Ausführung des Vorhabens Berechtigten eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen auszuhändigen.

(6) Wurde ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige ausgeführt, so hat die Behörde

dem Verantwortlichen eine höchstens zweiwöchige Frist zu setzen, innerhalb der die Anzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Ausführung des Vorhabens untersagt, so hat die Behörde dem Verantwortlichen die Entfernung der Anlage aufzutragen.“

7. Im Abs. 1 des § 54 wird folgende Bestimmung als lit. w eingefügt:

„w) einen anzeigepflichtigen Antennentragmasten ohne die erforderliche Anzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 48a Abs. 3 zweiter Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 48a Abs. 5 erster Satz errichtet oder wesentlich ändert oder Auflagen in der Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Antennentragmasten nicht er-

füllt oder einem Auftrag zur Entfernung eines Antennentragmasten nach § 48a Abs. 6 zweiter Satz nicht nachkommt,“

ARTIKEL II

Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten bedarf keiner Anzeige nach § 48a Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Gesetzes, wenn mit der Ausführung des Vorhabens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Lichtenberger

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

8. Gesetz vom 11. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Antennentragmast ist ein dem Betrieb eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile.“

3. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

4. In der lit. a des § 6 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/1998“ ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 15 wird im dritten Satz das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990“ durch das Zitat „nach § 25 des Zustellgesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 15a eingefügt:

„§ 15a Sonderbestimmungen für Antennentragmasten

(1) Die Errichtung von Antennentragmasten außerhalb geschlossener Ortschaften sowie deren Änderung, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sind der Behörde schriftlich anzuzei-

gen. Keiner Anzeige bedürfen Vorhaben, soweit hiefür nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 lit. b des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Anlagen erforderlich ist.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 erster Satz sind die Unterlagen nach § 41 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn sich ergibt, daß keine der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 lit. a oder b vorliegt.

(4) Die Behörde hat innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens mit schriftlichem Bescheid befriestet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Dabei sind auch die telekommunikationstechnischen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.

(5) Mit der Ausführung des angezeigten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Behörde das Vorhaben nicht innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist untersagt oder der Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat. In diesen Fällen hat die Behörde dem Anzeigenden eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen zurückzusenden.

(6) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige ausgeführt, so hat die Behörde den Verantwortlichen aufzufordern, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen die Anzeige nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird die Ausführung des Vorhabens untersagt, so hat die Behörde dem Ver-

antwortlichen die Entfernung der Anlage aufzutragen.

(7) Die Befugnisse des Landesumweltanwaltes nach § 34 Abs. 7 und 8 erstrecken sich nicht auf Verfahren nach Abs. 1 erster Satz und Abs. 6 zweiter Satz.“

7. Im Abs. 2 des § 43 hat die lit. b zu lauten:

„b) entgegen dem § 15a einen Antennentragmasten ohne die erforderliche Anzeige, trotz Untersagung oder vorzeitig ohne bescheidmäßige Zustimmung errichtet oder ändert oder einem Auftrag zur Entfernung nicht nachkommt;“

8. Im Abs. 2 des § 43 erhalten die bisherigen lit. b bis h die Buchstabenbezeichnungen „c“ bis „i“.

9. Der Abs. 7 des § 43 hat zu lauten:

„(7) Wurde ein Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem Verbot nach diesem Gesetz, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze oder ohne die nach § 15a Abs. 1 erster Satz erforderliche Anzeige ausgeführt, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.“

10. Im Abs. 10 des § 43 wird das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z. 3 VStG“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1 Z. 3 VStG“ ersetzt.

ARTIKEL II

Antennentragmasten, für deren Errichtung oder Änderung weder eine naturschutzrechtliche Bewilligung noch eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 lit. b des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern erforderlich gewesen ist, bedürfen keiner Anzeige nach § 15a Abs. 1 erster Satz des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Gesetzes, wenn mit der Ausführung des Vorhabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

9. Gesetz vom 9. Dezember 1998 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999)

9. Gesetz vom 9. Dezember 1998 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999)

Der Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und die hierfür erforderlichen Anlagen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit für die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten Anlagen verwendet werden, die

a) im untrennbaren Zusammenhang mit Anlagen stehen, die einer Bewilligung oder Genehmigung nach den abfall-, eisenbahn-, fernmelde-, gewerbe-, luftfahrt-, luftreinhalte-, schiffahrts- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen;

b) Bestandteile militärischer Anlagen, wie Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager, Meldeanlagen, Übungsstätten und dergleichen sind;

c) eine Engpassleistung von höchstens 5 kW erzeugen;

d) dem Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970, oder dem Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/1998 unterliegen und

e) mobiler Art sind und nur kurzfristig den Elektrizitätsbedarf decken sollen, wie z.B. bei der Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen und bei Aufräumarbeiten nach Katastrophen, im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, bei Versammlungen, Wahlkundgebungen, Veranstaltungen und dergleichen.

§ 2 Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

a) die Bereitstellung kostengünstiger Elektrizität in hoher Qualität für die Bevölkerung und die Wirtschaft;

b) die Schaffung einer Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft entsprechend dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt;

c) die weitere Erhöhung des hohen Anteils erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft;

d) die Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, auf die Regelmäßigkeit und die Qualität der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;

2. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

3. „Eigenerzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugt;

4. „Unabhängiger Erzeuger“ einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch Elektrizitätsverteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;

5. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern (Kunden);

6. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zweck der Stromversorgung von Kunden;

7. „Kunden“ Endverbraucher von Elektrizität und Betreiber von Verteilernetzen;

8. „zugelassene Kunden“ Kunden, denen bei Vorliegen der im § 58 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;

9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte (Z. 22) kauft; Unternehmen, die zum Zweck der Verteilung von Elektrizität errichtet oder betrieben werden, gelten nicht als Endverbraucher;

10. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

11. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

12. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von Elektrizität zum Zweck der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dient;

13. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;

14. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

15. „Netzbetreiber“ einen Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen;

16. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

17. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;

18. „Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das zum Zweck der Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität betrieben wird;

19. „Erneuerbare Energien“ Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;

20. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, in dem regelmäßig eine auf Gewinn oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;

21. „Betriebsgelände“ einen geographischen Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;

22. „Verbrauchsstätte“ ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende Betriebsgelände, für das oder die ein Endverbraucher Elektrizität bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt;

23. „Betriebsanlage“ jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;

24. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;

25. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

26. „Elektrische Leitungsanlagen“ jene elektrischen Anlagen auf Eigengrund, die der Fortleitung von Elektrizität dienen; hiezu zählen auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen;

27. „wesentliche Änderung einer Anlage“ eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Zwecks oder des Betriebes einer Anlage nach § 1 Abs. 1, die geeignet ist, die Interessen nach § 7 zu berühren; der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Anlagen gelten nicht als wesentliche Änderungen;

28. „Notstromaggregate“ Stromerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Störung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen;

29. „Niederspannungsnetz“ alle Verteilerleitungen und Anlagen eines Elektrizitätsunternehmens mit einer

Nennspannung bis zu 1000 V an den Niederspannungsklemmen der Transformatoren;

30. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die Elektrizitätsunternehmen haben, soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist, nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu erfüllen:

- a) die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;
- b) die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht);
- c) die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
- d) die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;
- e) den Strombezug aus Erzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;
- f) unbeschadet der sich aus Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs, die Verringerung von Energieimporten aus Drittstaaten.

§ 5 Koordinierung und Kooperation

Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Dazu zählen insbesondere auch die Koordinierung und Kooperation zum Zweck der Optimierung dieser Verpflichtungen durch den Abschluss langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmen untereinander so-

wie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und den sonstigen Marktteilnehmern.

§ 6 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

2. ABSCHNITT

Stromerzeugungsanlagen und elektrische Leitungsanlagen

1. Unterabschnitt Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Anlagen

§ 7 Allgemeine Grundsätze

Stromerzeugungsanlagen und elektrische Leitungsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu errichten oder zu ändern, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen, noch die Sicherheit des Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder öffentlich-rechtlicher Nutzungsrechte in Form von Wald- und Weidenutzungsrechten, besonderen Felddienstbarkeiten oder Teilwaldrechten gefährden; die Möglichkeit einer bloßen Verminderung des Verkehrswertes gilt nicht als Gefährdung;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen; ob Belästigungen zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken;
- d) die Natur, das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und
- e) eine effiziente Energiegewinnung gewährleisten.

§ 8 Bewilligungspflichtige Anlagen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und jede wesentliche Änderung (Errichtungsbewilligung) von

a) Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW, soweit im Abs. 2 oder im § 9 nichts anderes bestimmt ist, und

b) elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 1 kV auf jenen Grundstücken, die dem Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage gehören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 festlegen, wenn bei Erfüllung der für die Errichtung oder wesentliche Änderung festgesetzten Voraussetzungen anzunehmen ist, dass die Anlagen den Erfordernissen nach § 7 entsprechen.

§ 9 Anzeigepflichtige Anlagen

(1) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung von

a) Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 kW;

b) Anlagen, die durch eine Verordnung nach § 8 Abs. 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, und

c) mobilen Anlagen, sofern sie nicht nach § 1 Abs. 2 lit. e vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, und von Notstromaggregaten ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch der Weiterbetrieb und jede wesentliche Änderung von Anlagen anzuzeigen, bei denen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 lit. a und b nicht mehr gegeben sind.

2. Unterabschnitt Verfahrensbestimmungen für bewilligungspflichtige Anlagen

§ 10 Ansuchen

(1) Um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind das von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu Befugten erstellte Projekt (Vorhaben) in zweifacher Ausfertigung und alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) eine technische Beschreibung des Vorhabens, aus der der Name des Verfassers, der Zweck, der Umfang, die Engpassleistung, die eingesetzten Rohenergieträger und sonstigen Betriebsmittel, die Energieeffizienz, die Betriebsweise, die Einsatzzeiten, die Antriebsart, die Maschinenleistung, das Jahresarbeitsvermögen, die Stromart und alle sonstigen geplanten Maschinen und Einrichtungen hervorgehen;

b) die erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen, insbesondere ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen, ein Übersichtskartenplan, Bau- und Betriebsbeschreibungen, Zeichnungen, Systemdarstellungen (Übersichtsschaltplan);

c) Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen im Sinne des § 7 lit. b bis d und die zu ihrer Vermeidung oder Verminderung vorgesehenen Maßnahmen;

d) der Nachweis des Eigentums am Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, es sei denn, dass für das Vorhaben eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten möglich ist;

e) ein Verzeichnis der an das Grundstück nach lit. d angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Grundstücksnummern, Einlagezahlen, Katastralgemeinde(n), der Namen der jeweiligen Eigentümer und deren Adresse;

f) die Namen und Adressen der an Grundstücken nach lit. d und e dinglich Berechtigten, mit Ausnahme von Pfandgläubigern, und jener Personen, denen öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte im Sinne des § 7 lit. b zustehen;

g) eine sicherheitstechnische Analyse und Angaben über die zur Vermeidung oder Verminderung von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;

h) Angaben über das Zusammenwirken mit bestehenden Elektrizitätsunternehmen (Verbundwirtschaft).

(3) Die Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen von der Vorlage einzelner Unterlagen nach Abs. 2 absehen, soweit sie für die Beurteilung des Vorhabens voraussichtlich nicht von Bedeutung sind.

§ 11 Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde hat vor der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach § 12 Abs. 2

a) den Antragsteller allenfalls aufzufordern, die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen, und

b) das Vorhaben im Hinblick auf die Erfordernisse nach § 7 vorläufig zu prüfen (Vorprüfungsverfahren).

(2) Im Vorprüfungsverfahren hat nur der Antragsteller Parteistellung.

(3) Die Behörde hat einen Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen sämtlicher entscheidungswesentlicher Unterlagen abzuweisen, wenn sich bereits im Vorprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben den Erfordernissen nach § 7 auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht entsprechen wird. Liegen keine derartigen Gründe vor, so hat die Behörde unverzüglich die mündliche Verhandlung anzuberaumen.

§ 12 Parteien, mündliche Verhandlung

(1) Parteien im Verfahren sind:

a) der Antragsteller;

b) die vom betreffenden Vorhaben berührte(n) Gemeinde(n) zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches;

c) die im § 10 Abs. 2 lit. e und f genannten Personen und

d) die Nachbarn (§ 13).

(2) Von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung sind die Parteien nach Abs. 1 lit. a bis c persönlich zu verständigen. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde(n) während vier Wochen und durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der auflagenstärksten, in der Gemeinde oder im Bezirk wenigstens wöchentlich erscheinenden Zeitung zu verlautbaren. Besteht keine derartige Zeitung, so ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung in der auflagenstärksten in Tirol erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

(3) Die Kundmachung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat jedenfalls die zuständige Behörde, den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen.

(4) Die dem Ansuchen um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung anzuschließenden Unterlagen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt (in den Gemeindeämtern) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unter-

lagen ist in der Ladung, im Anschlag und in der über die Zeitung erfolgten Verlautbarung hinzuweisen.

(5) Werden bei der mündlichen Verhandlung privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, so hat der Verhandlungsleiter zunächst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§ 13 Nachbarn

(1) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage in ihren Interessen nach § 7 lit. b oder c berührt werden.

(2) Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und die nicht in ihrem Eigentum, sonstigen dinglichen Rechten oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten gefährdet sind.

(3) Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Berührungsbetrieben, Krankenanstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen zum Schutz der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(4) Als Nachbarn gelten auch die im Abs. 1 genannten Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

§ 14 Errichtungsbewilligung

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 7 entspricht. Sie ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen nach § 7 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Errichtungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(4) In der Errichtungsbewilligung kann eine angemessene Frist von längstens drei Jahren für die Ausführung des Vorhabens festgesetzt werden. Diese Frist ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens ohne sein Verschulden verzögert wurde, sofern sich in der Zwischenzeit die elektrizitätsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Bewilligung nach den neuen Vorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte.

(5) Wird eine Errichtungsbewilligung befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt, so kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Bewilligungsinhaber nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(6) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Rechtsträgers jener Behörde, die die Errichtungsbewilligung erteilt hat, für verfallen zu erklären. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

§ 15 **Anzeige der Fertigstellung, Betriebsbewilligung**

(1) Die Fertigstellung eines nach § 14 Abs. 2 bewilligten Vorhabens ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Behörde kann in der Errichtungsbewilligung anordnen, dass die Anlage oder Teile davon erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage im Zeitpunkt der Erteilung der Errichtungsbewilligung noch nicht ausreichend beurteilt werden können.

(3) Um die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Vor der Entscheidung über das Ansuchen ist ein Augenschein an Ort und Stelle durchzuführen. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben der Errichtungsbewilligung

entsprechend ausgeführt wurde. Weicht das ausgeführte Vorhaben von der Errichtungsbewilligung ab und stellt diese Abweichung keine wesentliche Änderung dar, so ist die Betriebsbewilligung im Umfang der vorgenommenen Änderungen zu erteilen.

(4) § 14 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 16 **Probetrieb**

(1) Die Behörde kann vor der Erteilung der Betriebsbewilligung einen Probetrieb bewilligen oder mit Bescheid anordnen, wenn das Vorliegen bestimmter Ergebnisse, Messungen, Proben und dergleichen für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) § 14 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) Gegen die Bewilligung oder die Anordnung eines Probetriebes ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Bewilligung zur Durchführung des Probetriebes erlischt spätestens zwei Jahre nach der Erlassung des Bescheides, sofern darin keine kürzere Frist festgesetzt wird.

§ 17 **Nachträgliche Vorschriften**

(1) Ergibt sich bei einer rechtmäßig in Betrieb genommenen Anlage, dass den Erfordernissen nach § 7 trotz Einhaltung der im Errichtungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend entsprochen wird, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung des Zieles erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde darf nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. § 14 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) In einem Bescheid nach Abs. 1 kann dem Inhaber der Anlage, soweit dies verhältnismäßig ist, auch die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen, die aus dem Betrieb der Anlage herrühren, vorgeschrieben werden.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur insoweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung

einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit notwendig sind.

(4) Kann den Erfordernissen nach § 7 nur durch die Vorschreibung von Auflagen entsprochen werden, deren Verwirklichung eine wesentliche Änderung der Anlage zur Folge hätte, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist einen Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung für die Änderung der Anlage (Sanierungskonzept) einzubringen.

(5) Ein Auftrag zur Einbringung eines Sanierungskonzeptes ist nur dann zulässig, wenn der mit der Änderung der Anlage verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit der Änderung angestrebten Erfolg steht.

§ 18 Instandhaltung

(1) Der Inhaber der Anlage ist verpflichtet, die Anlage den Erfordernissen nach § 7 sowie der Errichtungsbzw. Betriebsbewilligung entsprechend instandzuhalten. Kommt der Inhaber der Anlage dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde die entsprechenden Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

(2) Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die zur Beseitigung der Gefährdung sofort notwendigen Maßnahmen ohne weiteres Verfahren aufzutragen. Kommt der Verpflichtete diesem Auftrag nicht unverzüglich nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Inhabers der Anlage sofort durchführen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig.

§ 19 Betreten von Grundstücken, Kontrollrechte

(1) Der Inhaber der Anlage ist verpflichtet, den behördlichen Organen und ihren Beauftragten zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide, ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Anlagen zu gewähren und die im Anlagenbereich befindlichen Sachen kontrollieren, Messungen durchführen und Proben entnehmen zu lassen. Zur Er-

wirkung dieser Verpflichtungen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Die Ausübung der im Abs. 1 genannten Befugnisse hat sich dabei auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

§ 20 Dingliche Wirkung

Rechte und Pflichten, die sich aus anlagenrechtlichen Bescheiden nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von Strafbescheiden, ergeben, werden durch einen Wechsel des Inhabers der Anlage nicht berührt. Der Rechtsvorgänger hat dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

§ 21 Betriebsunterbrechung und Stilllegung der Anlage

(1) Der Inhaber einer Stromerzeugungsanlage hat, wenn er nicht zugleich Betreiber des Verteilernetzes ist, dem Netzbetreiber eine beabsichtigte Betriebsunterbrechung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer spätestens zwei Wochen vor der Unterbrechung anzukündigen. Bei Störfällen, der Einwirkung höherer Gewalt und anderen vergleichbaren Betriebsunterbrechungen ist der Betreiber des Verteilernetzes sofort zu verständigen.

(2) Der Inhaber einer Stromerzeugungsanlage hat die beabsichtigte Stilllegung der Anlage der Behörde und, wenn er nicht zugleich Betreiber des Verteilernetzes ist, auch dem Netzbetreiber spätestens drei Monate vorher anzuzeigen. In der Anzeige an die Behörde sind auch die zum Schutz der Interessen nach § 7 zu treffenden Vorkehrungen darzulegen.

(3) Reichen die vom Inhaber der Anlage beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz der Interessen nach § 7 nicht aus, oder wird eine Anzeige nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig bei der Behörde eingebracht, so hat diese dem Inhaber der Anlage, oder, wenn dieser nur mehr mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten, die entsprechenden Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 22 Erlöschen der Bewilligung

(1) Eine Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung erlischt, wenn

- a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
- b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
- c) das Vorhaben nicht fristgerecht ausgeführt wird;
- d) die Anlage stillgelegt wird;
- e) der Betrieb der Anlage ohne Vorliegen einer technischen Notwendigkeit durch mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist oder
- f) das Sanierungskonzept nach § 17 Abs. 4 nicht rechtzeitig eingebracht wird.

(2) Ist die Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung erloschen, so hat der ehemalige Inhaber der Bewilligung, soweit dies zum Schutz der Interessen nach § 7 erforderlich ist, die errichtete Anlage unverzüglich zu entfernen und alle sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde diese Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Trifft eine Verpflichtung nach Abs. 2 erster Satz nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(4) Kann ein Auftrag nach Abs. 2 zweiter Satz nicht an den Inhaber der Anlage gerichtet werden, so ist er an den Eigentümer des Grundstückes oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu richten.

(5) Das Erlöschen der Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung ist von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag jenes Grundeigentümers, dessen Grundstück durch die Anlage dauernd in Anspruch genommen und zu dessen Lasten enteignet worden ist, mit Bescheid festzustellen.

(6) Die Behörde hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides auf Antrag des Enteigneten die Aufhebung der Dienstbarkeit oder die Rückübereignung gegen eine angemessene Rückvergütung auszusprechen. Für das Rückübereignungsverfahren gelten die §§ 73 und 74 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist.

§ 23 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Wird ein nach § 8 Abs. 1 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Errichtungs-

oder Betriebsbewilligung errichtet, wesentlich geändert oder in Betrieb genommen, oder wird bei der Ausführung eines Vorhabens von der Errichtungsbewilligung abgewichen und stellt die Abweichung eine wesentliche Änderung des Vorhabens dar, so hat die Behörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten die Fortsetzung der Arbeiten oder den weiteren Betrieb mit Bescheid zu untersagen. Sucht der Verantwortliche nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Untersagungsbescheides nachträglich um die Errichtungs- oder Betriebsbewilligung an oder wird diese versagt, so hat ihm die Behörde die Beseitigung der Anlage bzw. der daran vorgenommenen Änderung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen. § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 24 Verlängerung befristet erteilter Bewilligungen

(1) Wurde die Errichtungs- oder Betriebsbewilligung befristet erteilt, so kann frühestens zwei Jahre, spätestens aber sechs Monate vor dem Ablauf der Bewilligungsdauer bei der Behörde um die Verlängerung der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung schriftlich angesucht werden.

(2) Die Behörde hat einem Antrag nach Abs. 1 stattzugeben, wenn die Anlage der Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung und den Erfordernissen nach § 7 entspricht.

(3) Im Verfahren nach Abs. 1 haben der Antragsteller, die Gemeinde und jene Personen Parteistellung, die selbst oder deren Rechtsvorgänger im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung Parteien gewesen sind.

(4) Durch einen rechtzeitig eingebrachten Antrag nach Abs. 1 wird der Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur Beendigung des Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof, gehemmt.

3. Unterabschnitt Verfahrensbestimmungen für anzeigepflichtige Anlagen

§ 25 Anzeige, Instandhaltung, Zutritts- und Kontrollrechte

(1) Eine Anzeige nach § 9 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich einzubringen. Der Anzeige

sind alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) eine technische Beschreibung des Vorhabens, aus der die Art, der Zweck, der Umfang, die Engpassleistung, die eingesetzten Rohenergieträger und die sonstigen Betriebsmittel, der Gesamtwirkungsgrad, die Betriebsweise, die Einsatzzeiten, die Antriebsart, die Maschinenleistung, das Jahresarbeitsvermögen, die Stromart und alle sonstigen geplanten Maschinen und Einrichtungen hervorgehen;

b) die erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen, insbesondere ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen;

c) Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen im Sinne des § 7 lit. b bis d und die zu ihrer Vermeidung oder Verminderung vorgesehenen Maßnahmen;

d) der Nachweis des Eigentums am Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein angezeigtes Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen sämtlicher entscheidungswesentlicher Unterlagen mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn es

a) einer Errichtungsbewilligung bedarf oder

b) auch durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen den Erfordernissen nach § 7 nicht entspricht.

(3) Mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorhaben nicht untersagt oder der Ausführung des Vorhabens vorzeitig schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Anzeigenden eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen zurückzusenden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Anzeigenden für Vorhaben, die nicht nach Abs. 2 untersagt wurden, mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 7 notwendig sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auf-

lagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Für anzeigepflichtige Anlagen gelten die §§ 18 Abs. 1 und 19 sinngemäß.

§ 26 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne vorherige Anzeige ausgeführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten die Fortsetzung der Arbeiten an diesem Vorhaben zu untersagen. Wird das Vorhaben nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Untersagungsbescheides nachträglich angezeigt oder wird dieses untersagt, weil es nicht den Erfordernissen nach § 7 entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beseitigung der Anlage bzw. der daran vorgenommenen Änderung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen.

(2) Wurde mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens vor dem Ablauf von drei Monaten ab der Einbringung der Anzeige begonnen, ohne dass die Bezirksverwaltungsbehörde der Ausführung des Vorhabens vorzeitig zugestimmt hat, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fortsetzung der Arbeiten bis zum Ablauf dieser Frist zu untersagen. Wird das angezeigte Vorhaben untersagt, weil es einer Errichtungsbewilligung bedarf, so hat der Anzeigende innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Untersagungsbescheides um die Errichtungsbewilligung anzusuchen. § 23 zweiter Satz gilt sinngemäß. Wird das angezeigte Vorhaben untersagt, weil es den Erfordernissen nach § 7 nicht entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen.

(3) § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

4. Unterabschnitt

Zwangsrechte

§ 27 Benützung fremder Grundstücke für Vorarbeiten

(1) Soweit eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustandekommt, hat die Behörde auf Antrag eine vorübergehende Benützung fremder Grundstücke mit schriftlichem Bescheid zu bewilligen, soweit dies zur Vorbereitung eines Antrages um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung für eine Stromerzeugungsanlage erforderlich ist. Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die Art, der Umfang und der Zweck der Arbeiten sowie die hievon betroffenen Grundstücke unter Angabe der Namen und Adressen der Eigentümer, der dinglich Berechtigten, mit Ausnahme von Pfandgläubigern, und jener Personen, denen öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte im Sinne des § 7 lit. b zustehen, anzuführen. Dem Antrag sind erforderlichenfalls nähere Beschreibungen und Pläne anzuschließen, aus denen der Umfang der Vorarbeiten hervorgeht.

(3) Im Verfahren haben der Antragsteller und die im Abs. 2 genannten Personen Parteistellung.

(4) In der Bewilligung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Planung der Stromerzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen notwendigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Die Bewilligung kann sich auch auf die Durchführung von Vermessungen, die Anbringung von Vermessungszeichen, Geländeaufnahmen, Grundwasseruntersuchungen oder auf die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen erstrecken, soweit dies für die zweckmäßige Durchführung der Vorarbeiten unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist längstens auf die Dauer eines Jahres zu erteilen. Die Frist ist auf Antrag jeweils angemessen, höchstens jedoch um ein Jahr zu verlängern, wenn die Vorarbeiten ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung nicht abgeschlossen werden konnten und der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf der Frist eingebracht wurde.

(6) Vorarbeiten sind so durchzuführen, dass die Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten, der

dinglich Berechtigten und der Inhaber öffentlich-rechtlicher Nutzungsrechte im Sinne des § 7 lit. b so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

(7) Die beabsichtigte Durchführung der Vorarbeiten ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten und den sonstigen im Abs. 2 genannten Personen schriftlich mitzuteilen. Die mit der Leitung der Vorarbeiten betraute Person hat sich bei der Ausübung der Bewilligung gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dessen Verlangen auszuweisen.

(8) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Benützung der Grundstücke zur Durchführung der bewilligten Vorarbeiten zu dulden.

(9) Werden Grundstücke für Vorarbeiten benützt, so haben die im Abs. 2 genannten Personen gegenüber dem Berechtigten Anspruch auf Vergütung für die ihnen dadurch verursachten Vermögensnachteile. Sofern eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, hat die Behörde auf deren Antrag die Vergütung in sinngemäßer Anwendung des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes festzusetzen. Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist zulässig.

§ 28 Enteignung

(1) Für die Errichtung von bewilligungspflichtigen Stromerzeugungsanlagen kann enteignet werden.

(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn

a) für die Errichtung der Stromerzeugungsanlage ein Bedarf besteht, dessen Deckung im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, gelegen ist;

b) zwingende technische Gründe eine dauernde Inanspruchnahme des Enteignungsgegenstandes bedingen;

c) der Gegenstand der Enteignung geeignet ist, der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwirklichung des Vorhabens zu dienen;

d) der Gegenstand der Enteignung nicht anders als durch Enteignung beschafft werden kann, insbesondere weil eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, und

e) durch die Enteignung ihr Zweck unmittelbar verwirklicht werden kann.

§ 29 **Gegenstand und Umfang der Enteignung, Verfahren**

(1) Durch Enteignung können

a) an Grundstücken das Eigentum sowie Dienstbarkeiten und andere Rechte, die zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen, eingeräumt werden,

b) Dienstbarkeiten, Reallasten und andere im Privatrecht begründete dingliche und obligatorische Rechte, die zum Gebrauch oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigen, eingeschränkt oder entzogen werden.

(2) Eine Enteignung ist nicht zulässig

a) an Grundstücken einer Gebietskörperschaft, die öffentlichen Zwecken dienen, und

b) an Grundstücken, die Zwecken dienen, für die nach anderen Gesetzen eine Enteignung zulässig ist.

(3) Eine Enteignung durch Einräumung des Eigentums an einem Grundstück ist nur zulässig, wenn der Zweck der Enteignung nicht durch Einräumung eines anderen Rechtes nach Abs. 1 lit. a verwirklicht werden kann.

(4) Eine Enteignung ist nur in dem zur Verwirklichung ihres Zwecks erforderlichen Umfang zulässig.

(5) Würden bei der Enteignung eines Teiles eines Grundstückes Grundstücksreste entstehen, die weder in der bisherigen Weise noch sonst zweckmäßig nutzbar wären, so sind auf Antrag des Enteigneten auch diese Grundstücksreste zu enteignen.

(6) Würde ein Grundstück durch im Wege der Enteignung einzuräumende Rechte derart belastet werden, dass es weder in der bisherigen Weise noch sonst zweckmäßig nutzbar wäre, so ist das Grundstück auf Antrag des Enteigneten durch Einräumung des Eigentums zu enteignen.

(7) Im übrigen sind für die Enteignung und die Rückübergabe die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist.

3. ABSCHNITT **Betrieb von Netzen**

1. Unterabschnitt **Netzzugang**

§ 30 **Gewährung und Organisation des Netzzuganges**

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, zugelassenen Kunden, unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern (Netzzugangsberechtigte) nach Maßgabe der ihnen nach dem 4. Abschnitt zustehenden Rechte den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang (§ 31) und den bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren.

(2) Netzzugangsberechtigte haben einen Rechtsanspruch darauf, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmten Systemnutzungstarifen die Benutzung des Netzes zu verlangen (geregelt System).

§ 31 **Bedingungen des Netzzuganges**

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Bedingungen für den Zugang zum System in Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang festzulegen. Diese Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden. Sie haben auch die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang festzulegen.

(2) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der Erfordernisse nach Abs. 1 zweiter und dritter Satz Richtlinien über den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang erlassen. Diese sind im Boten für Tirol kundzumachen.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und jede Änderung bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Um die Erteilung der Genehmigung ist schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist der Entwurf der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang in zehnfacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über das Ansuchen die Wirtschaftskammer Tirol, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Lan-

deslandwirtschaftskammer und den Verband der Elektrizitätswerke Tirols zu hören. Für die Abgabe der Äußerungen ist eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(5) Die Genehmigung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang den Erfordernissen nach Abs. 1 zweiter und dritter Satz und der allenfalls erlassenen Richtlinie nach Abs. 2 entsprechen. Die Genehmigung kann erforderlichenfalls befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(7) Erstreckt sich ein Übertragungsnetz über zwei Länder, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

(8) Die Landesregierung kann dem Netzbetreiber mit Bescheid auftragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist geänderte Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang zur Genehmigung vorzulegen, wenn diese den Erfordernissen nach Abs. 5 nicht mehr entsprechen.

(9) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmten Systemnutzungstarife sind vom Netzbetreiber auf eigene Kosten in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 32 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren:

a) Vorrang haben Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;

b) den Transporten nach lit. a nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität aus Wasserkraftwerken;

c) den Transporten nach lit. b nachgeordnet sind Elektrizitätstransite im Sinne der Richtlinie des Rates 90/547/EWG über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (Elektrizitätstransitrichtlinie);

d) die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwi-

schen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistung aufzuteilen.

§ 33 Verweigerung des Netzzuganges

(1) Netzzugangsberechtigten kann der Netzzugang aus folgenden Gründen verweigert werden:

a) bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle);

b) wegen mangelnder Netzkapazitäten;

c) wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;

d) wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.

(2) Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.

2. Unterabschnitt Übertragungsnetze

§ 34 Feststellungsverfahren

Die Landesregierung hat auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten, eines Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Anlage ein Übertragungsnetz ist oder nicht.

§ 35 Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet,

a) das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;

b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;

c) den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen;

d) Erzeugungsanlagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen (wirtschaftlicher Vorrang) und im Rahmen des wirtschaftlichen Vorrangs den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prin-

zip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter besonderer Beachtung des § 32 Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit erfolgt;

e) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;

f) den Betreibern von Verteilernetzen hinsichtlich jener Strommenge, welche Endverbraucher, die zugelassene Kunden im Sinne des § 58 sind, innerhalb ihres Verteilersystems verbrauchen, den zugelassenen Kunden, den unabhängigen Erzeugern und den Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen nach dem 4. Abschnitt zustehenden Rechte, zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren;

g) Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 lit. c erforderliche Elektrizität ist aufzubringen durch:

a) die Erzeugung in Stromerzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes Verfügungsberechtigt ist;

b) den Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes;

c) Lieferungen von Erzeugern außerhalb des vom Betreiber des Übertragungsnetzes abgedeckten Systems auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Übertragungsnetzes.

§ 36 Einweisung

Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, dessen Netz sich nicht über zwei oder mehrere Länder erstreckt, seinen Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Bescheiden nicht nach, so gilt § 53 sinngemäß.

3. Unterabschnitt

Betrieb von Verteilernetzen

§ 37 Konzession

(1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer Konzession.

(2) Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind, dass

a) noch keine Konzession für das Gebiet, für das die Konzession beantragt wird, besteht und

b) die bestehenden und die geplanten Anlagen des Verteilernetzes hiefür grundsätzlich geeignet sind.

(3) Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind, dass

a) der Konzessionswerber

1. eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat;

2. Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;

3. zuverlässig ist und

4. die hiefür erforderliche Befähigung aufweist und sich im Betrieb ausreichend betätigt;

b) erwartet werden kann, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

(4) Beantragt eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft eine Konzession, so

a) muss sie nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gegründet worden sein, soweit es sich nicht um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt;

b) muss ihr Sitz im Gebiet der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen;

c) müssen die zur Vertretung nach außen befugten Personen (Geschäftsführer) die Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. a erfüllen und

d) muss erwartet werden, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

(5) Erfüllt der Antragsteller oder Geschäftsführer nicht die Voraussetzung nach Abs. 3 lit. a Z. 4, so hat er sich einer Person zu bedienen, die entsprechend befähigt ist und die im Elektrizitätsunternehmen mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit als nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu beschäftigen ist.

(6) Die Landesregierung kann auf Antrag von den Erfordernissen nach Abs. 3 lit. a Z. 2 und nach Abs. 4 lit.

a und b absehen, wenn der Betrieb des Verteilernetzes im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität, gelegen ist.

(7) Die Zuverlässigkeit im Sinne des Abs. 3 lit. a Z. 3 ist nicht gegeben bei Personen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind.

(8) Die Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. b oder Abs. 4 lit. d entfallen, wenn ein Verteilernetz durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder in den Fällen des Abs. 3 lit. b auch im Erbwege übergeht.

(9) Jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

§ 38 Verfahren

(1) Um die Erteilung der Konzession ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Vorliegens der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Weiters sind ein Plan des vorgesehenen Versorgungsgebietes mit einer Darstellung der Gebietsgrenzen (Konzessionsplan) in dreifacher Ausfertigung sowie eine Darstellung des Umfangs und der Art der Versorgung anzuschließen.

(3) Im Verfahren über ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession haben der Konzessionswerber und jene Verteilernetzbetreiber Parteistellung, die im Falle der Erteilung der beantragten Konzession mit dem Bewerber in Verbundwirtschaft treten.

(4) Vor der Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession sind die Wirtschaftskammer Tirol, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Landeslandwirtschaftskammer, die betroffenen Gemeinden und der Verband der Elektrizitätswerke Tirols zu hören. Für die Abgabe der Äußerungen ist eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

§ 39 Erteilung der Konzession

(1) Die Landesregierung hat über ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Konzession ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 bis 8 vorliegen. Sie ist be-

fristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um diese Voraussetzungen zu erfüllen. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Konzession ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(4) Im Konzessionsbescheid ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes festzusetzen. Diese Frist ist auf Antrag des Konzessionsinhabers um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens ohne sein Verschulden verzögert wurde und wenn sich in der Zwischenzeit die elektrizitätsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Konzession nach den neuen Vorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte.

(5) Erstreckt sich das geplante Versorgungsgebiet über zwei oder mehrere Länder, so hat die Landesregierung im Einvernehmen mit der (den) anderen beteiligten Landesregierung(en) vorzugehen.

§ 40 Erlöschen der Konzession

(1) Die Konzession erlischt:

a) mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle des Fortbetriebes mit dem Ende des Fortbetriebsrechtes;

b) wenn die Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Firmenbuch versagt worden ist oder die Personengesellschaft der Behörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Firmenbuch nachgewiesen hat;

c) mit dem Untergang der juristischen Person;

d) mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation;

e) sechs Monate nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer Personengesellschaft des Handelsrechtes;

f) aus den Gründen nach § 41 Abs. 3;

g) mit dem Verzicht auf die Konzession, im Falle des Fortbetriebes mit dem Verzicht auf das Fortbetriebsrecht;

h) mit dem Konkurs des Konzessionsinhabers oder wenn ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

(2) Die Konzession ist zu entziehen, wenn

- a) der Betrieb des Verteilernetzes nicht innerhalb der nach § 39 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen wird;
- b) der Konzessionsinhaber seinen Pflichten nach dem 4. Unterabschnitt nicht nachkommt und eine gänzliche Erfüllung der dem Systembetreiber auferlegten Verpflichtungen auch nicht zu erwarten ist oder der Systembetreiber dem Auftrag der Behörde zur Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt (§ 53 Abs. 1 und 2);

- c) der Betrieb ohne ausreichenden Grund unterbrochen wird;

- d) die Einweisung angeordnet wird.

(3) Die Konzession kann entzogen werden, wenn

- a) die Allgemeinen Bedingungen (§ 52) nicht zur Genehmigung vorgelegt werden oder einem Auftrag nach § 52 Abs. 7 nicht entsprochen wird oder

- b) eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession nachträglich weggefallen ist.

(4) Der Entziehung nach Abs. 3 hat eine nachweisliche Androhung der Entziehung vorauszugehen.

(5) Die bloße Umgründung eines Elektrizitätsunternehmens (§ 41) berührt die Konzession nicht. Sie bildet insbesondere keinen Tatbestand für die Entziehung.

(6) Bestehen Zweifel, ob die Konzession nach Abs. 1 erloschen ist, so hat dies die Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

§ 41 Umgründungen

(1) Bei der Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Spaltungen und Realteilungen) geht die Konzession auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung der Konzession entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch, sofern der Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 bis 8 erfüllt, andernfalls mit dem Vorliegen dieser Voraussetzungen. Der Rechtsnachfolger hat der Landesregierung den Übergang unter Anschluss der Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 bis 8, eines Firmenbuchauszugs und der Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb

von sechs Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch anzuzeigen.

(3) Die Berechtigung zur Ausübung der Konzession durch den Rechtsnachfolger erlischt nach Ablauf von sechs Monaten ab der Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch, wenn die Anzeige nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird oder wenn der Rechtsnachfolger innerhalb dieser Zeit über keinen geeigneten Geschäftsführer oder Pächter verfügt.

§ 42 Verpachtung der Konzession

(1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einer Person übertragen, die sie auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter). Die Verpachtung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Der Konzessionsinhaber hat um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 bis 8 erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat über ein Ansuchen nach Abs. 2 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 bis 8 vorliegen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um diese Voraussetzungen zu erfüllen. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(5) Das Recht des Pächters zur Ausübung der Konzession erlischt mit der Endigung des vertraglichen Pachtverhältnisses. Der Konzessionsinhaber hat das Ende der Verpachtung der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Landesregierung hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihrer Erteilung weggefallen ist oder wenn hinsichtlich des Pächters einer der im § 40 Abs. 2 oder 3 genannten Tatbestände eintritt. Dem Widerruf der Bewilligung zur Verpachtung aus den Gründen nach § 40 Abs. 2 oder 3 hat eine nachweisliche Androhung des Widerrufs vorauszugehen.

(7) In den Fällen nach Abs. 4 oder 6 hat der Pächter Parteistellung.

§ 43 Fortbetriebsrechte

(1) Nach dem Tod des Konzessionsinhabers sind zur Ausübung der Konzession berechtigt:

- a) die Verlassenschaft;
- b) der überlebende Ehegatte, in dessen rechtlichen Besitz die Verteileranlage auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
- c) unter den Voraussetzungen nach lit. b auch die Kinder und Wahlkinder sowie die Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres;
- d) der Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;
- e) der vom Gericht bestellte Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Erfüllt eine fortbetriebsberechtigte natürliche Person nicht die persönlichen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 lit. a, so ist von ihr, falls sie jedoch nicht eigenberechtigt ist, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer zu bestellen, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Bestellung des Geschäftsführers und jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

§ 44 Entstehung und Beendigung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Landesregierung den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

- (2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:
- a) mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung;
 - b) mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilernetzes durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten;
 - c) mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass ein Verlassenschaftsverfahren von Amts wegen nicht eingeleitet wird;
 - d) mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs statt;
 - e) mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft;

f) mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilernetz auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den rechtlichen Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten sowie der Kinder, Wahlkinder oder Kinder der Wahlkinder entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft nach Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie jedoch eigenberechtigt sind, von ihnen selbst ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam verzichten.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verteilernetzbetreibers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Namen und die Adresse des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters der Landesregierung bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

4. Unterabschnitt
**Rechte und Pflichten
 der Betreiber von Verteilernetzen**

**§ 45 Recht zur Allgemeinversorgung,
 Ausnahmen**

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind berechtigt, innerhalb ihres Versorgungsgebietes (des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes) alle Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Inhaber von Eigenanlagen (Eigenerzeuger);
- b) zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern innerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
- c) zugelassene Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben, und
- d) Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Elektrizitätsunternehmen sowie Erzeuger, sofern diese nach § 57 versorgt werden.

§ 46 Allgemeine Pflichten

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet:

- a) Allgemeine Bedingungen (§ 52) und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit Endverbrauchern privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung aus dem Niederspannungsnetz abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht) und
- b) zugelassenen Kunden sowie unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern nach Maßgabe der ihnen nach dem 4. Abschnitt zustehenden Rechte zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren.

(2) Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 lit. a besteht nicht:

- a) soweit dem Netzbetreiber der Anschluss oder die Versorgung unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist; bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um eine im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung handelt;

b) gegenüber Eigenerzeugern, soweit im § 48 nichts anderes bestimmt ist;

c) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie, ausgenommen Direktheizgeräte mit einer Gesamtanschlussleistung von höchstens 2,2 kW je Wohneinheit;

d) für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, dass die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen unerlässlich ist;

e) für Kunden, die nach § 45 Abs. 2 lit. b bis d vom Recht zur Allgemeinversorgung ausgenommen sind.

(3) Wenn ein Netzbetreiber einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird (Sonderabnehmer), auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf er im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluss und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

§ 47 Feststellungsverfahren

Die Landesregierung hat auf Antrag des betroffenen Netzbetreibers, Endverbrauchers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht oder nicht.

§ 48 Reserve- oder Zusatzversorgung

(1) Eigenerzeuger, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren vorübergehenden Elektrizitätsbedarf bereits beim Betreiber des Verteilernetzes gedeckt haben, haben weiterhin Anspruch auf eine Reserveversorgung, solange

- a) sie nicht von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen oder
- b) die Reserveversorgung dem Betreiber des Verteilernetzes technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Eigenerzeuger, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig ihren zusätzlichen Elektrizitätsbedarf beim Betreiber des Verteilernetzes gedeckt haben und deren Eigenanlagen nicht vollständig vom Netz des Verteilerunternehmens getrennt sind, haben weiterhin Anspruch auf eine Zusatzversorgung, solange

- a) sie nicht von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen oder

b) die Zusatzversorgung dem Betreiber des Verteilernetzes technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 49 Aufbringung von Elektrizität

Die Aufbringung von Elektrizität hat zu erfolgen durch:

a) die Erzeugung in Erzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes verfügungsbe-rechtigt ist;

b) den Bezug vom Betreiber eines Übertragungs-oder Verteilernetzes;

c) Lieferungen von Erzeugern außerhalb des vom Be-treiber des Verteilernetzes abgedeckten Gebietes auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Verteilernetzes;

d) Lieferungen von Erzeugern innerhalb des vom Be-treiber des Verteilernetzes abgedeckten Gebietes auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Verteilernetzes.

§ 50 Abnahmeverpflichtung von erneuerbarer Energie

Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche Strommenge in steigendem Ausmaß aus Anlagen, die auf der Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Depo-nie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, zu beziehen (Abnah-mepflicht). Im Jahr 2005 ist ein Anteil von drei Prozent dieser erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Strommenge zu er-reichen.

§ 51 Sonstige Pflichten

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflich-tet,

a) die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerlässlicher technischer Maßnahmen im Verteilernetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingun-gen durch den Abnehmer zu unterbrechen oder einzu-stellen sowie Versorgungsstörungen unverzüglich zu beheben (Betriebspflicht) und

b) die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Tarifpreise auf eigene Kosten in geeig-ner Weise zu veröffentlichen.

(2) § 35 Abs. 1 lit. a bis c und e gilt sinngemäß.

§ 52 Allgemeine Bedingungen

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben die Be-dingungen, unter denen sie privatrechtliche Verträge mit den Endverbrauchern über den Anschluss und die Ver-sorgung abschließen, in Allgemeinen Bedingungen fest-zulegen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben folgende Grundsätze und Mindestinhalte aufzuweisen:

a) die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;

b) den Ausschluss missbräuchlicher Praktiken und ungerechtfertigter Beschränkungen;

c) Regelungen über Art und Umfang der Stromver-sorgung;

d) die Festlegung des technisch geeigneten An-schlusspunktes (Hausanschlusspunkt);

e) Regelungen über die Bedingungen der Versor-gungsunterbrechung, über den Abschluss und die Be-endung des Vertrages;

f) Regelungen über die Inanspruchnahme der Grund-stücke von Kunden;

g) die Verwendung der Elektrizität und

h) Regelungen über die technischen Voraussetzun-gen des Anschlusses und der Versorgung.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen und jede Ände-rung bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Um die Erteilung der Ge-nehmigung ist schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist der Entwurf der Allgemeinen Bedingungen in zehnfacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über das Ansuchen die Wirtschaftskammer Tirol, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Lan-deslandwirtschaftskammer und den Verband der Elek-trizitätswerke Tirols zu hören. Für die Abgabe der Äu-ßerungen ist eine angemessene, zwei Monate nicht über-steigende Frist festzusetzen.

(5) Die Genehmigung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen den Er-fordernissen nach Abs. 2 entsprechen, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Betreiber von Verteilernetzen gewährleistet ist und die Interessen der ein-zelnen Gruppen von Abnehmern entsprechend berück-sichtigt werden. Die Genehmigung kann erforderli-

chenfalls befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(7) Die Landesregierung kann dem Netzbetreiber mit Bescheid auftragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist geänderte Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen, wenn diese den Erfordernissen nach Abs. 5 nicht mehr entsprechen.

(8) Unbeschadet des § 51 Abs. 1 lit. b sind die Allgemeinen Bedingungen den Kunden auf Verlangen unentgeltlich auszufolgen und zu erläutern.

§ 53 Erfüllung der Versorgungsaufgaben, Einweisung

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Bescheiden nicht nach, so hat ihm die Landesregierung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die hierzu erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Landesregierung ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Wenn

a) die hindernden Umstände derart sind, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Systembetreibers nicht zu erwarten ist, oder

b) der Netzbetreiber einem Auftrag der Landesregierung nach Abs. 1 nicht nachkommt,

ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf § 49 ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(3) Das nach Abs. 2 verpflichtete Elektrizitätsunternehmen tritt in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Unternehmens, dem der Betrieb ganz oder teilweise untersagt worden ist, ein.

(4) Die Landesregierung hat dem nach Abs. 2 verpflichteten Elektrizitätsunternehmen auf Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, dem der Betrieb ganz oder teilweise untersagt worden ist, gegen angemessene Entschädigung insoweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Landesregierung hat nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides nach Abs. 2 auf Antrag des verpflichteten Elektrizitätsunternehmens das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen eine angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes.

4. ABSCHNITT

Netzzugangsberechtigte

§ 54 Unabhängige Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger sind berechtigt,

a) in jenem Ausmaß, in dem sie Strom aus Anlagen abgeben, die auf der Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern;

b) in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern;

c) unbeschadet ihres Rechts auf Netzzugang, die in den lit. a und b Genannten auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängige Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden die Errichtung und den Betrieb von Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

§ 55 Pflichten der unabhängigen Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger sind verpflichtet, der Landesregierung jene Daten bekannt zu geben, die zur Aufrechterhaltung der Systeme, die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden, erforderlich sind.

(2) Wird die Bekanntgabe der entsprechenden Daten verweigert, so hat die Landesregierung darüber mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Daten bekannt zu geben sind oder nicht.

§ 56 Eigenerzeuger

Die Rechte und Pflichten der unabhängigen Erzeuger nach diesem Gesetz gelten im gleichen Umfang auch für Eigenerzeuger.

§ 57 Konzernunternehmen und eigene Betriebsstätten

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben einen Rechtsanspruch darauf, einen Zugang zum Netz auszuhandeln, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen.

(2) Erzeuger und Netzbetreiber haben einen Rechtsanspruch darauf, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassene Kunden über eine Direktleitung nach den starkstromwegerechtlchen Vorschriften zu versorgen.

§ 58 Zugelassene Kunden

(1) Als zugelassene Kunden im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh,

b) ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh und

c) ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat. Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(2) Die Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, gelten jedenfalls ab dem 19. Februar 1999 als zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

a) ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh und

b) ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh überschritten hat.

(3) Die Betreiber von Verteilernetzen sind berechtigt, über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt wurden, innerhalb ihres Verteilernetzes verbrauchen, zum Zweck der Belieferung dieser Kunden Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abzuschließen.

(4) Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 vorliegen, so hat dies die Landesregierung auf Antrag eines Endverbrauchers, eines Netzbetreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

5. ABSCHNITT Behörden, Elektrizitätsbeirat, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 59 Behörden

(1) Für die Vollziehung des 2. Abschnittes dieses Gesetzes sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bedarf ein Vorhaben neben der Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung auch einer Bewilligung nach

a) einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, oder

b) einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist,

so kommt die Zuständigkeit in den Angelegenheiten nach Abs. 1 der Landesregierung zu. Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden in ihrem Namen ermächtigen, soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

§ 60 Elektrizitätsbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Erstattung von Vorschlägen über den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang;

b) die Erstattung von Vorschlägen über den Inhalt von Verordnungen nach diesem Gesetz und die Begutachtung von Verordnungsentwürfen;

c) die Beratung über die an die Landesregierung gerichteten oder von der Landesregierung abzugebenden Berichte und

d) die Erstattung von Vorschlägen im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Landeshauptmann delegierten Zuständigkeit in Preisangelegenheiten.

(2) Dem Elektrizitätsbeirat gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) ein Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständigen Abteilung;

c) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landeslandwirtschaftskammer, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Tirol;

d) ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Tirols;

e) ein Vertreter der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft;

f) ein Vertreter der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG;

g) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes;

h) ein Vertreter der Landeshauptstadt Innsbruck.

(3) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates nach Abs. 2 lit. b bis h und je ein Ersatzmitglied auf die Dauer von jeweils fünf Jahren zu bestellen. Vor der Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nach Abs. 2 lit. c bis h sind die dort genannten Stellen anzuhören. Während der Dauer der Verhinderung wird jedes Mitglied durch das betreffende Ersatzmitglied und der Vorsitzende durch das Mitglied nach Abs. 2 lit. b vertreten. Die Mitglieder haben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen. Die neuen Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie am Tag nach dem Ablauf der Amtsdauer der früheren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elektrizitätsbeirates haben, soweit sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Elektrizitätsbeirates fort.

(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Elektrizitätsbeirates nach Abs. 2 lit. c bis h haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(6) Die Einberufung des Elektrizitätsbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Elektrizitätsbeirat ist nach Be-

darf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es mindestens sechs Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen.

(7) Der Elektrizitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

(9) Auf die Ersatzmitglieder des Elektrizitätsbeirates findet Abs. 8 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(10) Die Landesregierung hat für den Elektrizitätsbeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung, die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie Bestimmungen über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleiarbeiten des Elektrizitätsbeirates sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

(12) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Elektrizitätsbeirat erlischt für Mitglieder nach Abs. 2 lit. c bis h durch:

a) das zweimalige, aufeinanderfolgende und unentschuldigete Fernbleiben von den Sitzungen;

b) den Verzicht auf die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft).

(13) Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Elektrizitätsbeirat, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

§ 61 Auskunftsrechte

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die von ihnen beauftragten Organe sind berechtigt, von den Elektrizitätsunternehmen jederzeit

Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist, und in die entsprechenden schriftlichen oder elektronisch geführten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und sich davon Kopien herzustellen. Eine Auskunft oder die Einsichtnahme darf nur verweigert werden, wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder wenn die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 VStG befreit wäre. Derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung oder der mit der Gewährung der Einsichtnahme verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 62 Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Personenbezogene Daten, die
 - a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
 - b) zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit benötigt werden oder
 - c) der Behörde anzuzeigen oder sonst zur Kenntnis zu bringen sind,
 dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Verarbeitete Daten dürfen übermittelt werden:
 - a) den Beteiligten an einem Verfahren;
 - b) den Sachverständigen, die einem Verfahren beigezogen werden;
 - c) dem Elektrizitätsbeirat, in Angelegenheiten der Preisfestsetzung jedoch nur insoweit, als der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Landeshauptmann beauftragt hat, an seiner Stelle Preisregelungen vorzunehmen, und diese Daten für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden;
 - d) ersuchten oder beauftragten Behörden (§ 55 AVG) und
 - e) der für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörde, soweit diese Daten im Rahmen des Verfahrens benötigt werden.

§ 63 Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck

Die Organe der Bundesgendarmerie und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung auf ihr Ersuchen bei der nach diesem Gesetz zulässigen Ausübung un-

mittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 64 Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 65 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 66 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Abgabe von Äußerungen nach § 38 Abs. 4 und § 60 Abs. 3 sowie die den Gemeinden nach § 12 Abs. 1 lit. b und § 24 Abs. 3 zukommenden Parteirechte sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 67 Strafbestimmungen

- (1) Wer
 - a) eine nach § 8 Abs. 1 bewilligungspflichtige Anlage ohne Vorliegen einer Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
 - b) eine Anlage entgegen einer Anordnung im Errichtungsbewilligungsbescheid ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt;
 - c) in Bescheiden enthaltene Vorschriften nicht durchführt oder Auflagen nicht einhält;
 - d) den Verpflichtungen nach den §§ 18, 19, 21 Abs. 3 zweiter Satz, 22 Abs. 2 erster und dritter Satz, 23 dritter Satz, 25 Abs. 5 oder 26 Abs. 3 nicht nachkommt;
 - e) als Netzbetreiber den Netzzugang nach § 30 ohne Vorliegen eines Grundes nach § 33 verweigert;
 - f) als Betreiber eines Übertragungsnetzes seinen Pflichten nach § 35 nicht nachkommt;
 - g) ein Verteilernetz ohne Konzession nach § 37 Abs. 1 oder ohne Bestehen eines Forbetriebsrechtes nach § 43 betreibt;
 - h) eine Konzession ohne Bewilligung nach § 42 verpachtet;
 - i) als Betreiber eines Verteilernetzes der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht ohne Vorliegen eines Grundes nach § 46 Abs. 2 oder den Verpflichtungen nach den §§ 46 Abs. 3 oder 51 nicht nachkommt;

j) den aus der Einweisung nach den §§ 36 oder 53 sich ergebenden Pflichten nicht nachkommt;

k) als unabhängiger Erzeuger oder Eigenerzeuger den Pflichten nach den §§ 55 oder 56 nicht nachkommt;

l) den Verpflichtungen nach § 61 Abs. 1 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000.– Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine nach § 9 Abs. 1 anzeigepflichtige Anlage ohne vorherige Anzeige errichtet oder wesentlich ändert;

b) mit der Ausführung eines nach § 9 Abs. 1 anzeigepflichtigen Vorhabens vor dem Ablauf von drei Monaten ab der Einbringung der Anzeige beginnt, ohne dass die Bezirksverwaltungsbehörde der Ausführung des Vorhabens vorzeitig zugestimmt hat;

c) entgegen dem § 15 Abs. 1 die Fertigstellung eines Vorhabens nicht anzeigt;

d) ohne Vorliegen einer Bewilligung nach § 16 oder ohne hiezu verpflichtet zu sein einen Probetrieb durchführt;

e) als Inhaber einer Stromerzeugungsanlage den Verpflichtungen nach § 21 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt;

f) als ehemaliger Inhaber einer Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung den Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 erster Satz nicht nachkommt;

g) den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 6 oder 7 nicht nachkommt;

h) als Grundeigentümer seiner Pflicht zur Duldung nach den §§ 22 Abs. 3 oder 27 Abs. 8 nicht nachkommt;

i) Anzeigen nach § 20 dritter Satz, § 42 Abs. 5 zweiter Satz oder § 44 Abs. 3 zweiter Satz nicht oder nicht rechtzeitig einbringt;

j) als Netzbetreiber die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang nicht veröffentlicht oder ohne Genehmigung nach § 31 Abs. 3 veröffentlicht;

k) als Betreiber eines Verteilernetzes die Allgemeinen Bedingungen nicht veröffentlicht oder ohne Genehmigung nach § 52 Abs. 3 veröffentlicht,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000.– Schilling zu bestrafen.

(3) Wurde eine bewilligungspflichtige Anlage ohne Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich geändert oder wurde eine Anlage entgegen einer Anordnung im Errichtungsbewilligungsbescheid ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung oder ohne eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 in Betrieb genommen, so beginnt die Verjährung erst nach der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

(4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Geldstrafen nach den Abs. 1 und 2 bis zur doppelten Höhe verhängt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Eine Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn der Inhaber einer solchen Bewilligung wiederholt wegen einer Übertretung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist oder eine Bestrafung nur nach § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG unterblieben ist und die Ausübung der Bewilligung die Begehung dieser Verwaltungsübertretungen ermöglicht oder erleichtert hat.

§ 68 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verfahren in Angelegenheiten, die keiner Bewilligung mehr nach diesem Gesetz bedürfen, sind einzustellen. Die Parteien sind von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.

(3) Vorhaben nach § 24 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes, die zwischen dem 24. Dezember 1998 und dem 19. Februar 1999 bei der Landesregierung angezeigt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangt.

(4) Netzbetreiber haben bis zum 19. November 1999 bei der Landesregierung einen Antrag auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang nach § 31 Abs. 3 einzubringen.

(5) Bewilligungen nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig sind, bleiben unberührt. Insbesondere gelten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

a) rechtmäßig bestehenden Stromerzeugungsanlagen und elektrischen Leitungsanlagen im Umfang ihres Bestandes als bewilligt und

b) bestehenden Allgemeinen Bedingungen nach § 11 Abs. 1 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes als im Sinne dieses Gesetzes genehmigt.

(6) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten als Endverbraucher im Sinne des § 3 Z. 9, ohne dass alle übrigen Voraussetzungen des § 3 Z. 22 vorliegen.

(7) Elektrizitätsunternehmen, für die nach § 44 Abs. 1 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes die Konzession im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a als erteilt gilt, und jene Elektrizitätsunternehmen, für die eine Konzession nach § 3 Abs. 1 lit. a des Tiroler Elektrizitätsgesetzes erteilt worden ist, gelten als Verteilernetzbetreiber im Sinne dieses

Gesetzes. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung des bestehenden Versorgungsumfanges, so hat die Landesregierung diesen auf Antrag eines beteiligten Netzbetreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

(8) Die Landesregierung hat die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates nach § 60 Abs. 2 lit. b bis h innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 40/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 120/1993 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
10. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Fischereigesetzes über die Wassertiere, die ohne Bewilligung ausgesetzt werden dürfen, die Schonzeiten und die Brittelmaße sowie über das Verbot und die Beschränkung von Fanggeräten, Fangvorrichtungen, Fangmitteln und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz)*
11. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz geändert wird*
-

10. Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Fischereigesetzes über die Wassertiere, die ohne Bewilligung ausgesetzt werden dürfen, die Schonzeiten und die Brittelmaße sowie über das Verbot und die Beschränkung von Fanggeräten, Fangvorrichtungen, Fangmitteln und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz)

Auf Grund der §§ 21, 30 und 31 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl.Nr. 16/1993, wird verordnet:

§ 1 Die in der Anlage angeführten Wassertiere dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

§ 2 (1) Für die nachstehend angeführten Fischarten werden folgende Mindestmaße (Brittelmaße) festgelegt, die von der Kopfspitze bis zum Schwanzende zu messen sind:

- a) Aale: 40 cm
- b) Äschen: 42 cm
- c) Barben: 40 cm
- d) Forellen:
 - Bachforellen: 25 cm
 - Regenbogenforellen: 30 cm
 - Seeforellen: 50 cm
- e) Flußbarsche: 10 cm
- f) Hechte: 50 cm
- g) Huchen: 80 cm
- h) Karpfen: 35 cm
- i) Koppen: 8 cm
- j) Quappen (Rutten): 35 cm
- k) Renken:
 - Blaufelchen: 28 cm
 - Maränen: 35 cm

l) Saiblinge:

- Bachsaiblinge: 22 cm
- Seesaiblinge: 25 cm

m) Schleien: 25 cm

n) Welse (Waller): 45 cm

o) Zander: 45 cm.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten können von Abs. 1 abweichende Maße festsetzen, wobei die Brittelmaße nach Abs. 1 jedoch nicht unterschritten werden dürfen.

§ 3 (1) Alle in der Anlage zu § 1 genannten Wassertiere, die nicht unter die Abs. 2 und 3 fallen, sind ganzjährig zu schonen.

(2) Für die nachstehend angeführten Fischarten gelten folgende Schonzeiten:

- 1. Äschen vom 1. Jänner bis 15. Mai, im Bezirk Lienz vom 1. Dezember bis 15. Juni
- 2. Barben vom 1. Mai bis 15. Juni
- 3. Elritzen (Pfrillen) vom 1. Juni bis 31. Juli
- 4. Forellen:
 - a) Bachforellen vom 1. Oktober bis 28. Feber, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
 - b) Regenbogenforellen im Bezirk Lienz vom 1. Dezember bis 15. April
 - c) Seeforellen vom 1. Oktober bis 31. Jänner

5. Hechte vom 1. März bis 30. April
6. Huchen vom 1. Feber bis 31. Mai
7. Koppen vom 1. März bis 31. Mai
8. Quappen (Rutten) vom 1. Dezember bis 31. März
9. Renken:
 - a) Blaufelchen vom 1. Jänner bis 15. März
 - b) Maränen vom 1. November bis 15. Jänner
10. Saiblinge:
 - a) Bachsaiblinge vom 1. Oktober bis 31. März, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
 - b) Seesaiblinge vom 1. Oktober bis 28. Feber, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
11. Schleien vom 1. Juni bis 31. Juli
12. Welse (Waller) vom 1. Mai bis 31. Juli
13. Zander vom 1. April bis 31. Mai.

(3) Folgende Fischarten dürfen während des ganzen Jahres in weidgerechter Weise befischt werden: Aal, Aitel, Brachse, Flußbarsch, Gründling, Karausche, Karpfen, Laube, Regenbogenforelle (ausgenommen im Bezirk Lienz), Rotaug, Rotfeder.

(4) Für die im Abs. 2 angeführten Fischarten können die Fischereiausübungsberechtigten abweichende Schon-

zeiten in der Weise festlegen, daß die Schonzeit früher beginnt und/oder später endet, als nach Abs. 2 festgesetzt.

§ 4 Fische, die während der Schonzeit oder mit einem geringeren als dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Brittelmaß gefangen werden, sind unverzüglich mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

§ 5 Als nicht weidgerechte Ausübung des Fischfanges gilt jedenfalls die Verwendung von

- a) lebenden Wirbeltieren als Köder,
- b) Fischortungsgeräten (Echolot),
- c) Fanggeräten, die mit mehr als drei Angelhaken ausgestattet sind,
- d) mehr als einer Angelrute bzw. einer Hauptschnur in Fließgewässern oder mehr als zwei Angelruten bzw. zwei Hauptschnüren in Seen durch eine Person zur gleichen Zeit.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBL. Nr. 20/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage zu § 1

Wassertiere gemäß § 1 sind:

Familie Aale (Anguillidae)

Aal (*Anguilla anguilla*)

Familie Barsche (Percidae)

Flußbarsch (*Perca fluviatilis*)

Zander (*Stizostedion lucioperca*)

Familie Dorsche - Schellfische (Gadidae)

Quappe - Rutte (*Lota lota*)

Familie Groppen (Cottidae)

Koppe (*Cottus gobio*)

Familie Hechte (Esocidae)

Hecht (*Esox lucius*)

Familie Karpfenfische (Cyprinidae)

Aitel (*Leuciscus cephalus*)

Barbe (*Barbus barbus*)

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Brachse (*Abramis brama*)

Elritze (*Phoxinus phoxinus*)

Gründling (*Gobio gobio*)

Hasel (*Leuciscus leuciscus*)

Karausche (*Carassius carassius*)

Karpfen (*Cyprinus carpio*)

Lau (*Chondrostoma genei*)

Laube (*Alburnus alburnus*)

Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*)

Nase (*Chondrostoma nasus*)

Orfe (*Leuciscus idus*)

Rotaug (*Rutilus rutilus*)

Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)

Schleie (*Tinca tinca*)

Strömer (*Leuciscus souffia*)

Familie Lachse (Salmonidae)

Äsche (*Thymallus thymallus*)

Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>)	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	Familie Stichlinge (<i>Gasterosteidae</i>)
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	Dreistacheliger Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>)
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> - <i>Salmo gairdneri</i>)	Familie Welse (<i>Siluridae</i>)
Renke (<i>Coregonus</i> sp.)	Wels (<i>Silurus glanis</i>)
Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i>)	Krebse (<i>Astacidae</i>)
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>)	Dohlenkrebs (<i>Austropotamobius pallipes</i>)
Familie Neunaugen (<i>Petromyzontidae</i>)	Edelkrebse (<i>Astacus astacus</i>)
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)
Ukrainisches Bachneunauge (<i>Eudontomyzon mariae</i>)	Muscheln (<i>Unionidae</i>)
Familie Schmerlen (<i>Cobitidae</i>)	Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)
Schmerle (<i>Neomacheilus barbatulus</i>)	Große Teichmuschel (<i>Anodonta cygnaea cellensis</i>)

11. Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 27, 34 und 36 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBL. Nr. 16/1993, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die bisherigen Anlagen 1, 2, 4 und 5 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereige-

setz, LGBL. Nr. 19/1993, werden durch die Anlagen 1, 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1

Fischereikarte
(Namenskarte)

(Außenseite)

(Innenseite)

Fischereikarte
(Namenskarte)



Schonzeiten
(Die in Klammern angeführten Schonzeiten gelten nur für den Bezirk Lienz)

Äschen vom 1.1. bis 15.5 (1.12. bis 15.6.)
 Barben vom 1.5. bis 15.6.
 Elritzen (Pfrillen) vom 1.6. bis 31.7.
 Forellen:
 Bachforellen vom 1.10. bis 28.2. (15.9. bis 15.4.)
 Regenbogenforellen (vom 1.12. bis 15.4.)
 Seeforellen vom 1.10. bis 31.1.
 Hechte vom 1.3. bis 30.4.
 Huchen vom 1.2. bis 31.5.
 Koppen vom 1.3. bis 31.5.
 Quappen (Rutten) vom 1.12. bis 31.3.
 Renken:
 Blaufelchen vom 1.1. bis 15.3.
 Maränen vom 1.11. bis 15.1.
 Saiblinge:
 Bachsaiblinge vom 1.10. bis 31.3. (15.9. bis 15.4.)
 Seesaiblinge vom 1.10. bis 28.2. (15.9. bis 15.4.)
 Schleien vom 1.6. bis 31.7.
 Welse (Waller) vom 1.5. bis 31.7.
 Zander vom 1.4. bis 31.5.
 Ganzjährig befischbar:
 Aal, Aitel, Brachse, Flußbarsch, Gründling, Karausche, Karpfen, Laube, Regenbogenforelle (ausgenommen Bezirk Lienz), Rotauge, Rotfeder

Mindestmaße	
Aale	40 cm
Äschen	42 cm
Barben	40 cm
Flußbarsche	10 cm
Forellen:	
Bachforellen	25 cm
Regenbogenforellen	30 cm
Seeforellen	50 cm
Hechte	50 cm
Huchen	80 cm
Karpfen	35 cm
Koppen	8 cm
Quappen(Rutten)	35 cm
Renken:	
Blaufelchen	28 cm
Maränen	35 cm
Saiblinge:	
Bachsaiblinge	22 cm
Seesaiblinge	25 cm
Schleien	25 cm
Welse (Waller)	45 cm
Zander	45 cm

Erneuert für das Kalenderjahr
GZl.
....., am

(Amtssiegel)
Unterschrift

Erneuert für das Kalenderjahr
GZl.
....., am

(Amtssiegel)
Unterschrift

Erneuert für das Kalenderjahr
GZl.
....., am

(Amtssiegel)
Unterschrift

Fischereikarte
GZl.

für

geboren am, wohnhaft in

gültig für das Jahr zur Ausübung der Fischerei in folgenden Gewässern:

.....

.....

.....

.....

(L. S.), am

.....

Unterschrift

Lichtbild

(Amtssiegel)

.....

Unterschrift des Inhabers

Anlage 2

Fischereikarte
(Gästekarte)

(Außenseite)

(Innenseite)

<p>Mindestmaße</p> <p>Aale 40 cm Äschen 42 cm Barben 40 cm Flußbarsche 10 cm</p> <p>Forellen:</p> <p>Bachforellen 25 cm Regenbogenforellen 30 cm Seeforellen 50 cm Hechte 50 cm Huchen 80 cm Karpfen 35 cm Koppen 8 cm Quappen(Rutten) 35 cm</p> <p>Renken:</p> <p>Blaufelchen 28 cm Maränen 35 cm</p> <p>Saiblinge:</p> <p>Bachsaiblinge 22 cm Seesaiblinge 25 cm</p> <p>Schleien 25 cm Welse (Waller) 45 cm Zander 45 cm</p>	<p>Schonzeiten <i>(Die in Klammern angeführten Schonzeiten gelten nur für den Bezirk Lienz)</i></p> <p>Äschen vom 1.1. bis 15.5 (1.12. bis 15.6.) Barben vom 1.5. bis 15.6. Elritzen (Pfrillen) vom 1.6. bis 31.7. Forellen: Bachforellen vom 1.10. bis 28.2. (15.9. bis 15.4.) Regenbogenforellen (vom 1.12. bis 15.4.) Seeforellen vom 1.10. bis 31.1. Hechte vom 1.3. bis 30.4. Huchen vom 1.2. bis 31.5. Koppen vom 1.3. bis 31.5. Quappen (Rutten) vom 1.12. bis 31.3. Renken: Blaufelchen vom 1.1. bis 15.3. Maränen vom 1.11. bis 15.1. Saiblinge: Bachsaiblinge vom 1.10. bis 31.3. (15.9. bis 15.4.) Seesaiblinge vom 1.10. bis 28.2. (15.9. bis 15.4.) Schleien vom 1.6. bis 31.7. Welse (Waller) vom 1.5. bis 31.7. Zander vom 1.4. bis 31.5.</p> <p style="text-align: center;">Ganzjährig befischbar:</p> <p>Aal, Aitel, Brachse, Flußbarsch, Gründling, Karausche, Karpfen, Laube, Regenbogenforelle (ausgenommen Bezirk Lienz), Rotauge, Rotfeder</p>	<p style="text-align: center;">Fischereikarte (Gästekarte)</p> <div style="text-align: right;">  </div>	<p style="text-align: center;">Fischereigastkarte</p> <p>gültig für das Jahr</p> <p>GZl.</p> <p>Der Inhaber dieser Karte ist zur Ausübung der Fischerei in folgenden Gewässern berechtigt:</p> <p>..... , am</p> <div style="text-align: right;">  Unterschrift </div>
<p>Erneuert für das Kalenderjahr</p> <p style="text-align: center;">GZl.</p> <div style="text-align: center;">  , am <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p> </div>		<p style="text-align: center;">Zur Beachtung</p> <p>1. Die Fischereigastkarte ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.</p> <p>2. Die Fischereigastkarte berechtigt nur zur Fischerei in den angeführten Gewässern, dabei sind die geltenden Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten.</p>	
<p>Erneuert für das Kalenderjahr</p> <p style="text-align: center;">GZl.</p> <div style="text-align: center;">  , am <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p> </div>		<p>Erneuert für das Kalenderjahr</p> <p style="text-align: center;">GZl.</p> <div style="text-align: center;">  , am <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p> </div>	
<p>Erneuert für das Kalenderjahr</p> <p style="text-align: center;">GZl.</p> <div style="text-align: center;">  , am <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p> </div>		<p>Erneuert für das Kalenderjahr</p> <p style="text-align: center;">GZl.</p> <div style="text-align: center;">  , am <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p> </div>	

Anlage 3

**Prüfungskommission
für die Fischereiaufsichtsprüfung bei der Bezirkshauptmannschaft**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am, wohnhaft in

hat nach § 36 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 16/1993, die

Fischereiaufsichtsprüfung

am in

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende:

.....

Das Mitglied:

.....

Anlage 4

<p style="text-align: center;">Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">(§ 35 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes)</p> <p>Die Fischereiaufsichtsorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes</p> <p>a) Personen, die im Bereich eines zum betreffenden Fischereirevier gehörenden Fischwassers den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben oder im Besitz von Geräten zur Ausübung des Fischfanges angetroffen werden, anzuhalten und von ihnen zu verlangen, die Fischereikarte vorzuweisen;</p> <p>b) Personen, die im dringenden Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und bei der Behörde anzuzeigen;</p> <p>c) bei Vorliegen des Verdachtes einer Übertretung nach diesem Gesetz Wassertiere und Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, vorläufig zu beschlagnahmen sowie mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Dienstausweis für Fischerei- Aufsichtsorgane</p> <div style="text-align: center;">   </div>
<p style="text-align: center;">..... Ausstellende Behörde</p> <p>GZl.</p> <div style="text-align: center;">   </div> <p style="text-align: center;">..... Eigenhändige Unterschrift</p>	<p>..... geboren am</p> <p>Wohnort:, wurde gemäß den §§ 33 und 34 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 16/1993, zum</p> <p style="text-align: center;">Fischereiaufsichtsorgan</p> <p>für das bestellt und angelobt.</p> <p style="text-align: right;">..... Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p>

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

12. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Februar 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Großache*
13. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*

12. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Februar 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Großache**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines Verbot

Auf der Großache von Fluss-km 19,000 (Dorfbrücke in Kirchdorf i. T.) bis Fluss-km 0,000 (Staatsgrenze in Kössen) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen oder Schwimmkörpern jeweils in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr im Zeitraum

1. vom 1. Juni bis 14. September eines jeden Jahres und

2. vom 15. Mai bis 31. Mai sowie vom 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres von Fluss-km 2,200 (Bauhof in Kössen) bis Fluss-km 0,000 (Staatsgrenze in Kössen),

b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und

c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3 An- und Ablegestellen

Das Einsetzen oder Herausnehmen der im § 2 lit. a angeführten Ruderfahrzeuge oder Schwimmkörper darf, außer in Notfällen, nur an den dafür vorgesehenen, in der Anlage genannten An- bzw. Ablegestellen erfolgen.

§ 4 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBl. Nr. 35/1993, soweit sie die Großache betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage**An-/Ablegestellen**

Fluss-Kilometer	Gemeinde	Nähere Bezeichnung der An-/Ablegestellen und Uferseite
19,000	Kirchdorf i. T.	Dorfbrücke; linkes Ufer
11,100	Kirchdorf i. T.	Hagerbrücke; linkes Ufer
4,800	Kössen	Einmündung „Lofererbach“; rechtes Ufer
2,200	Kössen	Bauhof; rechtes Ufer
1,300	Kössen	Sandbank; rechtes Ufer

13. Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Außervillgraten (Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 1998) verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften über-

tragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 2b wird die Wortfolge „und Außervillgraten“ eingefügt. Das Wort „und“ zwischen Jungholz und Stanzach wird durch einen Beistrich ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

14. *Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung*

14. **Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung**

Auf Grund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Angelegenheiten der Landesverwaltung

§ 1

Die Landesregierung hat die Aufgaben, die ihr als oberstem Organ der Vollziehung des Landes Tirol und als oberstem Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten obliegen, nach dieser Geschäftsordnung zu besorgen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Angelegenheiten der Landesverwaltung werden in der Geschäftsverteilung der Landesregierung (Anlage) den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zugewiesen.

(2) Die einzelnen Mitglieder der Landesregierung haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Abs. 3 und 4 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, im Namen der Landesregierung selbständig zu besorgen.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung (Kollegialbeschluss):

1. Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind;

2. Vorlagen an den Landtag;

3. Rechtsverordnungen der Landesregierung mit Ausnahme der Verordnungen über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe und der Verordnungen nach § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/1998, die durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind;

4. Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von staatsrechtlichen Vereinbarungen;

5. Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Staatsverträgen;

6. Zustimmung nach Art. 102 Abs. 1 und 4 und Art. 129a Abs. 2 B-VG;

7. Zustimmung zur Änderung des Sprengels von Bezirksgerichten;

8. Zustimmung zur Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung;

9. Bestimmung des Vertreters des Landeshauptmannes nach Art. 105 B-VG;

10. Entbindung eines Mitgliedes der Landesregierung von der Amtsverschwiegenheit;

11. Bestellung des Landesamtsdirektors, des Landesamtsdirektorstellvertreters und der Bezirkshauptmänner;

12. Anträge an den Verfassungsgerichtshof nach den Art. 126a, 138, 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG sowie Äußerungen der Landesregierung in Verfahren nach den Art. 139, soweit sie Verordnungen der Landesregierung betreffen, 140 und 140a B-VG;

13. Ersuchen an den Rechnungshof um Durchführung einer Überprüfung nach den Art. 127 Abs. 7 und

127a Abs. 7 B-VG sowie gesetzlich vorgeschriebene Äußerungen und Mitteilungen an den Rechnungshof;

14. Ersuchen an das Landes-Kontrollamt um Durchführung einer Überprüfung sowie Äußerungen an den Landtag zu Berichten des Landes-Kontrollamtes;

15. Antrag auf Einberufung des Landtages zu einer Sitzung;

16. Durchführung einer Volksbefragung nach Art. 60 der Tiroler Landesordnung 1989;

17. Ausschreibung der Landtagswahlen, der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen und der Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie Entscheidung über die Anfechtung solcher Wahlen, Aberkennung von Mandaten;

18. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Kollegialorganen, Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung von Mitgliedern von Kollegialorganen, Entsendung von Mitgliedern in Kollegialorgane, mit Ausnahme

a) der Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Bezirkskommissionen und der Regionalbeiräte,

b) der Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen sowie der Interessenanwälte und der Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und der Landeslehrer,

c) der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte,

d) der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und der pädagogischen Ausschüsse des Pädagogischen Instituts des Landes Tirol,

e) der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Berufsschulbeirates;

19. Auflösung von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechtes in Ausübung des Aufsichtsrechtes;

20. Bestellung leitender Bediensteter von Landesanstalten, Landesfonds und erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Landes Tirol;

21. Vergabe von Aufträgen, deren Wert 300.000,- Schilling übersteigt, mit Ausnahme von Aufträgen für Bauvorhaben;

22. grundsätzliche Genehmigung von Hochbauvorhaben, Beschluss über die Ausführung von Hochbauvorhaben;

23. Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für Förderungen des Landes Tirol;

24. Beteiligung des Landes Tirol an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften und Beitritt zu Vereinen sowie Entsendung von Vertretern des Landes Tirol in Organe solcher juristischer Personen;

25. folgende Personalangelegenheiten der Landesbediensteten und der Landeslehrer:

a) Ernennung von Landesbeamten,

b) Anstellung von Landeslehrern,

c) Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarangelegenheiten,

d) Begründung privatrechtlicher Dienstverhältnisse bezüglich der Landesbediensteten und Kündigung solcher Dienstverhältnisse mit Ausnahme

aa) der Dienstverhältnisse, auf die die Dienstordnung für das Hauspersonal, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch oder Kollektivverträge anzuwenden sind,

bb) der Dienstverhältnisse, bei denen die Bediensteten dem Entlohnungsschema II oder dem Entlohnungsschema I in den Entlohnungsgruppen c, d und e zugewiesen werden,

cc) der Dienstverhältnisse der Lehrer am Tiroler Landeskonservatorium und der teilbeschäftigten Lehrer an Landesmusikschulen,

dd) der Kündigung von Vertragsbediensteten wegen Vollendung des 65. Lebensjahres,

e) Nachsicht von Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen,

f) die im Ermessen liegende Berücksichtigung von Zeiten für die Festsetzung des Vorrückungstichtages,

g) Pauschalierung von Nebengebühren für eine Gruppe oder mehrere Gruppen von Bediensteten,

h) Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Geldaushilfen und Belohnungen,

i) Gewährung von Geldaushilfen und Belohnungen von mehr als 20.000,- Schilling,

j) Gewährung von Pauschalvergütungen an Stelle der zustehenden Gebühren für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort nach der Landesreisegebührenvorschrift für eine Gruppe oder mehrere Gruppen von Bediensteten,

k) Verleihung schulfester Leiterstellen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen einem einstimmigen Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates bzw. des Landesschulrates gefolgt wird;

26. Einsichtnahme in die der Archivsperrung unterliegenden Archivalien, die nicht älter als 30 Jahre sind;
 27. Verleihung von Auszeichnungen des Landes Tirol;
 28. Bewilligung zur Führung und Verwendung des Landeswappens;
 29. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Landes Tirol mit einem Wert von mehr als 300.000,- Schilling im Einzelfall;
 30. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern sie im Ermessen der Landesregierung liegt;
 31. Genehmigung der Ernennung von Ausländern zu Ehrenbürgern von Gemeinden;
 32. Genehmigung von Vereinbarungen über die Vereinigung von Gemeinden oder über die Änderung der Grenzen von Gemeinden;
 33. Genehmigung der Änderung des Namens einer Gemeinde, Verleihung der Bezeichnung Marktgemeinde und Verleihung von Gemeindewappen;
 34. Erklärung des Amtsverlustes des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes eines Kollegialorganes der Gemeinde;
 35. Auflösung eines Gemeinderates sowie Bestellung eines Amtsverwalters und eines Beirates zu dessen Beratung;
 36. Ausübung der Aufsichtsrechte nach den §§ 78 bis 81 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53;
 37. Gewährung von Bedarfszuweisungen;
 38. Gewährung von Förderungen aus dem Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds;
 39. Genehmigung von Beschlüssen der Vollversammlung von Tourismusverbänden über die Führung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen;
 40. Untersagung des Betriebes eines Verteilernetzes und Verpflichtung eines anderen Elektrizitätsunternehmens zur dauernden Übernahme des Systems;
 41. Bestellung des Landesgrundverkehrsreferenten und seiner Stellvertreter sowie die Erteilung von Weisungen an diese, soweit sie die Ausübung des Berufsrechtes und die Erhebung von Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Schein- oder Umgehungsgeschäften betreffen;
 42. Bewilligung der Errichtung, Stilllegung und Auflösung von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, von Landessonderschulen, von öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen und von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Bewilligung der Errichtung von Kindergärten;
 43. Erteilung von Sammlungsbewilligungen;
 44. Gewährung von Leistungen aus dem Landesunterstützungsfonds von mehr als 200.000,- Schilling;
 45. Gewährung von Mitteln für Gesundheits- und Sozialsprengel;
 46. Anerkennung als Kurort sowie Zurücknahme der Anerkennung;
 47. Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen über die Neuerlassung von Flächenwidmungsplänen und die Erlassung von örtlichen Raumordnungskonzepten;
 48. Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Verlegung und die Erweiterung bettenführender Krankenanstalten und von Ambulatorien der Sozialversicherungsträger sowie Anordnung der Sperrung einer solchen Krankenanstalt;
 49. Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. über den klinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus Innsbruck;
 50. Aufnahme von Darlehen;
 51. Abschreibung von Forderungen des Landes Tirol von mehr als 100.000,- Schilling im Einzelfall.
- (4) Eine Angelegenheit, die nicht nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedarf und die nach der Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung fällt, bedarf eines Kollegialbeschlusses, wenn zwischen den betroffenen Mitgliedern kein Einvernehmen über die Erledigung der Angelegenheit erzielt wird.
- (5) In Angelegenheiten, die nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, hat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung den Beschlussantrag zu stellen und den Beschluss der Landesregierung durchzuführen.
- (6) Wird in einer Angelegenheit, die nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedarf und die nach der Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung fällt, oder in einem Fall nach Abs. 4 kein Einvernehmen darüber erzielt, welches der betroffenen Mitglieder den Beschlussantrag zu stellen hat, so ist hierüber mit Kollegialbeschluss zu entscheiden. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem

der betroffenen Mitglieder gestellt werden. Mit Kollegialbeschluss ist auch zu entscheiden, welches der betroffenen Mitglieder den in der Angelegenheit gefassten Beschluss der Landesregierung durchzuführen hat.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Landesregierung können auch Angelegenheiten, die nach Abs. 2 durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbstständig zu besorgen sind, der gemeinsamen Beratung durch die Landesregierung unterzogen werden.

§ 3

(1) Dem Konsultationsgremium nach Art. 3 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998, gehören jene drei Mitglieder der Landesregierung an, die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung, für die Gemeindeangelegenheiten und für das betreffende Rechtsetzungsvorhaben zuständig sind.

(2) Ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung oder für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auch für das betreffende Rechtsetzungsvorhaben zuständig, so wird es hierfür durch das auf seinen Vorschlag vom Landeshauptmann bestimmte Mitglied der Landesregierung vertreten.

§ 4

(1) Die Landesregierung tritt jeden Dienstag um 10.30 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Im August und an Feiertagen finden keine Sitzungen statt. Der Landeshauptmann hat eine Änderung des Beginnes oder den Entfall einer Sitzung bis spätestens Montag, 16.00 Uhr, vor dem Tag der Sitzung den anderen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Landeshauptmann kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Landesregierung dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangen. Zwischen der Einberufung einer Sitzung und ihrem Beginn muss ein Zeitraum von mindestens 24 Stunden liegen. Bei Gefahr im Verzug kann der Landeshauptmann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist einberufen.

(3) Der Landeshauptmann hat die Tagesordnung für jede Sitzung festzulegen und diese den anderen Mitgliedern der Landesregierung bei Sitzungen nach Abs. 1 bis spätestens Freitag, 12.30 Uhr, vor dem Tag der Sitzung, bei Sitzungen nach Abs. 2 gleichzeitig mit der Einberufung der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. In die Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, deren Aufnahme vom zuständigen Mitglied der Landesregierung rechtzeitig verlangt wurde. Ein solches Verlangen ist rechtzeitig, wenn es bei Sitzungen nach Abs. 1 bis spätestens Donnerstag, 17.00 Uhr, vor dem Tag der Sitzung, bei Sitzungen nach Abs. 2 spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung beim Landesamtsdirektor schriftlich eingebracht wurde.

(4) Der Landeshauptmann hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die Beschlussanträge samt Begründung den anderen Mitgliedern der Landesregierung zu übersenden.

(5) Eine Angelegenheit, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen ist, darf in einer Sitzung nur behandelt werden, wenn die Landesregierung mit Beschluss die Dringlichkeit der Angelegenheit feststellt.

§ 5

(1) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz.

(2) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 4 einberufen wurde und wenn der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmannstellvertreter und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden sind die in der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheiten vom jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung vorzutragen. Der Vortrag ist mit einem Antrag zu schließen. Im Zuge der Wechselrede kann jedes Mitglied der Landesregierung Änderungs- oder Zusatzanträge stellen.

(4) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Die Abstimmung hat mündlich zu erfolgen.

(5) Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme teil. Die Landesregierung kann bei Bedarf die Beiziehung von Be diensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung, die mit der in Behandlung stehenden Angelegenheit vertraut sind, oder von sonstigen Sachverständigen beschließen.

(6) Die Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich.

§ 6

(1) Über jede Sitzung der Landesregierung ist ein Protokoll zu verfassen. Der Landeshauptmann hat einen Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Schriftführer zu bestimmen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Landesregierung,
- b) den Beginn und das Ende der Sitzung,
- c) die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unter Anführung allfälliger Stimmenthaltungen.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Landesregierung ist seine Äußerung zu einem Antrag wörtlich zu protokollieren.

(4) Der Schriftführer hat das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung zu verfassen und dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Unterfertigung des Protokolls durch den Landeshauptmann hat der Schriftführer das Protokoll ehestens den anderen Mitgliedern der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor zuzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei der übernächsten Sitzung der Landesregierung vorzubringen. Über eine allfällige Richtigstellung des Protokolls ist, sofern darüber zwischen Mitgliedern der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten bestehen, zu Beginn einer Sitzung mit Beschluss der Landesregierung zu entscheiden. Einwendungen gegen das Protokoll einer Sitzung sowie eine sich daraus allenfalls ergebende Richtigstellung dieses Protokolls sind im Protokoll über jene Sitzung festzuhalten, in der die Einwendungen vorgebracht werden oder die Richtigstellung vorgenommen wird.

§ 7

(1) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung der Landesregierung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss der Landesregierung im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zunächst dem Landeshauptmann und mit seiner Zustimmung allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich durch An-

bringung eines diesbezüglichen Vermerkes auf dem Beschlussantrag abzugeben. Ist ein Mitglied der Landesregierung wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so ist dies von der Kanzlei dieses Mitgliedes auf dem Beschlussantrag zu vermerken. Im übrigen gilt für einen Umlaufbeschluss § 5 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

(2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom zuständigen Mitglied bei der nächsten Sitzung der Landesregierung mitzuteilen und in das Protokoll über diese Sitzung aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Vorbereitung der Sitzungen der Landesregierung sowie der Umlaufbeschlüsse obliegt dem Landesamtsdirektor.

(2) Der Schriftführer hat jeden Beschluss der Landesregierung auf dem Beschlussantrag zu beurkunden.

2. ABSCHNITT

Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen

§ 9

(1) Die Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, soweit diese im Bereich des Landes Tirol vom Landeshauptmann auszuüben ist (mittelbare Bundesverwaltung), sowie die Angelegenheiten der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen (Auftragsverwaltung) sind entsprechend der Geschäftsverteilung der Landesregierung vom Landeshauptmann oder in seinem Namen von den anderen Mitgliedern der Landesregierung zu besorgen.

(2) In den im Abs. 1 genannten Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister gebunden und, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, verpflichtet, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. Die anderen Mitglieder der Landesregierung sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Ist eine der im Abs. 1 genannten Angelegenheiten nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung

von einem anderen Mitglied der Landesregierung als dem Landeshauptmann zu besorgen, so ist dieser unter seiner Verantwortlichkeit nach Art. 142 Abs. 2 lit. d des Bundes-Verfassungsgesetzes verpflichtet, eine an ihn ergehende Weisung der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege an das betreffende Mitglied der Landesregierung weiterzugeben und die Durchführung dieser Weisung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, obwohl der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung nach Art. 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesregierung verantwortlich.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sind auf die Mitglieder der Landesregierung sinngemäß anzuwenden.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 73/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner:

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; Innerer Dienst des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Angelegenheiten der Bundesverfassung (mit Ausnahme der Finanzverfassung) und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Bundes- und Landesgrenzen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes;

3. Repräsentation; Auszeichnungen; Presse- und Rundfunkangelegenheiten, Landespressediens; Schützenwesen; Sicherheitsverwaltung; Katastrophen- und Zivilschutz, Landeswarnzentrale; Landes-Unterstützungsfonds;

4. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüber-

schreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm; Bankangelegenheiten; Energiepolitik, TIWAG;

6. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet, Tirol-Werbung; Privatzimmervermietung; Campingwesen;

7. rechtliche und technische Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens und der Schlepplifte; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;

8. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Bundes- und Landesstraßen;

9. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds;

10. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 9 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle:

1. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabewesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge; Gesellschaften und Beteiligungen des Landes mit Ausnahme der TIWAG und der TILAK; Tiroler Landesversicherungsanstalt;

2. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; Arbeitsrecht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Höferecht; Bodenreform; Almenschutz;

3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;

4. Jagd; Fischerei; Forstrecht; Tierschutz; Pflanzenschutz; Landschaftsdienst;

5. Mineralrohstoffgesetz; Wasserrecht; Energiewesen, soweit es nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; Veterinärwesen, Tierseuchenfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;

6. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten.

2. Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Astl fallen; Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen; Ausländerkoordinationsstelle;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;

5. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

Landesrat Fritz Astl:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden; Musikschulen; Tiroler Landeskonservatorium; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Kindergarten- und Hortwesen, Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten; Erwachsenenbildung, Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut;

2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz; Tiroler Landestheater; Kultusangelegenheiten; Landesgedächtnisstiftung; Hofkirche-Erhaltungsfonds;

3. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;

4. Schischul- und Bergsportführerwesen; Sportangelegenheiten; Bergrettung;

5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.

Landesrat Konrad Streiter:

1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;

2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner

fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;

3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Haushaltungsschule St. Martin;

5. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon:

1. Gesundheitswesen einschließlich des Gemeindegesundheitsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol; schulärztlicher Dienst, Angelegenheiten der Gesundheitsberufe;

2. Krankenanstaltenwesen, Angelegenheiten der TILAK einschließlich der Personalangelegenheiten;

3. Jugendschutz; außerschulische Jugenderziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Jugendpolitik;

4. Angelegenheiten der Familien-, Frauen- und Seniorenpolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz;

5. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger.

Landesrätin Christa Gangl:

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;

2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;

3. Baurecht, Ölfeuerungsgesetz, Aufzugsgesetz;

4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;

5. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge;

6. Statistik, Volkszählungswesen, Datenschutz.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

-
15. *Verordnung der Landesregierung vom 9. März 1999, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Funktionsgebühr und der Reisekostenentschädigung des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates aufgehoben wird*
16. *Verordnung der Landesregierung vom 20. April 1999, mit der die Heimbeitragsverordnung geändert wird*
-

15. **Verordnung der Landesregierung vom 9. März 1999, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Funktionsgebühr und der Reisekostenentschädigung des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates aufgehoben wird**

Auf Grund des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1979 wird verordnet:

(1) Die Verordnung über die Festsetzung der Funktionsgebühr und der Reisekostenentschädigung des

Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, LGBl. Nr. 73/1994, wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

16. **Verordnung der Landesregierung vom 20. April 1999, mit der die Heimbeitragsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 106/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Heimbeitragsverordnung, LGBl. Nr. 77/1983, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Der Beitrag zu den Kosten für die Unterbringung von behinderten Kindern in einem Heim wird wie folgt fest-

gesetzt:

für die interne Unterbringung monatlich S 1.800,-;
für die externe Unterbringung monatlich S 635,-.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

17. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Mai 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Isel

17. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Mai 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Isel

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines Verbot

Auf der Isel von Fluss-km 23,100 (Ortsteil „Feld“ in Matrei in Osttirol) bis Fluss-km 0,270 (Lienz, Hofgartenbrücke) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen oder Schwimmkörpern jeweils in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr im Zeitraum vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres,
- b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und
- c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungs-

dienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufwachtdienstes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3 An- und Ablegestellen

Das Einsetzen oder Herausnehmen der im § 2 lit. a angeführten Ruderfahrzeuge oder Schwimmkörper darf, außer in Notfällen, nur an den dafür vorgesehenen, in der Anlage angeführten An- bzw. Ablegestellen erfolgen.

§ 4 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 35/1993, soweit sie die Isel betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage**An-/Ablegestellen**

Fluss-Kilometer	Gemeinde	Nähere Bezeichnung der An-/Ablegestellen und Uferseite
23,100	Matrei in Osttirol	Ortsteil „Feld“, linkes Ufer
21,570	Matrei in Osttirol	neben Bundesstraße, rechtes Ufer
19,000	Kals am Großglockner	Kalserbacheinmündung, linkes Ufer
15,600	St. Johann im Walde	Parkplatz, linkes Ufer
9,600	Ainet	Schlaiterbrücke, rechtes und linkes Ufer
1,330	Lienz	Pfarrbrücke, linkes Ufer
0,270	Lienz	Hofgartenbrücke, linkes Ufer

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

18. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Mai 1999 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen*

19. *Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 1999 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1998*

18. **Verordnung der Landesregierung vom 18. Mai 1999 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen**

Auf Grund der §§ 9, 10 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl.Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 17/1954 wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung

- a) des Nelkenwicklers,
 - b) der Kartoffelnematoden,
 - c) der San-José-Schildlaus,
 - d) des Kartoffelkrebses,
 - e) der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und
 - f) der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate
- und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

§ 2 Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch die im § 1 genannten Schädlinge und Pflanzenkrankheiten ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

§ 3 Haltungs- und Zuchtverbot

Das Halten und Züchten von Nelkenwicklern, Kartoffelnematoden und San-José-Schildläusen sowie von den Erregern des Kartoffelkrebses, der bakteriellen

Ringfäule der Kartoffel, der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate ist verboten.

2. ABSCHNITT

Nelkenwickler

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Nelken im Sinn dieser Verordnung sind Pflanzen der Gattung *Dianthus* L.

(2) Nelkenwickler im Sinn dieser Verordnung sind der Mittelmeernelkenwickler (*Cacoecimorpha pronubana* Hb.) und der Südafrikanische Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.).

§ 5 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Nelken, die von Nelkenwicklern befallen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Von Nelkenwicklern befallene Kulturen von Nelken sind so zu behandeln, daß kein Befall vorliegt, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

3. ABSCHNITT

Kartoffelnematoden

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knollenteile der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.), welche zum An-

pflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Kartoffel, welche für andere Zwecke (z.B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen einen oder mehrere Pathotypen der Kartoffelnematoden (*Globodera rostochiensis* [Wollenweber] Behrens und *Globodera pallida* [Stone] Behrens), wenn in einer amtlichen Prüfung festgestellt wurde, dass beim Anbau dieser Sorte die Population des betreffenden Pathotypen jährlich auf natürliche Weise zurückgeht.

§ 7 Vorbeugende Maßnahmen

Vor dem Anbau von Pflanzkartoffeln muss durch eine amtliche Bodenuntersuchung festgestellt worden sein, dass die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist. Diese Bodenuntersuchung darf höchstens zwei Vegetationsperioden zurückliegen. Während dieses Zeitraumes dürfen auf dieser Fläche keine Kartoffeln angebaut werden. Das Untersuchungszeugnis ist bis ein Jahr nach der Ernte aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten von Kartoffelnematoden festgestellt, so hat die Behörde bei der Verhängung der Verkehrssperre nach § 11 Abs. 2 Z. 5 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol jedenfalls vorzusehen, dass

- a) keine Kartoffeln angebaut und
- b) keine Pflanzen, die zum Anpflanzen auf anderen Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

(2) In einer Anordnung nach Abs. 1 kann der Anbau von Konsumkartoffeln solcher Sorten für zulässig erklärt werden,

- a) die gegen die auf den befallenen Flächen festgestellten Arten und Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind oder

b) die zumindest gegen einen Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind, wenn der Boden gleichzeitig befallsmindernd entseucht wird.

(3) Die Anordnung nach Abs. 1 ist wieder aufzuheben, wenn frühestens zu Beginn der Anbausaison des

Folgejahres in einer amtlichen Bodenuntersuchung festgestellt worden ist, dass die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist.

4. ABSCHNITT

San-José-Schildlaus

§ 9 Begriffsbestimmung

Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus sind Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Evonymus* L., *Fagus* L., *Juglans*, *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Syringa* L., *Tilia* L., *Ulmus* L., *Vitis* L.

§ 10 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird ein Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so hat die Behörde das Befallsgebiet und eine Sicherheitszone abzugrenzen, die groß genug ist, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten, und für diese Gebiete bei der Erlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, sind zu vernichten;

b) alle sonstigen befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen, die in einem Befallsgebiet wachsen, sind so zu behandeln, dass diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden;

c) alle in einem Befallsgebiet wachsenden bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb des Befallsgebietes verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist, oder wenn sie so behandelt worden sind, dass etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind;

d) die Behörde hat die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist;

e) aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, und von frischen Früchten, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die be-

fallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, dass die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden. Dies gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.

(2) Die Verfügungen nach Abs. 1 sind aufzuheben, wenn das Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

5. ABSCHNITT

Kartoffelkrebs

§ 11 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Fläche gilt als befallen, wenn an mindestens einer Pflanze dieser Fläche die Merkmale des Kartoffelkrebses festgestellt worden sind.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen eine Rasse von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., wenn sie auf den Befall durch Erreger dieser Rasse so reagiert, dass Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind.

§ 12 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Stellt die Behörde ein Auftreten von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. fest, so hat sie nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zunächst die befallene Fläche und eine bis zu 300 m breite Sicherheitszone so abzugrenzen, dass der Schutz der benachbarten Gebiete gewährleistet ist.

(2) Weiters hat die Behörde zu verfügen, dass

a) auf den befallenen Flächen

1. keine Kartoffeln angebaut werden dürfen und

2. keine Pflanzen, die zur weiteren Anpflanzung bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden dürfen, und

b) in der Sicherheitszone nur Kartoffelsorten angebaut werden dürfen, die gegen die Rassen von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., welche auf den befallenen Flächen festgestellt wurden, resistent sind.

(3) Die Behörde hat außerdem zu verfügen, dass die Knollen und das Kraut von Kartoffeln befallener Flächen so zu behandeln sind, dass der Schadorganismus vernichtet wird. Lässt sich die Herkunft der befallenen Knollen oder des befallenen Krautes nicht mehr feststellen, so ist die gesamte Partie, in der diese Knollen oder dieses Kraut gefunden worden sind, zu behandeln.

(4) Die Verfügungen nach Abs. 1 bis 3 sind wieder aufzuheben, wenn durch eine amtliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß die Anbaufläche nicht mehr befallen ist.

6. ABSCHNITT

Bakterielle Ringfäule der Kartoffel

§ 13 Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knollenteile der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.), welche zum Anpflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Kartoffel, welche für andere Zwecke (z.B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Schadorganismus im Sinn dieses Abschnittes ist das Bakterium *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spiekermann et Kotthoff) Davis et al..

§ 14 Bestandsaufnahme

Die Landesregierung hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen systematische Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus an Kartoffelpflanzen, insbesondere an den Knollen, durchzuführen.

§ 15 Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Partien oder Sendungen von Pflanzen oder Teilen der Kartoffel, bei denen sichtbare Symptome der bakteriellen Ringfäule festgestellt wurden oder aufgrund einer wissenschaftlichen Untersuchung ein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus besteht, ist bis zur Abklärung des Verdachtes verboten.

(2) Die Landesregierung kann das Verbringen solcher Partien oder Sendungen ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus gegeben ist.

§ 16 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so hat die Behörde nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) Knollen oder Pflanzen, die Partie oder Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls der Produktionsort und die Anbaufläche, in denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, sind für kontaminiert zu erklären;

b) das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination ist zu bestimmen;

c) eine Sicherheitszone auf der Grundlage der Kontaminationserklärung nach lit. a, der Bestimmung des Ausmaßes der wahrscheinlichen Kontamination nach lit. b und der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus sowie unter Berücksichtigung der Nähe anderer Anbauflächen von Kartoffeln oder anderer Wirtspflanzen und der Einheitlichkeit der Pflanzkartoffelvorräte abzugrenzen.

(2) Wird die Behörde von einer Kontamination und einer Sicherheitszone in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unterrichtet, so trifft sie gegebenenfalls die Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a bis c sinngemäß.

(3) Werden Knollen oder Pflanzen der Kartoffel für kontaminiert erklärt, so hat die Behörde dem jeweils Verfügungsberechtigten vorzuschreiben,

a) diese zu vernichten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen;

b) den Kartoffelbestand, der mit dem befallenen Bestand klonal verbunden ist, amtlich untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Behörde mitzuteilen;

c) Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die nach Abs. 1 lit. a und b für kontaminiert bzw. für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, entweder zu vernichten oder unter amtlicher Aufsicht nach geeigneten Verfahren so zu reinigen und zu desinfizieren, dass nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht. Nach der Desinfizierung gelten diese Gegenstände als nicht mehr kontaminiert.

(4) Dem Verfügungsberechtigten ist der Anbau von Knollen oder Pflanzen, die nach Abs. 1 lit. b für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, zu unter-

sagen, und die Vernichtung oder, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht, eine geeignete Verwendung oder Behandlung nach Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel unter amtlicher Überwachung aufzutragen.

(5) Unbeschadet der Maßnahmen nach den Abs. 3 und 4 hat die Behörde für die Sicherheitszone nach Abs. 1 lit. c das Maßnahmenpaket nach Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel vorzuschreiben.

7. ABSCHNITT

Bakterielle Braunfäule der Kartoffel und bakterielle Welke der Kartoffel und der Tomate

§ 17 Begriffsbestimmungen

(1) Wirtspflanzen im Sinn dieses Abschnittes sind insbesondere

a) Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.), ausgenommen ihre Samen, und

b) Tomate (*Lycopersicon esculentum* Mill.), ausgenommen ihre Früchte und Samen.

(2) Schadorganismus im Sinn dieses Abschnittes ist das Bakterium *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., der Erreger der Schleimkrankheit (Bakterielle Braunfäule) bei der Kartoffel sowie der Bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate.

§ 18 Vorbeugung

Es dürfen nur Pflanzkartoffeln angepflanzt werden, die nachweislich frei von dem Schadorganismus sind.

§ 19 Bestandsaufnahme

Die Landesregierung hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. jährlich systematische Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus durchzuführen. Diese Untersuchungen haben sich insbesondere zu erstrecken:

- a) auf Wirtspflanzen nach § 16 Abs. 1 lit. a und b,
- b) auf Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse,
- c) auf Oberflächenwasser, das zum Bewässern und Beregnen der in lit. a genannten Wirtspflanzen verwendet wird, und
- d) auf Abwässer aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung dieser Pflanzen.

§ 20 Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Aufwüchse, Partien, Sendungen oder Teile von Wirtspflanzen, bei denen sichtbare Symptome der vom Schadorganismus verursachten Krankheit festgestellt wurden oder aufgrund einer wissenschaftlichen Untersuchung ein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus besteht, ist bis zur Abklärung des Verdachtes verboten.

(2) Die Landesregierung kann das Verbringen solcher Partien oder Sendungen ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus gegeben ist.

(3) Bei Auftreten eines solchen Verdachtes hat die Landesregierung den Ausgangspunkt der vermuteten Infektion zu erheben und weitere Vorkehrungen nach Art. 4 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. zu treffen.

§ 21 Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so hat die Behörde nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus, der jeweiligen Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme und der Bestimmungen des Art. 5 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. zumindest folgendes zu verfügen:

- a) alle klonal verbundenen Pflanzkartoffelbestände sind auf einen Befall mit dem Schadorganismus zu untersuchen;
- b) die beprobte Sendung und/oder Partie und die Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstigen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem beprobten aufgeführten

Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind, sind als befallen zu erklären. Ebenfalls als befallen zu erklären sind gegebenenfalls die Felder, die Einheiten mit geschützter Pflanzenerzeugung (wie Glashäuser) und die Erzeugungsorte, auf denen die als befallen erklärten Pflanzen geerntet und von denen die Proben entnommen worden sind; hinsichtlich der Proben, die in der Vegetationsperiode entnommen wurden, sind die Felder, die Erzeugungsorte und gegebenenfalls die Einheiten mit geschützten Kulturen, von denen die Probe entnommen worden ist, als befallen zu erklären. Kann durch ein Oberflächenwasser oder seine Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse bei Bewässerung, Beregnung oder Überflutung die Erzeugung von Tomaten oder Kartoffeln durch Infektion mit dem Schadorganismus gefährdet werden, so ist auch dieses Oberflächenwasser als befallen zu erklären;

c) hinsichtlich der Kulturen von Wirtspflanzen, durch die der Anbau von Kartoffeln oder Tomaten aufgrund einer Infektion mit dem Schadorganismus gefährdet werden könnte, hat die Behörde nach Maßgabe von Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. den wahrscheinlichen Befall festzustellen;

d) auf der Grundlage dieser Befallserklärung und unter Berücksichtigung der möglichen Verbreitung des Schadorganismus auf sonstige Wirtspflanzen und Oberflächenwässer ist eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Als befallen oder wahrscheinlich befallen erklärte Pflanzen dürfen nicht angebaut werden. Solche Pflanzen und sonstige als befallen oder wahrscheinlich befallen erklärte Gegenstände sind einer geeigneten, Anhang VI der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. entsprechenden Maßnahme zu unterziehen. Nach einer Entseuchung im Sinn dieser Vorschriften gelten diese Gegenstände nicht mehr als befallen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Behörde unter Nachweis, dass dadurch keine Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht, vorher anzuzeigen.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 hat die Behörde für die Sicherheitszone nach Abs. 1 lit. d das Maßnahmenpaket nach Anhang VI Z. 4.1 und 4.2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. vorzuschreiben.

8. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen**§ 22 In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Obstschädlingen, insbesondere der San-José-Schildlaus und der Mittelmeerfruchtfliege, LGBl.Nr. 34/1958, die Kartoffel-

felnmotoden-Verordnung, LGBl. Nr. 49/ 1997, und die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBl.Nr. 99/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

19. **Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 1999 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung des Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1998**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung

der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1998 mit ATS 380,- für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 1998 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
20. *Verordnung der Landesregierung vom 1. Juni 1999, mit der die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
21. *Kundmachung der Landesregierung vom 18. Mai 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kramsach und der Gemeinde Münster*
-

20. **Verordnung der Landesregierung vom 1. Juni 1999, mit der die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird**

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 129/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die tabellarische Übersicht über die besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt wird.

2. Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Für Pfleglinge, die vor dem 1. Juli 1999 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind die besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen nach der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

21. **Kundmachung der Landesregierung vom 18. Mai 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kramsach und der Gemeinde Münster**

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 10. November 1998 und des

Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 12. Oktober 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kramsach und der Gemeinde Münster vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kramsach und der

Gemeinde Münster wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 9624 (KG Volldöpp) durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 6997, 6998, 6999, 7000, 7001, 7002, 7003, 7004, 7005, 7006, 7007, 7008, 7038, 7039, 7040, 7041, 7042, 7533, 7534, 7535, 7537, 7538, 7539, 8699, 8700, 8701, 8702, 8703, 7540, 7506, 7435 (PNr. KG Münster) und dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 7622 (KG Münster) entsprechend dem Plan des Amtes

der Tiroler Landesregierung vom 10. August 1998, GZ IIIId3-1190/1404, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Kramsach und der Gemeinde Münster aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2000 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

22. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen in der Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
23. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan geändert wird*
24. *Kundmachung der Landesregierung vom 1. Juni 1999 über die Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Völs*
25. *Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Assling*

22. • Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen in der Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 71/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1564, 1565 und 1569/3 KG Tulfes von der Festlegung als überörtliche

Grünzone ausgenommen und die in der Anlage dargestellten Teile der Grundstücke 1564 und 1565 KG Tulfes in die Festlegung als überörtliche Grünzone einbezogen werden.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

23. • Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan geändert wird

Auf Grund des § 62a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan erlassen wird, LGBl. Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlagen 1a

und 1b und die bisherige Anlage 2 wird durch die Anlage 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1a

Anlage 1b

Tiroler Krankenanstaltenplan 1999 Bettenhöchstzahlen im Intensivbereich											
Kranken- häuser Fachgebiet	LKH Inns- bruck	BKH Hall	BKH Kufstein/ Wörgl	BKH Lienz	BKH Reutte	BKH St. Johann	KH Kitz- bühel	BKH Schwaz	KH Zams	LKH Natters	SUMME
Innere Medizin	14	–	5	8	–	–	–	–	6	–	33
Pulmologie	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	4
Pädiatrie	36	–	–	1	–	–	–	–	–	–	37
Neurologie	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12
Chirurgie	18	–	–	–	–	–	–	–	–	–	18
Neurochirurgie	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	10
Anästhesiologie	24	8 *	7	4	5 *	5 *	–	6 *	6	–	65
Orthopädie	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4
GESAMT	118	8	12	13	5	5	0	6	12	4	183

Anlage 2

24. Kundmachung der Landesregierung vom 1. Juni 1999 über die Verleihung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Völs

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom

1. Juni 1999 gemäß § 7 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Gemeinde Völs mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 die Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

25. Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Assling

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 15. Juni 1999 gemäß § 6 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 9. Februar 1999 über die Änderung

folgender Ortschaftsnamen im Gemeindegebiet der Gemeinde Assling genehmigt:

„Bannberg“, „Schrottendorf“, „Klausen“, „Dörfl“, „Penzendorf“, „Thal-Römerweg“, „Thal-Aue“, „Thal-Wilfern“, „Oberthal“, „Unterassling“, „Oberassling“, „Bichl“, „Mittewald“, „Herol“, „Kosten“, „Burg“, „Vergein“ und „St. Justina“.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
26. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird*
27. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der die Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erlassen werden (2. Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)*
28. *Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*
29. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt*
-

26. **Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird**

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 100/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnung wird der Begriff „Haushaltsmüll“ durch den Begriff „Hausmüll“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

2. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7

Entsorgungsbereiche

In Tirol werden folgende Entsorgungsbereiche von Deponien für Hausmüll und betriebliche Abfälle festgelegt:

a) Entsorgungsbereich 1 (Reutte): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Reutte;

b) Entsorgungsbereich 2 (West): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck mit Ausnahme der Gemeinde Sölden;

c) Entsorgungsbereich 2a (Gemeinde Sölden): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Sölden;

d) Entsorgungsbereich 3 (Innsbruck): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck;

e) Entsorgungsbereich 4 (Mitte): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz;

f) Entsorgungsbereich 5 (Ost): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein mit Ausnahme der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Jochberg und Kitzbühel;

g) Entsorgungsbereich 5a: Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Jochberg und Kitzbühel;

h) Entsorgungsbereich 6 (Lienz): Dieser Entsorgungsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Lienz.

§ 8

Deponiestandorte

Als Standorte für Deponien für Hausmüll und betriebliche Abfälle werden festgelegt:

a) im Entsorgungsbereich 1 das Gst. Nr. 2317, GB 86031 Reutte, mit der Mülldeponie Reutte-Bannwald;

b) im Entsorgungsbereich 2 die Gste. Nr. 116/1, 1117/1, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292 und 1293, alle GB 80107 Roppen, mit der Mülldeponie Roppen II;

c) im Entsorgungsbereich 2a die Gste. Nr. 1920/2 und 6717/7, GB 80110 Sölden, mit der Mülldeponie Sölden;

d) im Entsorgungsbereich 3 die Gste. Nr. 612/1, 614/1, 614/2, 616, 618/1, 618/2, 623/1, 624, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643/1, 644, 694/1, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706/1, 706/2, 706/3, 707, 754/1, 754/5, 754/6, 756 und 757, alle GB 81134 Vill, mit der Mülldeponie Ahrental der Stadtgemeinde Innsbruck;

e) im Entsorgungsbereich 4:

1. die Gste. Nr. 612/1, 614/1, 614/2, 616, 618/1, 618/2, 623/1, 624, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643/1, 644, 694/1, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706/1, 706/2, 706/3, 707, 754/1, 754/5, 754/6, 756 und 757, alle GB 81134 Vill, mit der Mülldeponie Ahrental der Stadtgemeinde Innsbruck;

2. die Gste. Nr. 525, 585, 586, 14, 589, 598/9, 598/19, 601/1, 648/1, 648/2 und 548/3, GB 81128 Schönberg, mit der Mülldeponie Graslboden II;

f) im Entsorgungsbereich 5 die Gste. Nr. 980/3, 980/7, 980/8, 980/9, 980/10, 980/11 und 980/12, GB 83020 Wörgl-Kufstein, mit der Mülldeponie Wörgl-Riederberg;

g) im Entsorgungsbereich 5a die Gste. Nr. 1553 und 1554, beide GB 82105 Jochberg, mit der Mülldeponie Jochberg;

h) im Entsorgungsbereich 6 das Gst. Nr. 763/4, GB 85017 Lavant, mit der Mülldeponie Lavant.“

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Als weitere Standorte für Deponien sind festzulegen:

a) im Entsorgungsbereich 4 (Mitte) das Gst. Nr. 2880/1, GB 81118 Leutasch;

b) im Entsorgungsbereich 5 (Ost) die Gste. Nr. 3916, 3923/1 und 3923/5, GB 82102 Fieberbrunn, wenn für diese Deponien die nach § 31b des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes einzuholende Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

(2) Im Entsorgungsbereich 1 (Reutte) hat die Abfuhr des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. a zu errichtenden Deponie zu der am Standort nach § 8 lit. e Z. 1 betriebenen Deponie zu erfolgen. Ausgenommen davon sind jene Abfälle, die zulässigerweise zur thermischen Behandlung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

(3) Im Entsorgungsbereich 4 (Mitte) hat die Abfuhr des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee, Finkenberg, Fulpmes, Gallzein, Gerlos, Gerlosberg, Gnadenwald, Gries am Brenner, Grinzens, Gschnitz, Kolsassberg, Mühlbachl, Mutters, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Pill, Ranggen, Schönberg im Stubaital, Schwaz, Steinberg am Rofan, Terfens, Tux, Wattenberg, Weer, Weerberg und Zell am Ziller bis 31. August 1999 auf die Mülldeponie Graslboden I auf den Gst. Nr. 585, 589, 598/9 und 598/19, alle GB 81128 Schönberg, zu erfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

27. Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der die Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erlassen werden (2. Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung)

Aufgrund der §§ 9 und 9a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1

Lehrpläne

(1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft werden die Lehrpläne der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule, der Landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschule und der Fachschule für ländliche Hauswirtschaft erlassen.

(2) Die Lehrpläne werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie an den Landwirtschaftlichen Landes-

lehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann i. T.-Weitau und den Landeshaushaltungsschulen Breitenwang und Landeck-Perjen verlautbart. Die Auflegung an der Schule hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 41/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/1993 hinsichtlich der Lehrpläne für die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule und die Fachschule der ländlichen Hauswirtschaft (§ 2 Abs. 2 der Tiroler Landwirtschaftlichen Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 66/1996) außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

28. Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Aufgrund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Spiss (Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juni 1999) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung vom 23. April 1968, LGBl. Nr. 18, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen

Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 13/1999, wird wie folgt geändert:

In der lit. c des § 2 wird die Wortfolge „Spiss (Beschluss vom 5. Juni 1999)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

29. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Aufgrund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Die Anlage 1b zur Verordnung der Landesregierung, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan geändert wird, LGBL Nr. 23/1999, wird durch die folgende, berichtigte Anlage 1b ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1b

Tiroler Krankenanstaltenplan 1999 Bettenhöchstzahlen im Intensivbereich											
Kranken- häuser Fachgebiet	LKH Inns- bruck	BKH Hall	BKH Kufstein/ Wörgl	BKH Lienz	BKH Reutte	BKH St. Johann	KH Kitz- bühel	BKH Schwaz	KH Zams	LKH Natters	SUMME
Innere Medizin	14	–	5	8	–	–	–	–	6	–	33
Pulmologie	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	4
Pädiatrie	36	–	–	1	–	–	–	–	–	–	37
Neurologie	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12
Chirurgie	18	–	–	–	–	–	–	–	–	–	18
Neurochirurgie	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	10
Anästhesiologie	24	8 *	7	4	5 *	5 *	–	6 *	6	–	65
Orthopädie	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4
GESAMT	118	8	12	13	5	5	0	6	12	4	183

* interdisziplinärer Intensivbereich

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

30. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 1999 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung*

30. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 1999 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Das Amt der Landesregierung wird in die nachstehend genannten Organisationseinheiten gegliedert, die folgende Aufgaben zu besorgen haben:

GRUPPE PRÄSIDIUM

Abteilung Personal: Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer; Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung; Innerer Dienst, soweit er nicht vom Landesamtsdirektor besorgt wird; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, sofern sie nicht Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommission; Aufgaben des Schulerhalters der Landesmusikschulen; Marketing der Landesverwaltung.

Sachgebiet Landeskanzleidirektion: Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften für den Kanzleibetrieb; Posteinlauf, Postabfertigung; Beschaffung der Kanzleierfordernisse, Vervielfältigung; Amtskasse; Herausgabe des Landesgesetzblattes; Redaktion und Herausgabe des Boten für Tirol.

Sachgebiet Kranken- und Unfallfürsorge: Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der Landeslehrer; Landes-Unterstützungsfonds.

Sachgebiet Tiroler Hilfswerk: Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler.

Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht: Bundesverfassung, Landesverfassung, verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatsrechtlichen Vereinbarungen und der Länderstaatsverträge; Legistik; Landesrechtsdokumentation; Verwaltungsverfahren mit Ausnahme des Abgabenverfahrens; Landeshauptmänner- und Landesamtsdirektorenkonferenzen; Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes sowie von Staatsverträgen; Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Bundesgesetzgebungsverfahren und des Verfahrens zum Abschluss von Staatsverträgen; rechtliche Angelegenheiten der EU und anderer internationaler Organisationen, Koordination in Angelegenheiten des EU-Rechtsetzungsprozesses einschließlich der Begutachtung von Entwürfen zu EU-Rechtsakten und der Abgabe von Erklärungen; Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer und Koordination des Schriftverkehrs mit dieser; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und mit Ausnahme des Kostenersatzes; Redaktion des Landesgesetzblattes; Amtsbibliothek; Institut für Föderalismusforschung.

Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten: Repräsentation; Auszeichnungen, Erbhofangelegen-

heiten; Hoheitszeichen; Fremdenwesen; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, der Bergrettung, der Statistik, des Veranstaltungs-, des Tanzlehrer-, des Lichtspiel- und des Glücksspielwesens; Katastrophenschutz, Zivil- und Selbstschutz; zivile Landesverteidigung; Lawinenwarndienst; Behörden- und Katastrophenfunk; Landeswarnzentrale; Flugrettung, allgemeiner überörtlicher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Landeslehrerdisziplinarkommission; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.

Sachgebiet Medienservice: Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung; Mediendokumentation.

Abteilung Justizariat: Das Land betreffende zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Vertretung in Gerichtsverfahren; Versicherungswesen; Wohnrecht; Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen; rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes und seiner Dienst- und Naturalwohnungen; Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten; gerichtliche Strafrechtsangelegenheiten.

Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung: Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes; Instandhaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Hochbau fällt; Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen; Kriegsgräberfürsorge; Geschäftsstelle der Landeskommission nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz; Betreuung der Telefonanlagen.

Abteilung Informationstechnik: Informationstechnik, soweit diese Aufgaben nicht der DVT-Datenverarbeitung-Tirol G. m. b. H. übertragen sind; Datenschutz.

GRUPPE WASSER UND LANDWIRTSCHAFT

Abteilung Wasser- und Energierecht: Wasserrecht; Energiewesen, insbesondere Elektrizitätswesen, soweit dieses nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; rechtliche Angelegenheiten des Natur-

schutzes, soweit diese Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Beschneigungsanlagen, Materialentnahmen aus Gewässern und Regulierungen an Grenzgewässern betreffen.

Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht: Rechtsangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Jagd und des Tierschutzes; Veterinärrecht; Arbeitsrecht und berufliche Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; Oberreinigungskommission.

Abteilung Agrarbehörde 1 – Holzbezugs-, Weide- und Bringungsrechte: Rechtliche Angelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Agrargemeinschaften einschließlich der Regulierungs- und Teilungsverfahren, der Güter- und Seilwege, der Wald-, Weide- und Feldservituten (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (I. Instanz).

Abteilung Agrarbehörde 2 – Zusammenlegung und Flurbereinigung: Rechtliche Angelegenheiten der Grundzusammenlegung, der Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und Grenzänderung in Gebieten, die in ein Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz einbezogen sind; rechtliche Angelegenheiten der agrarischen Marktordnung; Kanzleigeschäfte des Landesgrundverkehrsreferenten.

Abteilung Landesveterinärdirektion: Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens mit den Aufgabengebieten Tierseuchenbekämpfung, veterinärhygienische Belange von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Tierzucht und Tierversuche, Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung und tierärztliches Arzneimittelwesen; Tierseuchenfonds.

GRUPPE AGRARTECHNIK UND AGRARFÖRDERUNG

Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen: Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14a B-VG mit Ausnahme des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Auf-

gaben des Schul-(Heim-)erhalters der vom Land errichteten Schulen und Schülerheime mit Ausnahme der Landessonderschulen und Sonderschulheime, der privaten Haushaltungsschule Schwaz/St. Martin und des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol; fachliche Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; Land- und Forstwirtschaftsinspektion; landwirtschaftliches Versuchswesen; fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes; Förderung der Ortsbildpflege; Mitwirkung des Landes im Kuratorium „Schöneres Tirol“.

Abteilung Güterwege: Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik; Geschäftsstelle des außerordentlichen Besitzfestigungsfonds; Landeskulturfonds; agrartechnischer Bauhof Innsbruck; fachliche Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten.

Abteilung Landwirtschaftlicher Hochbau: Fachliche Angelegenheiten der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens; Förderung entsiedlungsgefährdeter Gebiete; fachliche Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten; betriebswirtschaftliche Begutachtung in Agrarverfahren und Raumordnungsangelegenheiten.

Abteilung Bodenordnung: Fachliche Angelegenheiten der agrarischen Operationen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung fallen; fachliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und der Grenzänderung; Geschäftsstelle für die Dorferneuerung; Vermessung für die Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung.

Abteilung Almwirtschaft: Fachliche Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens; fachliche Angelegenheiten der Alm- und Weidewirtschaft; Führung des Agrarinformationssystems einschließlich des Almbuches; Geschäftsstelle der Landeskommision für private Elementarschäden; Koordination der Planung, Durchführung und Kontrolle aller von der EU mitfinanzierten Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorferneuerung.

GRUPPE LANDESFORSTDIREKTION

Abteilung Forstorganisation: Innerorganisatorische Angelegenheiten der Gruppe Landesforstdirektion; forstliche Förderung; Controlling bei forstlichen Förderungsprojekten; forstliche Betriebswirtschaft; Holzwirtschaft; Statistik und Berichte; forstliche Aus- und Weiterbildung; Waldaufseherkurs; Waldpädagogik; Landesforstgärten.

Abteilung Forstplanung: Waldbau und Waldökologie; Forstbetriebseinrichtung; Schutzwaldverbesserung; Standorts- und Waldbiotopkartierung; Waldfunktionsdetailplanung.

Abteilung Waldschutz: Allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; forstliche Fachgutachten; Forstaufsicht; Forstschutz und Waldschadenserhebung; forstlicher Bodenschutz; forstliche Raumplanung; TIRIS Wald; Landschaftsdienst; fachliche Angelegenheiten der forstlichen Immissionsüberwachung.

GRUPPE GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe: Sozialhilfe; Sozialhilfefonds; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, wirtschaftliche Tuberkulosenbeihilfe; Landespflegegeld; Opferfürsorge; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Sammlungswesen; Suchtgiftangelegenheiten; Heimsendekosten, Flüchtlingswesen, Ausländerkoordinationsstelle; Beratung für Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogengefährdete; Sozial- und Gesundheitssprengel; Förderung sozialer Einrichtungen.

Abteilung Jugendwohlfahrt: Jugendwohlfahrtswesen, Aufgaben des Erhalters der vom Land errichteten Jugendheime, Landessonderschulen und Sonderschulheime und des Landessüglings-, Kinder- und Jugendheimes Axams sowie Aufsicht über diese Heime; Aufgaben des Erhalters der vom Land errichteten privaten Haushaltungsschule Schwaz-St. Martin.

Abteilung Landessanitätsdirektion: Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Nahrungsmittelkontrolle; fachliche Belange der Mutter-Eltern-Beratung; fachliche Belange der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Pflegereferat); fachliche, administrative und wirtschaftliche Belange des Gesundheitspädagogischen Zentrums (GPZ).

Abteilung Gesundheitsrecht: Rechtliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des Gemeindesanitätsdienstes, des Rettungswesens mit Ausnahme der Flugrettung, des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes, der Landesrettungsleitstelle sowie der Bergrettung, und des Leichen- und Bestattungswesens, der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens, der Nahrungsmittelkontrolle und des medizinischen Strahlenschutzes und der Gesundheitsberufe; Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

Abteilung Krankenanstalten: Rechtliche Angelegenheiten der Krankenanstalten einschließlich der Wirtschaftsaufsicht nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz; Koordinationsstelle für Angelegenheiten der TILAK; Geschäftsstelle für die Organe des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

GRUPPE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Abteilung Wirtschaftsförderung: Wirtschaftsförderungsprogramm und Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds.

Abteilung Gewerberecht: Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen Betrieben; Mineralrohstoffgesetz; Luftreinhalterecht für Kesselanlagen; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr; Preisangelegenheiten mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht; Angelegenheiten der Fachhochschulen; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohrleitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weinggesetzes, des Dampfkesselwesens; Sparkassenaufsicht; wirtschaftliche Landesverteidigung einschließlich Wirtschaftslenkung und Krisenbevorratung; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz.

Abteilung Eisenbahn- und Straßenrecht: Rechtliche Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des Straßenwesens.

Abteilung Verkehr: Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; Kraftfahrlinien.

Abteilung Europäische Integration: Beziehungen zur EU, zum Europarat und deren Organen der Regionen (Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Tiroler Repräsentanz in Brüssel; Unterstützung von EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der ARGE ALP; Informationstätigkeit im Bereich Europäische Integration; kulturelle Außenbeziehungen; Grenzangelegenheiten; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.

Sachgebiet Südtirol-Europaregion: Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol.

Abteilung Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle: Wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Koordination aller Wirtschaftsförderungsaktionen des Landes, auch soweit sie über die Beteiligung des Landes an einschlägigen Gesellschaften oder Einrichtungen erfolgt; Leitung bzw. Koordination von wirtschaftspolitischen Projekten; Umsetzung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsleitbildes; gewerbliche Technologieentwicklung und Innovation, Investorenwerbung und Investorenberatung; Wirtschaftsbericht; Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat.

GRUPPE RAUMORDNUNG, BAU UND UMWELT

Abteilung Umweltschutz: Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung mit Ausnahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltinformation; Aufsicht über die Bergwacht; Bewilligung von Werbeeinrichtungen; Parteistellung des Landes nach dem Mineralrohstoffgesetz; Angelegenheiten des Chemikalienrechts; Messung großräumiger Lärmbelastungen; Koordinierung und Beratung in An-

gelegenheiten des Umweltschutzes; sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen.

Abteilung Raumordnung-Statistik: Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit es nicht in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet; Koordinationsstelle für Einrichtungen des Regionalmanagements; Koordination und Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane (Geschäftsstelle); Statistik und Volkszählungswesen.

Abteilung Agrarsenat-Landesgrundverkehrskommission: Grundverkehrsrecht; Höferecht; Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenats, der Landes-Grundverkehrskommission, der Landeshöfekommission und der Umlegungsoberbehörde; rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (II. Instanz).

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht: Rechtliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, des Baurechtes, des Ölfeuerungsgesetzes, des Aufzugsgesetzes, des Fernwärmewesens und der Fernwärmeförderung, der Baulandumlegung und des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes; Geschäftsstelle des Kuratoriums des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds.

Abteilung Wohnbauförderung: Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Landwirtschaftlicher Hochbau fallen; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen.

GRUPPE SCHULE, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sport: Fachliche Angelegenheiten des Sports, des Skilehr-, Skischul- und Bergsportführerwesens; fachliche Angelegenheiten der Bergrettung; Beratung und Beurteilung von Sommer- und Wintersportanlagen (Gütesiegel); Prüfungskommission für Berg- und Skisport; Geschäftsführung des Landesportrates.

Abteilung Schule und Kindergarten: Äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer und Landesvertragslehrer einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer; Kindergärten, Horte und Kinderkrippen; Zusammensetzung der Kollegien der Schulbehörden des Bundes; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; rechtliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

Abteilung Tiroler Landesarchiv: Verwahrung und Erschließung der im Tiroler Landesarchiv vereinigten Archive (Zentralarchiv für Tirol); Registratur des Amtes der Landesregierung; einschlägige Hilfeleistung für Behörden, Wissenschaft und Bürger; Ordnungs- und Erschließungsarbeiten für Tiroler Kleinarchive; landes- und ortsgeschichtliche Forschung; Förderung der Geschichtskennntnis und des Geschichtsbewusstseins; Gemeindeheraldik; Landesevidenzstelle zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige und dergleichen, Ausstellung einschlägiger Bescheinigungen; Mikrofilmstelle; Nomenklaturwesen; Ehrenbuch am Bergisel.

Abteilung Kultur: Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft; Tiroler Kunstkataster; Koordinierung der mit der Universität Innsbruck zusammenhängenden Fragen; fachliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, Büchereien des Landes; Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens; Förderung des Tiroler Schützenwesens; Stipendienangelegenheiten; Kanzleigeschäfte des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung; Tiroler Volkskunstmuseum; Tiroler Landeskonservatorium; Tiroler Bildungsinstitut; Galerie im Taxispalais.

Abteilung JUFF: Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen und Senioren, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung; Mitarbeit im Verein Jugend und Gesellschaft; Kanzleigeschäfte der Gleichbehandlungskommissionen und der Gleichbehandlungsbeauftragten nach dem Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 und nach dem Landesgleichbehandlungsgesetz.

GRUPPE GEMEINDE, FINANZEN UND TOURISMUS

Abteilung Staatsbürgerschaft: Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen, Beglaubigung; Ausstellung von Bescheinigungen für Südtiroler Umsiedler und Reoptanten; Kultusangelegenheiten; Stiftungs- und Fondswesen.

Abteilung Gemeindeangelegenheiten: Gemeindeangelegenheiten, insbesondere organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Pensionsfonds für Sprengelärzte; Datenschutz hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände; Rechnungshofberichte, soweit sie Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, betreffen; Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Feuerpolizei und Feuerwehrwesen; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Zweckzuschüsse an Gemeinden für Abfallbeseitigungsanlagen; Meldegesetz.

Abteilung Tourismus: Angelegenheiten des Tiroler Tourismusgesetzes mit Ausnahme der Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds; rechtliche Angelegenheiten des Schischul- und Schibegleiterwesens und des Bergsportführerwesens, der Privatzimmervermietung, der Campingplätze und der Fremdenverkehrstatistik; Aufenthaltsabgabe; Geschäftsstelle der Pisten- und Loipenschiedskommission; Geschäftsstelle der Aktion Umweltsiegel Tirol; Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds.

Abteilung Finanzen: Angelegenheiten des Steuerwesens; Abgaben und Gebühren; Wahlkostensätze; Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, soweit sie Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Finanzverwaltung, Landesvoranschlag, Landesrechnungsabschluss, Landesfinanzplanung; Leistungs- und Lieferverträge mit besonderen budgetären Auswirkungen; Angelegenheiten des Finanzaus-

gleiches und des Konsultationsmechanismus; Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landes; Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds; Aufsicht über den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Abteilung Buchhaltung: Landes- und Bundesrechnungsdienst; Prüfdienst; Lohn- und Gehaltsverrechnung für Landesbedienstete mit Ausnahme der an die Tiroler Landeskrankenhäuser Ges. m. b. H. zugewiesenen Landesbediensteten.

GRUPPE LANDESBAUDIREKTION

Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten der Gruppe Landesbaudirektion, insbesondere Personalverwaltung, Buchhaltung, Kanzleiangelegenheiten; fachliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und des Vergabewesens.

Abteilung Straßenbau: Bau von Bundes- und Landesstraßen.

Abteilung Brücken- und Tunnelbau: Bau und Erhaltung von Brücken, Tunnels und Galerien für Bundes- und Landesstraßen.

Abteilung Gesamtverkehrsplanung: Gesamtverkehrsplanung; Angelegenheiten der Verkehrstechnik und der Liegenschaftsverwaltung hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen; Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens.

Abteilung Straßenerhaltung: Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen; Straßenlabor.

Abteilung Hochbau: Planung und Ausführung von Gebäuden des Bundes, Bundesgebäudeverwaltung I (Gebäude der Gendarmerie, der Bundespolizei, der Finanzverwaltung, der Justizverwaltung, der Universität und der Schulen des Bundes); Planung und Ausführung von Gebäuden des Landes; bauliche Änderungen an Landesgebäuden sowie Instandhaltung von Landesgebäuden, soweit darin Abteilungen der Gruppe Landesbaudirektion, Bezirkshauptmannschaften und Anstalten untergebracht sind.

Sachgebiet Baupolizei: Fachliche Angelegenheiten der Baupolizei und Baustoffzulassung; Liegenschaftsbewertungen.

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen: Fachliche Angelegenheiten des nicht schienenenge-

bundenen Eisenbahnwesens (Seilbahnen und Schlepplifte); fachliche Angelegenheiten des Gewerbes; fachliche Energieangelegenheiten der Hochspannungsleitungen und Kraftwerke; fachliche Angelegenheiten nach dem Ölfeuerungs- und dem Aufzugsgesetz; fachliche Angelegenheiten des Lichtspiel- und Veranstaltungswesens; Angelegenheiten der Gasttechnik, der elektrotechnischen Sicherheit und Überwachung sowie der Dampfkesselsicherheits- und der Emissionstechnik.

Abteilung Fahrzeuge und Geräte: Landeskraftwagenverwaltung einschließlich Landesgarage; Werkstätten zur Instandhaltung von Kraftfahrzeugen; Maschinen und Geräten; Verwaltung und technische Betreuung der Kraftfahrzeuge, Maschinen, Geräte und der Funkanlagen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung, der Schutzwasserwirtschaft und der übrigen Landesverwaltung, mit Ausnahme von Funkanlagen des Katastrophenfunks.

Abteilung Vermessung und Geologie: Fachliche Angelegenheiten des Vermessungswesens, Globales Positionierungssystem (GPS), EDV-Angelegenheiten und Geographisches Informationssystem (GIS) der Gruppe Landesbaudirektion, Landesgeologie.

Abteilung Wasserwirtschaft: Wasserwirtschaftliche Planung; Geschäftsstelle des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gemäß § 55 Wasserrechtsgesetz; Schutzwasserwirtschaft, landeskultureller Wasserbau; Wasserkraftnutzung, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Wasserbuch, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasserversorge Tirol, Gewässergüteaufsicht, Landeslimnologie.

Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung.

Sachgebiet Hydrographie: Erhebung des Wasserkreislaufes.

§ 2

(1) Folgende Außenstellen der Abteilung Umweltschutz werden gebildet:

Chemisch-technische Umweltschutzanstalt: Chemisch-physikalische Laboruntersuchungen einschließlich der Vergabe solcher Arbeiten; chemisch-physikalische Untersuchungen von Wasser (Grund-, Oberflä-

chen- und Trinkwasser, Abwässer); chemisch-physikalische Untersuchungen und Bewertungen bei Boden, Luft, Abfall, gewerblichen Verfahren, Lärmbelastungen insbesondere bei Verkehrslärm; Transport gefährlicher Güter; fachliche Angelegenheiten des Chemikalienrechtes; Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Untersuchungstätigkeit in den Angelegenheiten der Landwirtschaft.

Nationalpark Hohe Tauern: Aufgaben der Nationalparkverwaltung.

(2) Folgende Außenstellen der Abteilungen Güterwege, Landwirtschaftlicher Hochbau, Bodenordnung und Almwirtschaft werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst:

Agrartechnik und Agrarförderung Lienz: Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik; technische Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten, der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens, der Förderung entsiedlungsgefährdeter Gebiete, der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten, der agrarischen Operationen, der Baulandumlegung und Grenzänderung, der Dorferneuerung, der Alm- und Weidewirtschaft und der Führung des Almbuches für den Bezirk Lienz; Alpkostenzuschuss und Überwachung der Agrargemeinschaften für den Bezirk Lienz; Agrartechnischer Bauhof Lienz.

(3) Folgende Außenstellen der Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Straßenbau, Brücken- und Tunnelbau, Gesamtverkehrsplanung, Straßenerhaltung, Hochbau, Fahrzeuge und Geräte, Vermessung und Geologie sowie Wasserwirtschaft werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst:

Baubezirksamt Imst: Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung

fällt, für die politischen Bezirke Imst und Landeck, Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Imst und Landeck.

Baubezirksamt Innsbruck: Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht) für die politischen Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz.

Baubezirksamt Kufstein: Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung fällt, für die politischen Bezirke Kufstein und Kitzbühel; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Kufstein und Kitzbühel.

Baubezirksamt Lienz: Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Ge-

wässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Lienz; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Lienz.

Baubezirksamt Reutte: Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Reutte; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Reutte.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 80/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
31. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999 über die Erweiterung der Erhaltungszone in der Stadtgemeinde Innsbruck*
33. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
34. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juli 1999, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991 geändert wird*
-

31. **Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 26/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 97/1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Teil A, hat bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B der Abschnitt I zu lauten:

„Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe B eingereichten Dienstzweige:

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Stu-

diengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 72/1998 ersetzt.

(2) Das Anstellungserfordernis nach Abs. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) einen Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/1998,

b) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, und

c) die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1994.

(3) Das Erfordernis nach Abs. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

a) die Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums):

- aa) Deutsch
- bb) Geschichte und Sozialkunde
- cc) Geographie und Wirtschaftskunde

b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer (im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur sechsten Klasse einschließlich), davon jedenfalls eines der in den sublit. aa bis cc angeführten Fächer:

- aa) Fremdsprache
- bb) eine weitere Fremdsprache
- cc) Mathematik
- dd) Physik
- ee) Chemie
- ff) Biologie und Umweltkunde

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse aufgrund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse aufgrund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.“

2. In der Anlage 1 hat der Teil D zu lauten:

„TEIL D

Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes Dienstposten der Verwendungsgruppe W2

Besondere Anstellungs- und Ernennungserfordernisse:

1. Dienstposten der Grundstufe der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, für ehemalige Zollwachebeamte der erfolgreiche Abschluss des 1. Teiles der Ergänzungsausbildung für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst, und

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3 oder in vergleichbaren Verwendungsgruppen des Exekutivdienstes.

Amtstitel: Gemeinde-Revierinspektor.

Nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren gebührt der Amtstitel Gemeinde-Gruppeninspektor.

2. Dienstposten der Dienststufe 1 der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Das Erfordernis nach Z. 1 lit.a und

b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, für ehemalige Zollwachebeamte der erfolgreiche Abschluss der Ergänzungsausbildung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte.

Amtstitel: Gemeinde-Gruppeninspektor.

3. Dienstposten der Dienststufe 2 der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Die Erfordernisse nach Z. 2 lit.a und b sowie

b) die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt zwei Sicherheitswachebediensteten oder als Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt fünf Sicherheitswachebediensteten oder als 2. Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt neun Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Bezirksinspektor.

4. Dienstposten der Dienststufe 3 der Dienstzulage

Dienstklassen III bis V

a) Die Erfordernisse nach Z. 2 lit.a und b sowie

b) die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt fünf Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Abteilungsinspektor.

Dienstposten der Verwendungsgruppe W3

Dienstklasse III

Besondere Anstellungserfordernisse:

a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Sicherheitswachdienst,

b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m, und

c) die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung für den Gendarmerie- oder Bundespolizeidienst.

Definitivstellungserfordernis: der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte.

Amtstitel: Gemeinde-Inspektor.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

32. Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999 über die Erweiterung der Erhaltungszone in der Stadtgemeinde Innsbruck

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes, LGBl. Nr. 61/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1988 wird auf Antrag der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

Artikel I

Die mit den Verordnungen LGBl. Nr. 45/1977 und 33/1992 festgelegte Erhaltungszone wird um das in der Anlage rot dargestellte Gebiet erweitert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

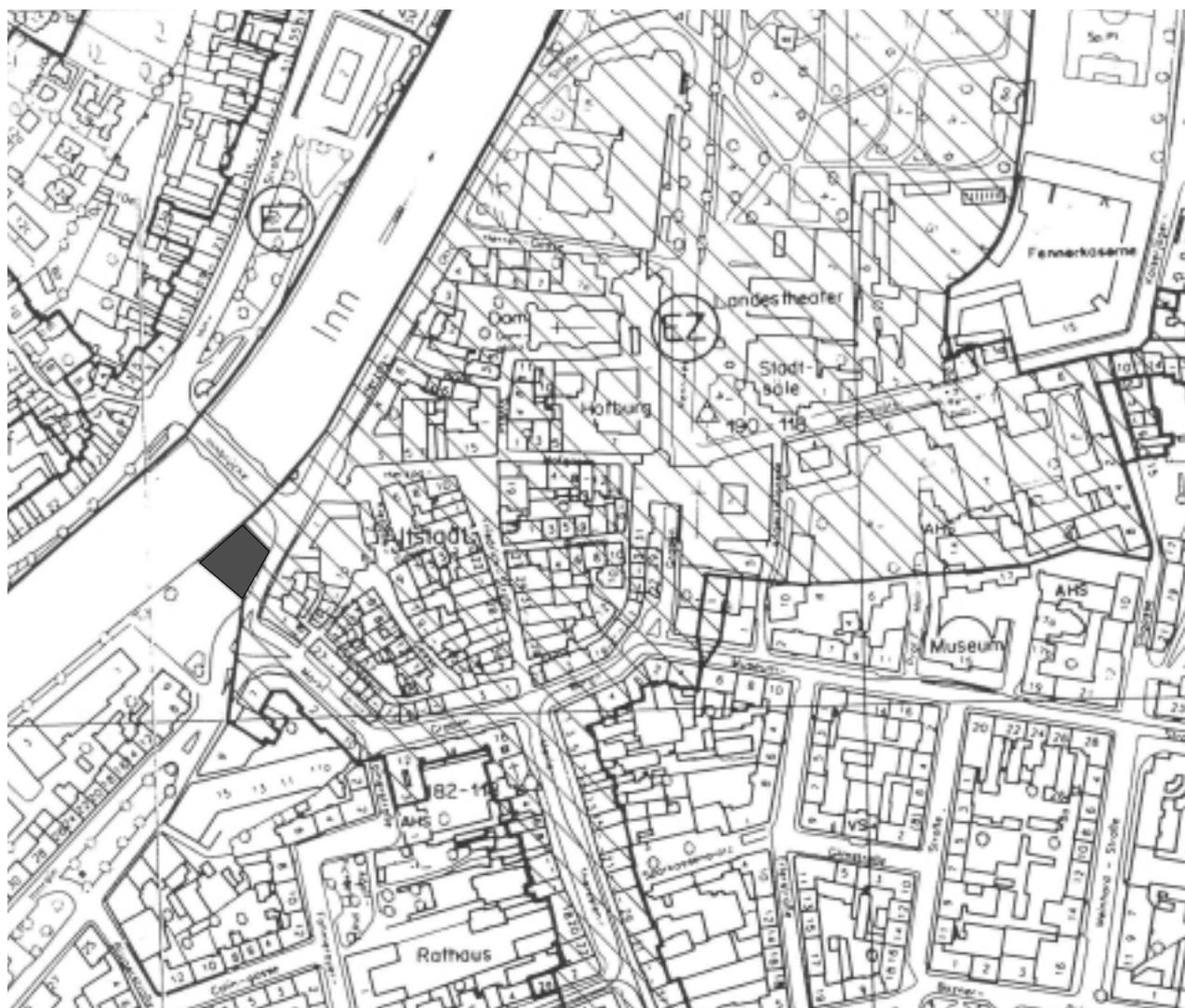
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage



33. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2725 KG Ab-

sam von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juli 1999, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991 geändert wird

Aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

Die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991, LGBl. Nr. 101, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) In der Altstadt der Landeshauptstadt Innsbruck (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burg-

graben) dürfen Verkaufsstellen ausschließlich für den Verkauf von Ansichtskarten und Reiseandenken in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres an Werktagen einschließlich der Samstage bis 21.30 Uhr offen gehalten werden.“

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
35. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 1999 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)*
36. *Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
-

35. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 1999 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1993, wird verordnet:

§ 1

Untersuchungspflichtige Personen, Umfang der Untersuchung

(1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle haben die Bezirksverwaltungsbehörden in gezielten Reihenuntersuchungen jene Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu untersuchen, die nicht regelmäßig gesundheitlich untersucht werden und deren Lebenssituation nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft eine erhöhte Gefahr einer unerkannten Tuberkuloseerkrankung bedingt.

(2) Die Untersuchung hat insbesondere auch die Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Lunge zu beinhalten.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich über Einladung der Bezirksverwaltungsbehörde untersuchen zu lassen.

(4) Im Bedarfsfall ist eine Untersuchung im medizinisch erforderlichen Ausmaß zu wiederholen.

§ 2

Amtsärztliche Bestätigung

Auf Verlangen hat der untersuchende Arzt der untersuchten Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter über

die durchgeführte Untersuchung eine amtsärztliche Bestätigung auszustellen.

§ 3

Zuständigkeit, Dokumentation

(1) Die Untersuchungen sind von der nach dem Wohnsitz der zu untersuchenden Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Diese hat über die von ihr durchgeführten Untersuchungen Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt zu führen:

die untersuchten Personengruppen;

die Zahl der untersuchten Personen;

die Zahl der dabei aufgefundenen behandlungs- und/oder überwachungsbedürftigen Tuberkulosefälle, gegliedert nach den untersuchten Personengruppen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 45/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

36. Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1997 und 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 70/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die Grundstücke Nr. 454, 455 und .54 KG Wörgl-Rattenberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1474, 1477/2

und 1489/1 KG Häring von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen und die in der Anlage dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1246/1, 1247, 1467, 1470 und 1735/1 KG Häring in die Festlegung als überörtliche Grünzone einbezogen werden.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

37. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 1999, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben*

37. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 1999, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben**

Aufgrund des § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1

Behörden

Als Behörden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), auf Antrag ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, werden die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, mit 20. September 1999 die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, mit 4. Oktober 1999 die Bezirkshauptmannschaften Kitzbühel und Lienz, mit 18. Oktober 1999 die Bezirkshauptmannschaften Imst und Landeck, mit 2. November 1999 die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land und die Bundespolizeidirektion Innsbruck und mit 15. November 1999 die Bezirkshauptmannschaft Reutte bestimmt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, jeweils

- a) am Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr und
- b) von Dienstag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBl. Nr. 55/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
38. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (28. Landesbeamtengesetz-Novelle)*
39. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird*
40. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. T-VBG-Novelle)*
41. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird*
42. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird*
43. *Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (Tiroler Notifikationsgesetz)*
44. *Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit*
45. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee*
-

38. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (28. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/1999, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 2 zu lauten:

„2. der Art. I Z. 1, 4 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,“

3. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 16 zu lauten:

„16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33, 36, 37, 40 und 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61,“

4. Im § 2 werden in der lit. a folgende Bestimmungen als Z. 17 bis 20 angefügt:

„17. der Art. 31 Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998,

18. der Art. I Z. 6, 7, 10 bis 13, 15 bis 17, 18 bis 22,

25 und 27 bis 29 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123/1998,

19. der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999,

20. der Art. II Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/1999,“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 5 zu lauten:

„5. der Art. I Z. 6 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,“

6. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 10 zu lauten:

„10. der Art. I Z. 6, 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,“

7. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 15 zu lauten:

„15. der Art. I Z. 3 bis 5 und 7 der 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991,“

8. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 20 zu lauten:

„20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20 und 22 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

9. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 27 zu lauten:

„27. der Art. II Z. 1, 2, 6, 10, 11 und 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,“

10. Im § 2 werden in der lit. c folgende Bestimmungen als Z. 28 und 29 angefügt:

„28. der Art. 34 Z. 1, 2 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998,

29. der Art. II Z. 4, 6, 8, 10, 11, 13, 14 und 56 des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998;“

11. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 kann weiters abgesehen werden, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde;

bb) der Beitrag nach § 13a des Pensionsgesetzes 1965 beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach der genannten Vorschrift vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat oder der Versorgungsbezug von einem Ruhebezug abgeleitet wird, der vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat, in allen anderen Fällen 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage;

cc) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den für Bundesbeamte nach § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 geltenden Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen hat;

dd) § 53 Abs. 2 lit. m des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999;“

12. Im § 2 hat in der lit. e der erste Satz zu lauten:

„e) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, mit der Maßgabe, dass während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998, Anspruch auf Bezüge besteht.“

13. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

14. Die lit. g des § 2 hat zu lauten:

„g) das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 2a des Nebengebührengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/1999;

2. § 5 Abs. 3 des Nebengebührengesetzes gilt nicht;

3. für den Beitrag nach § 5a des Nebengebührengesetzes gilt die Regelung nach lit. d Z. 1 sublit. bb sinngemäß;

4. abweichend vom § 16a Abs. 1 des Nebengebührengesetzes besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, dass der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenussfähig ist.“

15. Im Abs. 8 des § 3 werden in der Tabelle die Verwendung „Leiter des Volksbildungsheimes Grillhof“ und die hierfür vorgesehene Verwendungsbezeichnung „Direktor“ aufgehoben.

16. Im Abs. 2 des § 5 haben der dritte bis fünfte Satz zu lauten:

„Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht. Der Beamte,

a) der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung überdies der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission,

b) der Mitglied des Landtages oder amtsführender Stadtrat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung überdies dem für Fragen der Unvereinbarkeit zuständigen Ausschuss des Landtages bzw. des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem solchen Beamten und der Dienstbehörde über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen der Dienstfreistellung ist auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der Kommission bzw. des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses einzuholen.“

17. Die Abs. 4 und 5 des § 5 haben zu lauten:

„(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

a) auf Grund der Feststellung des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates, des Landtages oder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck unzulässig ist oder

b) auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

c) im Fall eines amtsführenden Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten lässt oder die Tätigkeit als amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit der Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist dem Beamten im Fall der lit. a innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses, in den Fällen der lit. b und c innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter im Fall der lit. a seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit dem Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Beam-

ten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten ist zuvor

a) bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission,

b) bei Mitgliedern des Landtages und bei amtsführenden Stadträten der Landeshauptstadt Innsbruck eine Stellungnahme des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses,

zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.“

18. Die lit. a des § 6 hat zu lauten:

„a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Landesvolksanwalt, Mitglied einer Landesregierung oder“

19. Der Abs. 5 des § 7 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(7)“.

20. Die neuen Abs. 5 bis 7 des § 7 haben zu lauten:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 5 Abs. 3 oder 4 vierter Satz oder § 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfasst ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen.

(6) Der nach § 5 Abs. 1 vom Dienst freigestellte oder nach § 5 Abs. 3 oder 4 vierter Satz oder § 6 außer Dienst gestellte Beamte hat einen Pensionsbeitrag auch von den durch die Dienstfreistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebührten.

(7) Der Beamte, dessen Bezüge nach § 7 Abs. 1 fünfter Satz gekürzt sind, hat einen Pensionsbeitrag auch von den durch die Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.“

21. Im Abs. 2 des § 8 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 vierter Satz“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 dritter Satz“ ersetzt.

22. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12755	13376	14000	–	–	
2	12928	13657	14374	–	–	
3	13100	13938	14746	–	–	
4	13270	14219	15122	–	–	
5	13439	14500	15495	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13611	14777	15870	15870	–	
2	13783	15059	16241	16335	–	
3	13954	15338	16615	16803	–	
4	14125	15620	16987	17268	–	
5	14205	15777	17136	–	–	
6	14252	15838	17250	–	–	
III. Dienstklasse						
1	14298	15899	17305	17739	20117	
2	14469	16180	17362	18238	–	
3	14640	16459	17739	18753	–	
4	14809	16738	18138	19262	–	
5	14982	17019	–	–	–	
6	15153	17302	–	–	–	
7	15326	17582	–	–	–	
8	15495	–	–	–	–	
9	15667	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	18039	23535	28739	34992	47212	67225
2	18850	24399	29606	36128	49702	70984
3	19193	25269	30468	37258	52192	74740
4	20062	26131	31604	39746	55951	78503
5	20928	27001	32736	42235	59705	82261
6	21795	27869	33864	44727	63463	86017
7	22663	28739	34992	47212	67225	–
8	23535	29606	36128	49702	70984	–
9	24399	30468	37258	52192	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	14000	13690	13376	13066	12755
2	14374	14000	13657	13286	12928
3	14746	14312	13938	13502	13100
4	15122	14624	14219	13720	13270
5	15495	14936	14500	13938	13439
II. Dienstklasse					
1	15870	15247	14777	14155	13611
2	16241	15555	15059	14374	13783
3	16615	15870	15338	14593	13954
4	16987	16180	15620	14809	14125
5	17136	16325	15777	14882	14205
6	17250	16408	15838	14953	14252
III. Dienstklasse					
1	17362	16491	15899	15028	14298
2	17739	16803	16180	15247	14469
3	18138	17115	16459	15464	14640
4	18545	17427	16738	15683	14809
5	18967	17739	17019	15899	14982
6	19391	18070	17302	16119	15153
7	19816	18409	17582	16335	15326
8	20618	18783	17870	16554	15495
9	21043	19456	18669	16773	15667

23. Im § 11 werden die Zahl „S 1.627,-“ durch die Zahl „S 1.668,-“ und die Zahl „S 2.068,-“ durch die Zahl „S 2.120,-“ ersetzt.

24. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 95/1998, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.509,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.509,-,

2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.812,-;

c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 575,-.“

25. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

26. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die an einer Bezirkshauptmannschaft in Verwendung stehenden Beamten ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 3 BDG 1979, wenn sich die der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Tatsachen ausschließlich auf die amtliche Tätigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft beziehen, die Bezirkshauptmannschaft.“

27. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/1998“ ersetzt.

28. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/1999“ ersetzt.

29. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe C die Z. 5 zu lauten:
„5. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Straßenmeister	zusätzlich zu den Erfordernissen nach Z. 1 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch das Erlernen eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht
b) Gesundheits- und Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Fachdienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder nach dem MTF-SHD-G
c) Hebamme	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme nach dem Hebammengesetz

30. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe D die Z. 2 zu lauten:
„2. Für die Verwendung im Sanitätshilfsdienst und im Dienst als Pflegehelferin (Pflegehelfer) überdies die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem MTF-SHD-G oder nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.“

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBl. Nr. 65/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 788/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ durch

das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/1999“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, soweit damit der § 2 lit. a Z. 17 in Geltung gesetzt wird und im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 13 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 5 bis 7 sowie 10, soweit damit der § 2 lit. c Z. 28 in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 3 sowie 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 10, 16 und 27 bis 29 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(4) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 6, 7, 11, 12 und 18 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(5) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 20 der Art. II Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 11, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, Art. I Z. 14, soweit damit der § 2 lit. g mit Ausnahme der Z. 1 in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 22 bis 24 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(6) Art. I Z. 4, soweit damit der § 2 lit. a Z. 19 in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 11, soweit damit der § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. März 1999 in Kraft.

(7) Art. I Z. 10, soweit damit im § 2 lit. c Z. 29 der Art. II Z. 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 30. März 1999 in Kraft.

(8) Art. I Z. 1, 12, 13, 15 und 27 bis 30 und Art. II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

39. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 24h hat der erste Satz zu lauten:

„Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung und nach § 24l Abs. 3 ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, der Abs. 2 nicht anzuwenden.“

2. Im Abs. 2 des § 24m wird das Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993“ durch das Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ ersetzt.

3. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren, der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung und der besonderen Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 der Landesregierung, im Übrigen dem Gemeinderat.

(3) Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass während der Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes die Bezüge ruhen.“

4. Im Abs. 1 Z. 3 des § 34h wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/1999“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 34i wird in der lit. b das Zitat „des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993“ durch das Zitat „des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ ersetzt.

6. Der Abs. 2 des § 34k hat zu lauten:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

a) erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,

b) vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte

1. eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 14 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 51/1990, in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine Außerdienststellung oder

3. eine Teilbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der lit. a und b ist das nach Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben dabei unberührt.“

7. Im Abs. 1 Z. 1 und im Abs. 3 des § 34l wird jeweils das Wort „Landesinvalidenamt“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren nach lit. a sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998.“

9. Im Abs. 2 des § 36b wird das Zitat „nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993“ durch das Zitat „nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 36c wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/

1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/1999“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 36c wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 768/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998“ ersetzt.

12. Im § 37a wird im ersten Satz das Zitat „die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994“ durch das Zitat „die §§ 5 bis 8 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 46 werden in der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. e und f angefügt:

„e) Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998;

f) Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaft nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999.“

14. § 50a hat zu lauten:

„§ 50a

**Sonderbestimmungen für Beamte
des örtlichen Sicherheitswachdienstes**

(1) Für das Besoldungsrecht der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes gelten die §§ 138 bis 145a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999, sinngemäß. Die Erlassung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Verordnungen obliegt der Landesregierung.

(2) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W3, die die Voraussetzungen für Dienstposten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 zu ernennen.“

15. Im § 50b wird das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ durch das Zitat „§ 16 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt.

16. Die Abs. 2 und 3 des § 51d haben zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	18.495,-
2	18.820,-
3	19.084,-

in der Gehaltsstufe	Schilling
4	19.369,-
5	19.626,-
6	20.037,-
7	20.432,-
8	20.882,-
9	22.109,-
10	23.248,-
11	23.927,-
12	25.452,-
13	26.754,-
14	28.062,-
15	29.364,-
16	30.527,-
17	31.733,-

(3) Die besondere Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührt nicht.“

17. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinde ist so lange Mitglied des Gemeindeverbandes, als durch diesen Leistungen nach Abs. 1 für Beamte oder Hinterbliebene zu erbringen sind.“

18. Der bisherige Abs. 2 des § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

19. Dem § 60 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Gemeindeverband sind die Bemessungsgrundlagen für die Pensionsbeiträge bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben.“

20. Im Abs. 1 des § 61 wird nach der Wortgruppe „an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen“ der Klammerausdruck „(Pensionsaufwand)“ eingefügt.

21. Im Abs. 2 des § 61 wird die Wortgruppe „anfallenden Aufwandes an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen“ durch die Wörter „anfallenden Pensionsaufwandes“ ersetzt.

22. Die Abs. 2 bis 4 des § 62 haben zu lauten:

„(2) Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzahl ist:

a) bei besetzten Dienstposten das Dienst Einkommen der im Dienst der Gemeinde stehenden Beamten, ausgenommen die Sprengelärzte;

b) für Beamte, die bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer Gemeinde Tirols das 45. Lebensjahr überschritten haben, das auf das Eineinhalbfache und für Beamte, die bei der Auf-

nahme als Gemeindebeamter das 50. Lebensjahr überschritten haben, das auf das Zweifache erhöhte Dienst-einkommen;

c) bei unbesetzten Dienstposten, bei denen ein Pensionsaufwand zu leisten ist, der entsprechende Pensionsaufwand;

d) bei Dienstposten, die bisher noch nicht besetzt waren, und bei unbesetzten Dienstposten, bei denen nach dem letzten Dienstposteninhaber ein Pensionsaufwand nicht bzw. nicht mehr anfällt, das Dienst-einkommen des jeweiligen Anfangsbezuges eines Beamten der betreffenden Verwendungsgruppe und Dienst-klasse;

e) bei aufgelassenen Dienstposten der Pensionsaufwand für den letzten Dienstposteninhaber bzw. dessen Hinterbliebene;

f) für Dienstposteninhaber, deren Anspruch auf das Dienst-einkommen ganz oder teilweise ruht, ist jenes Dienst-einkommen, das der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht, zugrunde zu legen. Die anspruchsbegründenden Nebengebühren gelten in der Höhe der gewährten Geldleistungen als Dienst-einkommen.

(3) Das Dienst-einkommen besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, den Zulagen, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und den anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999.

(4) Für die Berechnung der Schlüsselzahl sind die Dienst-einkommen bzw. der Pensionsaufwand des Kalenderjahres heranzuziehen, für das die Abrechnung erfolgt.“

23. Im Abs. 5 des § 72 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 866/1992“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ ersetzt.

24. Im Abs. 2 des § 91 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 357/1990“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ ersetzt.

Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993, in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 und des Art. VI des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1998 wird wie folgt geändert:

In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.974,-
2	19.310,-
3	19.626,-
4	19.870,-
5	20.229,-
6	20.712,-
7	21.555,-
8	22.654,-
9	23.360,-
10	24.074,-
11	25.180,-
12	26.546,-
13	27.912,-
14	29.273,-
15	30.637,-
16	31.841,-
17	33.101,-
18	34.447,-
19	35.674,-

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

40. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. T-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 84/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. l das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/1998“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 werden in der lit. n das Zitat „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 95/1998“ und das Zitat „MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999“ ersetzt.

3. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 3 zu lauten:

„3. der Art. I Z. 1, 2 und 4 der 44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 364/1991,“

4. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 6 zu lauten:

„6. der Art. III Z. 1 bis 6 und 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

5. Im § 2 wird in der lit. a nach der Z. 14 folgende Bestimmung als Z. 15 angefügt:

„15. der Art. II Z. 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1999,“

6. Im § 2 werden in der lit. b das Zitat „des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998“ und das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

7. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21034	16413	14399	13753	13108
2	21565	16841	14769	14040	13270
3	22098	17269	15138	14327	13431
3a	-	17703	-	-	-
4	23167	18161	16244	15186	13917
5	23701	18629	16614	15473	14078
6	24608	19118	16983	15758	14241
7	25525	19604	17351	16046	14400
8	26436	20290	17724	16333	14565
9	27344	20982	18158	16903	14889
10	29160	22802	18932	17190	15049
11	30072	23710	19351	17479	15210
12	30983	24616	19772	17771	15373
13	31892	25528	21034	18699	15860
14	35456	28259	21452	19028	16021
15	36645	29174	21872	19351	16183
16	37837	30081	22292	19681	16345
17	39029	30988	22711	20104	16507
18	40221	31895	23130	20550	16669
19	41413	32802	23549	20999	16831

8. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14480	14155	13830	13504	13177
2	14852	14476	14118	13730	13342
3	15225	14796	14404	13955	13505
4	16340	15752	15273	14630	13995
5	16716	16071	15556	14857	14158
6	17087	16387	15845	15083	14324
7	17458	16708	16134	15307	14484
8	17836	17029	16423	15535	14648
9	18641	17668	17000	15987	14979
10	19065	18003	17285	16211	15140
11	19491	18354	17575	16436	15303
12	19913	18699	17871	16665	15469
13	21183	19788	18814	17342	15956
14	21608	20153	19145	17567	16121
15	22031	20515	19471	17797	16283
16	22454	20880	19800	18039	16450
17	22876	21245	20129	18281	16617
18	23298	21610	20458	18523	16784
19	23721	21975	20787	18765	16951

9. Im Abs. 1 des § 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie beträgt monatlich

a) für Vertragsbedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.509,-;

b) für Vertragsbedienstete des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Entlohnungsstufe 9 der Entlohnungsgruppe b bzw. bis zur Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe c S 1.509,-

2. in einer höheren als der in der Z. 1 genannten Entlohnungsstufe S 1.812,-;

c) für Vertragsbedienstete

der Sanitätshilfsdienste S 575,-.“

10. Im Abs. 4 des § 9 werden im ersten Satz die Zahl „21.356,-“ durch die Zahl „21.890,-“ und im dritten Satz die Zahl „25.793,-“ durch die Zahl „26.438,-“ ersetzt.

11. Im Abs. 6 des § 9 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 10 werden in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. g angefügt:

„g) Art. II Z. 19 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1999 findet auf Vertragsbedienstete, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, Anwendung.“

13. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.974
2	19.310
3	19.626
4	19.870
5	20.229
6	20.712
7	21.555
8	22.654
9	23.360
10	24.074
11	25.180
12	26.546
13	27.912

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

14	29.273
15	30.637
16	31.841
17	33.101
18	34.447
19	35.674“

14. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	14.656
2	14.896
3	15.135
4	16.302
5	16.540
6	16.778
7	17.019
8	17.258
9	17.735
10	17.972
11	18.214
12	18.457
13	19.231
14	19.506
15	19.774
16	20.050
17	20.403
18	20.775
19	21.150“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3 und 4 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 2, 6 und 11 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

41. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im ersten Satz das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1998)“ durch das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999)“ und das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1998)“ durch das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/1999)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 2 wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes“ durch die Wortfolge „Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie vom Land für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils

geltenden Fassung gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 5 bis 8 des Landesbeamtengesetzes 1998 und bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;“

6. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung)“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung“ ersetzt.

8. Im § 22 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/1998.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 lit. a und b und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 2 angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/1998.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a erster Teilsatz angeführten Bestimmung des Landesbeamtengesetzes 1998 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998.“

9. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 31 wird im vierten Satz jeweils das Wort „Präsenzdienst“ durch die Wortfolge „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ ersetzt.

12. Im Abs. 6 des § 55 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 275/1992“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, 7 und 10 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 5, soweit damit der erste Teilsatz des § 4 Abs. 2 lit. a geändert wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

42. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes“ durch die Wortfolge „Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie von der Stadtgemeinde Innsbruck für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes BGBl. Nr. 485/1971, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtenengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzung, teilweise oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach § 35 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetzes 1970 und bei teilweise oder gänzlichem Verzicht auf

die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;

5. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung)“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“, durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 28 wird im dritten Satz jeweils das Wort „Präsenzdienst“ durch die Wortfolge „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ ersetzt.

10. In den §§ 75 Abs. 4 lit. a, 76 Abs. 2 lit. a und 78 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Landeslei-

tung Tirol“ durch die Wortfolge „Landesgruppe Tirol“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzungen, teilweisem oder ganzlichem Entfall der Bezüge nach § 37a des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung und bei teilweisem oder ganzlichem Verzicht auf die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3, 6 und 8 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4, soweit damit der erste Teilsatz des § 4 Abs. 2 lit. a geändert wird, und Z. 11, soweit damit der erste Teilsatz des § 82 Abs. 2 lit. a geändert wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 4 und 11 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

43. Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (Tiroler Notifikationsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, für die nach völkerrechtlichen Verpflichtungen eine Notifikationspflicht besteht, sind einem Notifikationsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle gewerblich hergestellten und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.

(2) Technische Spezifikationen im Sinne dieses Gesetzes sind Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

(3) Sonstige Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschriften für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation sind und die insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betreffen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder dessen Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

(4) Technische Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de jure oder de facto (Abs. 5) für das Inverkehrbringen oder die Verwendung im Landesgebiet verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 – der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die

Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses verboten werden.

(5) Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Tirol Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

c) die technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(6) Entwürfe von technischen Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Texte von technischen Spezifikationen oder von sonstigen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften, die ausgearbeitet worden sind, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und die sich im Stadium der Ausarbeitung befinden, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

(7) Wesentliche Änderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

(8) Ausführliche Stellungnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellungnahmen der Europäischen Kommis-

sion oder eines Mitgliedstaates, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift bei der Europäischen Kommission zu diesem abgegeben werden und einer solchen zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die im Fall von technischen Spezifikationen nach Abs. 2 oder sonstigen Vorschriften nach Abs. 3 den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

§ 3

Notifikationsverfahren

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften dem Bund zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Sofern eine vollständige Umsetzung einer internationalen oder europäischen Norm erfolgen soll, reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Bestehen nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifikationspflichten, so ist auch diesen nachzukommen.

(2) Das Ersuchen um Notifikation hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den vollständigen Titel des Entwurfes,
- b) eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes des Entwurfes,
- c) die Gründe, die die Erlassung der betreffenden technischen Vorschrift oder deren wesentliche Änderung entsprechend dem Entwurf erforderlich machen.

Sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist, sind gleichzeitig die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuschließen, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfes notwendig sind. Sofern die vertrauliche Behandlung ausdrücklich verlangt wird, ist dies zu begründen.

(3) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so sind eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und, sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die

zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, zu übermitteln.

(4) Die Notifikationspflicht besteht nicht für Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, sofern diese

a) verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden;

b) Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;

c) Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;

d) Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates über die allgemeine Produktsicherheit anwenden;

e) lediglich einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;

f) lediglich eine technische Vorschrift nach § 2 Abs. 4 und 5 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern;

g) Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des EG-Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere von Dienstnehmern bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifikationspflicht besteht.

§ 4

Stillhaltefristen

(1) Die jeweils zuständigen Landesbehörden haben dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission die technische Vorschrift nicht erlassen oder angewendet wird. Die Landesregierung darf Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen. Diese Frist verlängert sich auf:

a) vier Monate im Falle einer vom Land Tirol beabsichtigten freiwilligen Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 lit. b,

sofern innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;

b) sechs Monate in allen nicht von lit. a erfassten Fällen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;

c) zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist

1. im Fall einer technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschrift die Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

2. bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorgelegt worden ist;

d) 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Stillhaltefrist nach lit. c einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 lit. c und d enden vorzeitig,

a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen,

b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfes oder Vorschlages mitteilt, oder

c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(3) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 gelten nicht

a) wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und die sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, auf die Erhaltung von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Dringlichkeit dieser Maßnahme ist im Ersuchen um Notifikation nach § 3 Abs. 1 zu begründen;

b) für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern, und

c) für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften nach § 2 Abs. 5 lit. c.

(4) Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 lit. b.

(5) Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(6) Die endgültig erlassene technische Vorschrift ist unverzüglich nach § 3 Abs. 1 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

§ 5

Übermittlungs- und Evidenzstelle

(1) Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, die von Landesbehörden zu erlassen oder anzuwenden sind, wie Verordnungen, Richtlinien, freiwillige Vereinbarungen und dergleichen, sind von den zur Erlassung oder Anwendung solcher technischer Vorschriften zuständigen anderen Landesbehörden der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Dies gilt für endgültig erlassene technische Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates zu notifizierten Entwürfen anderer Landesbehörden diesen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

(Landesverfassungsbestimmung) Verfahren im Landtag

(1) Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen, sind der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Gesetzesvorschläge der Landesregierung, wenn im Verfahren im Landtag eine bereits einem Notifikationsverfahren unterzogene technische Vorschrift wesentlich geändert oder eine solche neu aufgenommen wird.

(2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates dem Landtag mitzuteilen.

(3) Der Landtag hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf der Stillhaltefristen nach § 4 die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 7

Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, Hinweispflicht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft umgesetzt.

(3) In der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist in geeigneter Weise auf die umgesetzte Richtlinie nach Abs. 2 hinzuweisen.

44. Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegen hinsichtlich der Mitglieder der Landesregierung:

a) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung eines Berufes nach § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983,

b) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, an freiberuflich tätige Mitglieder der Landesregierung oder an mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehende freiberuflich tätige Personen nach § 3 Abs. 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983.

(2) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegt weiters die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bekleidung leitender Stellen in einem der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen durch Mitglieder der Landesregierung oder des Landtages.

(3) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegen ferner:

a) die Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Berufsausübung von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, nach § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983,

b) die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, nach Art. 29 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und

c) die Abgabe von Stellungnahmen nach Art. 29 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages, die eine leitende Stelle in einem der im § 4

des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen bekleiden, haben dies unverzüglich nach dem Antritt ihres Amtes bzw. nach dem Eintritt in den Landtag dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss anzuzeigen. Erfolgt die Übernahme einer solchen Stelle erst nach dem Antritt des Amtes bzw. nach dem Eintritt in den Landtag, so ist die Anzeige unverzüglich nach der Übernahme der Stelle zu erstatten. In der Anzeige sind die mit der Stelle verbundenen Bezüge anzugeben.

(2) Der Landtagspräsident hat Anzeigen nach § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss weiterzuleiten.

§ 3

(1) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 und 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 oder nach § 2 dieses Gesetzes in der Angelegenheit Beschluss zu fassen. Er hat den Beschluss dem Landtagspräsidenten mitzuteilen, der den Beschluss dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.

(2) Der Landtagspräsident hat den Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses dem Betroffenen mitzuteilen. Wurde die Genehmigung zur Ausübung eines Berufes oder die Genehmigung zur Bekleidung einer leitenden Stelle nicht erteilt, so hat der Landtagspräsident den Betroffenen gleichzeitig aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses entsprochen hat. Der Landtagspräsident hat nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag zu berichten.

(3) Ist der Landtagspräsident selbst betroffen, so obliegen die im Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben seinem Stellvertreter.

(4) Hat der Betroffene dem Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses nicht entsprochen, so hat der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss die Angelegenheit zu beraten und, falls ein Antrag auf Verlust des Amtes oder des Mandates im Sinne des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 gestellt werden soll, dem Landtag einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen.

(5) Der Landtagspräsident hat dem Landeshauptmann jene Unternehmen, freiberuflich tätigen Mitglieder der Landesregierung und mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehenden freiberuflich tätigen Personen mitzuteilen, an die keine Aufträge vergeben werden dürfen. Der Landeshauptmann hat solche Mitteilungen im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 4

Bei der Ausübung der Kontrolle der Bezüge von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, hat der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss festzustellen, ob die Bezüge den bezügerechtlichen Vorschriften entsprechen und ob die den Dienstbezügen entsprechende Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

§ 5

(1) Dem vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck gewählten Unvereinbarkeitsausschuss obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bekleidung leitender Stellen in einem der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

durch den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates. Die §§ 2 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die in diesen Bestimmungen dem Landtagspräsidenten übertragenen Aufgaben dem Bürgermeister, wenn dieser jedoch selbst betroffen ist, seinem Stellvertreter obliegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 6

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 76/1981, erteilte Genehmigungen zur Ausübung eines Berufes oder zur Bekleidung einer leitenden Stelle gelten als Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 76/1981, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

45. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan und der Tourismusverbände Maurach-Eben am Achensee, Pertisau, Achenkirch am Achensee und Steinberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Achensee“ und hat seinen Sitz in Achenkirch.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Maurach-Eben am Achensee und Pertisau betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Achenkirch am Achensee betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Steinberg betrifft,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 53/1969,

e) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 34/1978,
außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

46. *Verordnung der Landesregierung vom 14. September 1999 über die Geschäftsordnung des Elektrizitätsbeirates*
47. *Kundmachung der Landesregierung vom 21. September 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Westendorf*

46. **Verordnung der Landesregierung vom 14. September 1999 über die Geschäftsordnung des Elektrizitätsbeirates**

Aufgrund des § 60 Abs. 10 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 9, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Die Einberufung des Elektrizitätsbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Elektrizitätsbeirat ist nach Bedarf und überdies innerhalb von zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es mindestens sechs Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen.

(2) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Weiters sind der Einberufung die für die Beratung und Abstimmung wesentlichen Unterlagen anzuschließen. In dringenden Fällen können die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates bis zum Ablauf von 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung auch mündlich, telefonisch, mittels Telefax oder e-mail oder auf jede andere geeignete Weise einberufen werden.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das Ersatzmitglied, der Vorsitzende durch das Mitglied nach § 60 Abs. 2 lit. b des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 1999, vertreten. Eine gesonderte Einberufung des Ersatzmitgliedes ist nicht erforderlich.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Ist der Elektrizitätsbeirat aufgrund eines Antra-

ges seiner Mitglieder einzuberufen, so hat der Vorsitzende die bekanntgegebenen Beratungsthemen in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Nach Möglichkeit hat die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung den ersten Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung zu bilden.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor dem Eingehen in die Tagesordnung Anträge auf deren Ergänzung zu stellen. Darüber ist unverzüglich abzustimmen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Elektrizitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Beratung und Abstimmung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Elektrizitätsbeirates vorzubereiten und zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Elektrizitätsbeirates in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung möglich ist.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Elektrizitätsbeirates als Berichterstatter für einzelne Tagesordnungspunkte bestimmen.

(4) Der Elektrizitätsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

(6) Die Abstimmung erfolgt

a) offen durch Heben einer Hand oder

b) geheim und mit Stimmzetteln, wenn dies der Elektrizitätsbeirat beschließt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht zweifelsfrei hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(7) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden. Wurde eine Abstimmung geheim durchgeführt, so sind die Stimmzettel nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.

(8) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Elektrizitätsbeirates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss schriftlich im Wege eines Umlaufes oder mündlich durch Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in einem Aktenvermerk festzuhalten und dem Elektrizitätsbeirat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Elektrizitätsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

b) die Namen der anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;

c) die Tagesordnung;

d) alle in der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Ein Mitglied, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann verlangen, dass dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Elektrizitätsbeirates spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Beiziehung von Sachverständigen

Der Vorsitzende kann zur fachlichen Beratung fallweise Sachverständige zu den Sitzungen beiziehen.

§ 7

Kanzleigeschäfte

Die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Führung der Kanzleigeschäfte betraute Abteilung hat insbesondere die Sitzungsunterlagen vorzubereiten, sämtliche mit der Besorgung der Aufgaben des Elektrizitätsbeirates verbundenen Schreib- und Kanzleiarbeiten durchzuführen und zu den Sitzungen einen Schriftführer zu entsenden.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

47. Kundmachung der Landesregierung vom 21. September 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Westendorf

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 19. Juli 1999 und der Gemeinde Westendorf vom 13. April 1999, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Westendorf vereinbart wurde:

Das der KG Westendorf zugehörige Grundstück Nr. 4481 wird aus dem Gebiet der Gemeinde Westen-

dorf ausgeschieden und in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental eingegliedert.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Westendorf aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2000 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck



STÜCK 20 / JAHRGANG 1999

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. OKTOBER 1999

48. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Oktober 1999, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach dem Berufsrecht der Gewerbeordnung 1994 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden (Tiroler gewerbliches Berufsrecht-Delegationsverordnung 1999)*

48. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Oktober 1999, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach dem Berufsrecht der Gewerbeordnung 1994 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden (Tiroler gewerbliches Berufsrecht-Delegationsverordnung 1999)

Aufgrund des § 335a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

§ 1

Die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden mit der Durchführung jener Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994, die gemäß den §§ 14 Abs. 2, 341, 345, 346 und 361 der Gewerbeordnung 1994 in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, betraut und ermächtigt, im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die Durchführung von Verfahren zur Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 (§ 28 Abs. 6) in Verbindung mit § 346 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1999 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage abzuschließen.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
49. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 1999, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
50. *Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
-

49. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 1999, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Personal die Wortfolge „Marketing der Landesverwaltung“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Kranken- und Unfallfürsorge der Ausdruck „Landes-Unterstützungsfonds“ aufgehoben.

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten der Ausdruck „Katastrophenschutz“ durch die Wortfolge „Katastrophenschutz mit Ausnahme des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 1 wird das Sachgebiet Medienservice aufgehoben.

5. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medienservice:** Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung; Mediendokumentation; Marketing der Landesverwaltung; Pressearbeit für die Landesregierung; Multimediaaufgaben, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit im Internet.“

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landesveterinärdirektion die Wortfolge „Tierzucht und Tierversuche“ durch die Wortfolge „Tierzucht, Tierschutz und Tierversuche“ ersetzt.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen die Wortfolge „Fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes“ durch die Wortfolge „Fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes und des Pflanzenschutzes“ ersetzt.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung.“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

50. Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 33/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung

dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. .40, 439 und 443/1 KG Ampass von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck



STÜCK 22 / JAHRGANG 1999

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 30. NOVEMBER 1999

-
51. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. November 1999 betreffend die Aufhebung einer Wortfolge im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens durch den Verfassungsgerichtshof*
 52. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. November 1999 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Tiroler Bauordnung 1998 durch den Verfassungsgerichtshof*
 53. *Kundmachung der Landesregierung vom 9. November 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Götzens und der Gemeinde Völs*
 54. *Kundmachung der Landesregierung vom 9. November 1999 über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Kappl*
-

51. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. November 1999 betreffend die Aufhebung einer Wortfolge im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1999, G 84/99, die Wortfolgen „jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder“, „letzteres“ und „oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird“ im Abs. 4

des im Bundesland Tirol als Landesgesetz geltenden § 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2000 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

52. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. November 1999 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Tiroler Bauordnung 1998 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1999, G 73/99, den § 25 Abs. 2 letzter

Satz der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

53. Kundmachung der Landesregierung vom 9. November 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Götzens und der Gemeinde Völs

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 31. August 1999 und des Gemeinderates der Gemeinde Völs vom 10. September 1999, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Götzens und der Gemeinde Völs vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Götzens und der Gemeinde Völs verläuft entsprechend der Vermessungsurkunde der Ingenieurgemeinschaft Vermessung AVT ZT, Ges. m. b. H., Dipl.-Ing. Josef Friedl, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 49/IV, GZ 12727/99, vom 17. Juni 1999, von den östlichen Vermessungs-

punkten Nr. 11512 (im Norden) und 9145 (im Süden) über die Vermessungspunkte 11503, 11504, 11505, 11506, 11507, 11508, 11509, 11510, 11511, 11515, 11513, 11514 Richtung Westen bis zu den Vermessungspunkten 11516 (im Norden) und 11689 (im Süden). Der südlich bzw. innerhalb der Vermessungspunkte verlaufende Grundstreifen mit der Parzellenummer 588/3 wird der Katastralgemeinde Götzens zugeteilt.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Götzens und der Gemeinde Völs aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2000 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

54. Kundmachung der Landesregierung vom 9. November 1999 über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Kappl

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 9. November 1999 gemäß § 6 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 5. August 1999 über folgende Ortschaftsnamen im Gemeindegebiet genehmigt:

„Nederle“, „Ulmich“, „Seichle“, „Obermahren“, „Turnetshaus“, „Wegscheid“, „Hofstatt“, „Sinsen“, „Sinsner Au“, „Bach“, „Wiese“, „Stiegenwahl“, „Höfen“, „Höfer Au“, „Tschatscha“, „Bild“, „Mahren“, „Mühlele“, „Au“, „Schönwies“, „Kappl“, „Egger Weg“, „Egg“, „Diasbach“, „Lochau“, „Schmiedsegg“, „Niederhof“, „Untermühl“,

„Grüble“, „Platti“, „Ballestadele“, „Althof“, „Brandau“, „Niedergut“, „Ahli“, „Steinau“, „Nebenau“, „Ahornbach“, „Siedlung Holdernach“, „Holdernacher Au“, „Unterholdernach“, „Holdernach“, „Angerhof“, „Larchi“, „Grubegg“, „Obermühl“, „Hof“, „Stadlen“, „Oberhaus“, „Plattwies“, „Unterbichl“, „Oberbichl“, „Lochmühl“, „Bachle“, „Dengenvolk“, „Gasse“, „Perpat“, „Klassen“, „Pitzein“, „Städlen“, „Pirchegg“, „Stockach“, „Innerlangesthei“, „Außerlangesthei“, „Flung“, „Schrofen“, „Außeregg“, „Inneregg“, „Unteregg“, „Guf“, „Seblebene“, „Moos“, „Kälberanger“, „Wald“, „Staudenmühl“, „Patrich“, „Haslen“, „Lahngang“, „Glittstein“, „Seiche“, „Glitt“, „Rauth“, „Falgenair“, „Schaller“, „Gande“, „Kohlgreit“, „Sommerstadlen“, „Frödenegg“, „Oberfrödenegg“ und „Gföll“.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

55. Gesetz vom 6. Oktober 1999 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz)

56. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

57. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

55. Gesetz vom 6. Oktober 1999 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,

a) für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten und

b) für Personen, die sich in einem Aufnahmeverfahren zu einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband befinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes ist jedes nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften zuständige Organ, jede Dienststellenleiterin, jeder Dienststellenleiter, jede und jeder Vorgesetzte sowie jede und jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten des Dienstge-

bers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

2. Abschnitt

Gleichbehandlungsgebot

§ 3

Allgemeines

Diskriminierungsverbot

Niemand darf auf Grund des Geschlechtes im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

a) bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,

b) bei der Festsetzung des Entgelts,

c) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,

d) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),

e) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,

f) bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

§ 4

Unzulässige Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerberinnen oder zwischen weiblichen und

männlichen Bediensteten dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

- a) das Lebensalter,
- b) der Familienstand,
- c) Teilzeitbeschäftigungen, Herabsetzungen der Wochendienstzeit oder frühere Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit,
- d) eigene Einkünfte des Ehegatten oder Lebensgefährten einer Bewerberin oder der Ehegattin oder Lebensgefährtin eines Bewerbers,
- e) zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und
- f) die Absicht, von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen, soweit sich nicht aus der Funktion die Notwendigkeit einer Vollbeschäftigung ergibt.

§ 5

Ausschreibung von Planstellen und Funktionen

In der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz bzw. der Funktion verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Soweit jedoch Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Gesetzes geboten sind, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ 6

Sexuelle Belästigung

- (1) Eine Bedienstete oder ein Bediensteter wird sexuell belästigt, wenn die betroffene Person im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis
- a) vom Vertreter oder von der Vertreterin des Dienstgebers sexuell belästigt wird,
 - b) durch Dritte sexuell belästigt wird und die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers es schuldhaft unterlässt, dagegen Abhilfe zu schaffen, oder
 - c) durch Dritte sexuell belästigt wird.
- (2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

- a) das die Würde der Person beeinträchtigt,
- b) das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- c) 1. für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder
- 2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens anderer Bediensteter zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang der betroffenen Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

§ 7

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und jede sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

§ 8

Vertretung von Frauen in Kommissionen

Bei der personellen Zusammensetzung von nach dienstrechtlichen Vorschriften gebildeten Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist nach Möglichkeit auf ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Bediensteten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 9

Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungs-

gebotes nach § 3 lit. a nicht begründet worden, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 10

Festsetzung des Entgelts

Erhält eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. b durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete, so hat sie bzw. er gegenüber der betroffenen Gemeinde (dem betroffenen Gemeindeverband) Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

§ 11

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, dass eine von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. c vorliegt, so ist die Bedienstete oder der Bedienstete auf ihr bzw. sein Verlangen in die entsprechenden Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einzubeziehen.

§ 12

Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter

Ist eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht beruflich aufgestiegen, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 13

Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 14

Gleiche Arbeitsbedingungen

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, dass eine von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. e vorliegt, so hat die oder der Bedienstete Anspruch auf Herstellung der gleichen Arbeitsbedingungen wie vergleichbare Bedienstete des jeweils anderen Geschlechtes.

§ 15

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen des Geschlechtes der oder des Bediensteten gekündigt oder vorzeitig beendet worden (§ 3 lit. f), so ist die Kündigung oder Entlassung auf Grund eines Antrages oder einer Klage der oder des betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

§ 16

Sexuelle Belästigung

Wurde eine Bedienstete oder ein Bediensteter sexuell belästigt, so hat die betroffene Person, soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde der Person entstandenen Nachteils gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin, im Fall der sexuellen Belästigung nach § 6 Abs. 1 lit. b auch gegenüber dem Dienstgeber, Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf einen Schadenersatz von 5.000,- Schilling.

§ 17

Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 9 und von vertraglich Bediensteten nach den §§ 12 und 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 9 und 12 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin oder die Bedienstete bzw. der Bewerber oder der Bedienstete Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder des beruflichen Aufstieges erlangt hat. Eine Kündigung oder Entlassung von vertraglich Bediensteten nach § 15 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzu-

fechten. Für Ansprüche nach § 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(2) Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten nach den §§ 13 und 16 gegenüber einer betroffenen Gemeinde (einem betroffenen Gemeindeverband) sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin nach § 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 13 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Beförderung erlangt hat.

(3) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 15 ist binnen 14 Tagen bei der Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörde zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden.

(5) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach den Abs. 1 und 2.

4. Abschnitt

Organe

§ 18

Gleichbehandlungskommission der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände

(1) Beim Gemeindeverband für Zuwendungen für ausgeschiedene Bürgermeister ist die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden und Gemeindeverbände – im folgenden kurz Kommission genannt – für den Bereich der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Dienstgeber),

b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Dienstnehmer), von denen eine(r) Bedienstete(r) eines Bezirkskrankenhauses und die übrigen beiden Bedienstete einer Gemeinde oder eines sonstigen Gemeindeverbandes sein müssen, sowie

c) die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 23 Abs. 1 mit beratender Stimme.

(3) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(4) Mindestens ein Mitglied und Ersatzmitglied der Kommission soll im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind vom Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu bestellen. Die Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Dienstgeber erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Tiroler Gemeindeverbandes. Die Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Dienstnehmer erfolgt hinsichtlich der (des) Bediensteten eines Bezirkskrankenhauses aufgrund eines Vorschlages der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesgruppe Tirol, und hinsichtlich der übrigen beiden Bediensteten aufgrund eines Vorschlages der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol. Üben die jeweils Vorschlagsberechtigten das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister aus, so kann der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes die fehlenden Mitglieder ohne Vorschlag der jeweils Vorschlagsberechtigten bestellen.

(6) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a und b ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubesetzung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(8) Die Kommission ist zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Obmann des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister einzube-

rufen. Dieser leitet die Sitzung, bis aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt sind. Die oder der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(9) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Kommission hat der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu besorgen.

§ 19

Gleichbehandlungskommission der Stadtgemeinde Innsbruck

(1) Beim Magistrat der Stadtgemeinde Innsbruck ist eine Gleichbehandlungskommission – im folgenden kurz Kommission genannt – für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck (Dienstgeber),
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personalvertretung der Stadtgemeinde Innsbruck (Dienstnehmer) sowie
- c) die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 23 Abs. 2 mit beratender Stimme.

(3) Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(4) Mindestens ein Mitglied und Ersatzmitglied der Kommission muss im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind vom Stadtsenat zu bestellen. Die Bestellung der Vertreterin-

nen oder der Vertreter der Personalvertretung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses. Übt der Hauptausschuss das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Stadtsenat aus, so kann der Stadtsenat die fehlenden Mitglieder ohne Vorschlag des Hauptausschusses bestellen.

(6) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a und b ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubesetzung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(8) Die Kommission ist zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister einzuberufen. Dieser leitet die Sitzung, bis aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt sind. Die oder der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(9) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Kommission hat der Stadtmagistrat zu besorgen.

§ 20

Aufgaben

der Gleichbehandlungskommissionen

- (1) Die Kommissionen haben in ihrem Bereich
 - a) die Gemeinden (Gemeindeverbände) in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung zu beraten,
 - b) nach Maßgabe des § 21 binnen acht Wochen nach dem Einlangen des Antrages ein Gutachten abzugeben,
 - c) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung oder der Frau-

enförderung im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes unmittelbar berühren, mit zu begutachten.

(2) Jede Kommission hat weiters einen Dreivorschlag für die Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten und deren Stellvertreterin zu erstellen. Dabei ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerberinnen in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Kommissionen können sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen befassen.

§ 21

Gutachten

der Gleichbehandlungskommissionen

(1) Auf Antrag einer Gleichbehandlungsbeauftragten, einer betroffenen Bediensteten oder Bewerberin oder eines betroffenen Bediensteten oder Bewerbers hat die zuständige Kommission ein Gutachten darüber zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 vorliegt.

(2) Ein Antrag an die Kommission ist binnen sechs Monaten ab der behaupteten sexuellen Belästigung bzw. ab Kenntnis der behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes zulässig.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass bei einem bestehenden Dienst- oder Ausbildungsverhältnis eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat sie

a) entsprechend dem betroffenen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und

b) die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

Die oder der verantwortliche Bedienstete ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird diesen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sechs Monaten, nicht entsprochen, so hat die Kommission das Recht, gegen die verantwortliche Bedienstete oder den

verantwortlichen Bediensteten eine Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten.

§ 22

Verfahren vor den

Gleichbehandlungskommissionen

(1) Auf das Verfahren vor den Kommissionen sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Person, die in ihrem Antrag eine ihr zugefügte Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dienstgebers hat im Fall der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 5 darzulegen, dass

a) nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder

b) das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(4) Der Kommission ist die Einsicht in jene Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist, und deren Abschriftnahme (Ablichtung) zu gestatten, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

a) eine Schädigung berechtigter Interessen einer oder eines Bediensteten oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder

b) den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten zulässig.

§ 23

Gleichbehandlungsbeauftragte

(1) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Förderung von Frauen hat der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission nach § 18 eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 genannten Personen der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände zu bestellen.

(2) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Förderung von Frauen hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission nach § 19 eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 genannten Personen der Stadtgemeinde Innsbruck zu bestellen.

(3) In derselben Weise hat der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister bzw. der Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck eine Stellvertreterin der Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen.

(4) Die Kanzlearbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte nach Abs. 1 sind vom Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu besorgen.

(5) Die Kanzlearbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte nach Abs. 2 sind vom Stadtmagistrat zu besorgen.

§ 24

Aufgaben**der Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich mit allen die Gleichbehandlung und die Frauenförderung in ihrem Bereich betreffenden Fragen zu befassen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben in ihrem Bereich insbesondere Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben ein Schlichtungsgespräch (§ 25) durchzuführen.

(4) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder einer sexuellen Beläs-

tigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung jener betroffenen Person, die eine ihr zugefügte Verletzung behauptet, unmittelbar der Dienstbehörde Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Angelegenheiten nach Abs. 4 von der Disziplinarkommission zu hören.

(6) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderungsprogrammes mitzuwirken.

(7) Den Gleichbehandlungsbeauftragten ist bei Verdacht einer Diskriminierung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Personalakten zu gewähren, soweit die betroffene Person zustimmt.

(8) Der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 23 Abs. 2 können durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Innsbruck weitere Aufgaben wie

- a) die Mitwirkung bei der einvernehmlichen Problemlösung im Falle sexueller Belästigung,
- b) die Teilnahme an Aufnahmegesprächen auf Wunsch der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers,
- c) die Beiziehung auf Verlangen der betroffenen Bediensteten bzw. des betroffenen Bediensteten zur Besprechung von Dienstbeschreibungen,
- d) die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit übertragen werden.

§ 25

Schlichtungsgespräch

(1) Jede Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem Bereich auf Antrag einer oder eines Bediensteten, die bzw. der eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, binnen zwei Wochen ab Antragstellung ein Schlichtungsgespräch zum Zweck der Erzielung einer Einigung durchzuführen.

(2) Auf Ersuchen der jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten hat der Dienstgeber eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

§ 26

Rechtsstellung der Organe

(1) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen, der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bedarf der Zustimmung der genannten Personen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen ist ohne Kürzung der Bezüge (Entgelte) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu gewähren, soweit nicht unaufschiebbare dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme freier Zeit ist der oder dem Vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und der Frauenförderung ist zu ermöglichen.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen und die Gleichbehandlungsbeauftragten haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Bediensteten verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Bediensteten gewünscht wird. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission oder als Gleichbehandlungsbeauftragte und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 28

Weisungsfreiheit

(Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

§ 29

Dauer der Funktionen

Die Tätigkeit als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission sowie als Gleichbehandlungsbeauftragte dauert sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 30

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Funktion als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission oder als Gleichbehandlungsbeauftragte ruht,

- a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
- b) während der Zeit
 1. der Suspendierung,
 2. der Außerdienststellung,
 3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und
 4. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

- a) mit dem Ablauf der Bestelldauer,
- b) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung,
- c) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- e) durch Verzicht.

5. Abschnitt

Besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen

§ 31

Frauenförderungsgebot

Der Dienstgeber hat nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderungsprogrammes auf eine Beseitigung

a) einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten in vergleichbaren Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) bzw. Funktionen und

b) von Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken (Frauenförderungsgebot).

§ 32

Frauenförderungsprogramm

(1) Der Gemeinderat, bei durch Landesgesetz eingerichteten Gemeindeverbänden der Gemeindeverbands-

ausschuss, bei den übrigen Gemeindeverbänden die Gemeindeverbandsversammlung, haben nach Anhören der jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten und der zu erwartenden Fluktuation durch Verordnung ein Frauenförderungsprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erlassen. Das Frauenförderungsprogramm ist nach jeweils zwei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderungsprogramm ist festzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchen personellen, organisatorischen und aus- und weiterbildenden Maßnahmen Benachteiligungen von Frauen sowie eine bestehende Unterrepräsentation beseitigt werden können. Insbesondere hat das Frauenförderungsprogramm Projekte zur Erleichterung des beruflichen Wiedereinstie-

ges, Modelle flexibler Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sowie unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Kinderbetreuung vorzusehen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 28 mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 28 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

56. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 10) die Grundschule und erforder-

lichenfalls zusätzlich die Oberstufe. Die Grundschule umfasst die Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) und die Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe). Die Oberstufe umfasst die fünfte bis achte Schulstufe.

(2) Jeder Schulstufe hat mindestens eine Klasse zu entsprechen, soweit im Abs. 3 und im § 10 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl in einer Schulstufe sind die Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen; erforderlichenfalls können die

Schüler einer Schulstufe auf verschiedene Klassen verteilt werden. Hierbei ist die Zahl der Klassen mit mehreren Schulstufen bzw. die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig zu halten, sofern nicht schwerwiegende pädagogische Gründe entgegenstehen.

(4) Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine Schulstufe oder mehrere, in der Regel aufeinanderfolgende, Schulstufen zu umfassen hat. Die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Abteilungen hat unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler in den einzelnen Schulstufen sowie unter Bedachtnahme auf die bestmögliche Erreichung des für die einzelnen Schulstufen im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles zu erfolgen. In einer Abteilung dürfen, mit Ausnahme der Schüler der sechsten, siebten und achten Schulstufe, Schüler höchstens zweier Schulstufen zusammengefasst werden.

(5) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 10

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind mit den Schulstufen der Grundschule (§ 9 Abs. 1) zu führen. Volksschulen, deren Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegt, sind zusätzlich mit den Schulstufen der Oberstufe zu führen.

(2) Wird die Schülermindestzahl für die Führung einer Vorschulklasse (§ 17 Abs. 3) erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe in einer eigenen Klasse zusammenzufassen. Anderenfalls sind sie mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.

(3) Im übrigen ist die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I in zwei oder mehreren Klassen auch zulässig, wenn aufgrund der Schülerzahl zwar keine eigene Vorschulklasse, jedoch eigene Klassen für die

erste Schulstufe allenfalls einschließlich der Vorschulstufe und für die zweite Schulstufe geführt werden könnten und

a) dieser Maßnahme ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt,

b) die personellen Voraussetzungen an der Schule hierfür gegeben sind und

c) die Gesamtzahl der Klassen der Volksschule dadurch nicht erhöht wird.“

2. Die §§ 11 bis 14 werden aufgehoben.

3. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

„§ 15

Koedukation

(1) Volksschulen sind als Volksschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

§ 16

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Religion ist an einklassigen Volksschulen mit acht Schulstufen in zwei Gruppen zu erteilen, wobei die Schüler der Grundschule und die Schüler der Oberstufe jeweils in einer Gruppe zusammenzufassen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schüler der Grundschule oder der Oberstufe weniger als fünf beträgt.

(2) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache ist in Klassen, in denen Schüler der dritten und vierten Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden, in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer solchen Klasse mindestens 20 beträgt.

(3) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilauens und Schwimmen in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt.

(5) Der Unterricht in den unverbindlichen Übungen Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen, so-

fern nicht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(6) Der Unterricht in Werkerziehung

a) ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt,

b) kann in Gruppen erteilt werden, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 18 beträgt, sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(7) Der Unterricht in Deutsch und in Mathematik ist in Klassen mit mindestens vier Schulstufen und mindestens 15 Schülern insoweit in Gruppen zu erteilen, als sonst wegen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schüler die Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles gefährdet wäre. Für die Verteilung der Schüler auf die Gruppen gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler in einer Gruppe weniger als fünf, so sind auch Schüler mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zusammenzufassen.

(9) Von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach den Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 abzusehen, wenn die durch den Gruppenunterricht notwendige Gestaltung des Stundenplanes wegen der daraus sich ergebenden Wartezeiten sowie im Hinblick auf den Schulweg schwerwiegende Nachteile zumindest für einen Teil der Schüler zur Folge hätte.

(10) Die Teilung und die Zusammenlegung von Gruppen sowie die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.“

4. Der Abs. 3 des § 17 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 17 wird im zweiten Satz das Zitat „(19 Abs. 4)“ durch das Zitat „(§ 19 Abs. 5)“ ersetzt.

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Zahl der Klassen, die an einer Volksschule zu führen sind (§ 9 Abs. 3),

b) die Organisationsform, in der eine Volksschule zu führen ist (§ 10 Abs. 1),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Werkerziehung in Gruppen (§ 16 Abs. 6 lit. b),

d) die Erteilung des Unterrichtes in Deutsch und Mathematik in Gruppen (§ 16 Abs. 7),

e) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 17 Abs. 1 und 2),

f) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 1 lit. a den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,

b) Abs. 1 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter,

c) Abs. 1 lit. c den Landesschulrat,

d) Abs. 1 lit. d den Bezirksschulrat,

e) Abs. 1 lit. e und f den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter sowie in allen Fällen überdies den Schulleiter zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 9 Abs. 5),

b) die Führung einer Vorschulklasse, die Zusammenfassung von Schülern der Vorschulstufe mit den Schülern anderer Schulstufen oder die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I (§ 10 Abs. 2 und 3).

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 3 lit. a den Bezirksschulrat, die Klassenforen der betroffenen Schulen und die betroffenen Lehrer,

b) Abs. 3 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter sowie in allen Fällen überdies den bzw. die Schulleiter zu hören.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über
a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen (§ 9 Abs. 3 und 4),

b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5 und 6 lit. a),

c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 8),

d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 9),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 17 Abs. 5).

(6) Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach Abs. 5 den bzw. die betroffenen Lehrer und vor einer Entscheidung nach Abs. 5 lit. a und d überdies den Bezirksschulrat zu hören.“

7. Im Abs. 1 des § 19 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für noch nicht schulreife Kinder ist bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I zusätzlich zum Lehrer nach Abs. 1 oder 2 ein entsprechend befähigter Lehrer einzusetzen, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diesen Lehrer ist auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Betreuung von nicht schulreifen Kindern vorgegebenen Grundsätze Bedacht zu nehmen.“

9. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 19 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

10. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat weiters die Lehrerstellen vorzusehen, die zur Erteilung des Unterrichtes in jenen Unterrichtsgegenständen erforderlich sind, in denen die Erteilung des Unterrichtes durch Lehrer, die Lehrerstellen nach Abs. 1 innehaben, im Rahmen der Lehrverpflichtung für Lehrer an Volksschulen nicht möglich ist. Ferner sind die Lehrerstellen für die zusätzlichen Lehrer nach § 19 Abs. 4, 5 und 6 vorzusehen.“

11. Im Abs. 5 des § 21 hat die lit. b zu lauten:

„b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hiedurch den für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kom-

menden Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und beide Volksschulen mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden können,“

12. Im Abs. 2 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) wegen der zu geringen Schülerzahl eine Volksschule nicht mehr mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden kann, die Schüler, die für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kommen, innerhalb einer Gehstunde eine andere Volksschule in derselben Gemeinde besuchen können und der Auffassung nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen,“

13. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Allgemeines

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulsprengel festzusetzen, soweit im § 26 Abs. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schüler, die zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(3) Schüler, die nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998, die Volksschule vorzeitig besuchen oder die nach § 18 bzw. § 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Volksschule weiterbesuchen können, sind berechtigt, die Volksschule zu besuchen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(4) Schüler im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Sprengelangehörige.“

14. Die Abs. 2 und 3 des § 26 haben zu lauten:

„(2) Für eine Vorschulklasse kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erster Satz ein gesonderter Schulsprengel festgesetzt werden, der das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer aneinandergrenzender Schulsprengel umfasst.

(3) Die Schulsprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen.“

15. Der Abs. 5 des § 26 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

16. Im nunmehrigen Abs. 6 des § 26 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 29 wird das Zitat „Abs. 3 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 3 bis 9“ ersetzt.

18. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch schulautonome Gruppenbildung in jeder Schulstufe je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Durch eine solche Maßnahme darf der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten werden.“

19. Die bisherigen Abs. 7 bis 9 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(10)“.

20. Die §§ 31 und 32 haben zu lauten:

„§ 31

Koedukation

(1) Hauptschulen sind als Hauptschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

§ 32

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Leibesübungen, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und

den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.

(4) Zur Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 2 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist.“

21. § 32a wird aufgehoben.

22. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Führung einer Hauptschule oder einzelner ihrer Klassen als Sonderform (§ 30),

b) die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 33 Abs. 1),

c) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 lit. a bis c den Bezirksschulrat, den Landeschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter sowie den Schulleiter zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 29 Abs. 10). Sie hat vor der Entscheidung den Bezirksschulrat, die Klassenforen und die Schulleiter der betroffenen Schulen sowie die betroffenen Lehrer zu hören.

(4) Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 29 Abs. 7) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 32 Abs. 2). Für solche Beschlüsse sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 29 Abs. 2 bis 5),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 29 Abs. 8),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen in Gruppen (§ 32 Abs. 1),

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 32 Abs. 4),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

(6) Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach Abs. 5 die betroffenen Lehrer zu hören. Vor einer Entscheidung nach Abs. 5 lit. a in Verbindung mit § 29 Abs. 5 über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Schülern in Gruppen hat er weiters den Bezirksschulrat und die Schulkonferenz zu hören. Darüber hinaus hat der Schulleiter die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler spätestens am Beginn des Schuljahres eingehend über die pädagogischen Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu informieren.“

23. Die Abs. 1 bis 4 des § 37 haben zu lauten:

„(1) Eine Hauptschule ist in einem Gebiet, dessen Ausdehnung die eines Pflichtsprengels (§ 41 Abs. 2) nicht übersteigen darf, zu errichten, wenn von der Zahl der in diesem Gebiet wohnenden Hauptschüler im Durchschnitt auf jede Schulstufe 80 entfallen und durch die Errichtung dieser Hauptschule weder der Bestand einer anderen Hauptschule gefährdet wird noch eine Minderung der Organisationsform einer anderen Hauptschule eintritt.

(2) Erstreckt sich das Gebiet im Sinne des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Hauptschule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(3) Eine Hauptschule kann errichtet werden, wenn von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 weniger als 80, mindestens jedoch 40 auf jede Schulstufe entfallen und diesen sonst der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre.

(4) Eine Hauptschule kann weiters errichtet werden, wenn

a) von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 im Durchschnitt mindestens 40 auf jede Schulstufe entfallen,

b) dem Großteil der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zwar möglich wäre, sie jedoch die betreffende Hauptschule zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln nicht innerhalb einer halben Stunde regelmäßig erreichen könnten,

c) dadurch eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Hauptschule durch den Neu-, Zu- oder Umbau von Schulgebäuden vermieden werden kann und

d) die Erhaltung dieser Hauptschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrer keinen im Vergleich zur Erweiterung einer bestehenden Hauptschule unzumutbar hohen Mehraufwand erfordert und der Mehraufwand weiters der Bedeutung dieser Hauptschule für die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden angemessen ist.“

24. Im Abs. 1 des § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf 80 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 oder 4 gegeben sind.“

25. Der Abs. 5 des § 42 hat zu lauten:

„(5) § 26 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.“

26. Der Abs. 1 des § 44 hat zu lauten:

„(1) Die Sonderschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 45) acht, bei Einbeziehung des Berufsvorbereitungsjahres oder der Polytechnischen Schule neun Schulstufen, und zwar die erste bis achte bzw. neunte Schulstufe. Die Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, umfasst auch die Vorschulstufe.“

27. Die Abs. 4 und 5 des § 45 haben zu lauten:

„(4) In der fünften bis achten Schulstufe können eigene Klassen geführt werden, in denen ein der Hauptschule entsprechender Unterricht erteilt wird, wenn die Hälfte der im § 49 jeweils festgesetzten Schülerzahlen erreicht wird. Unter dieser Voraussetzung können in der neunten Schulstufe für das Berufsvorbereitungsjahr und die Polytechnische Schule eigene Klassen geführt werden.

(5) An einer Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, ist eine Vorschulklasse zu führen, wenn die Zahl der Schüler der Vorschulstufe mindestens acht, an einer Sonderschule für gehörlose Kinder und an einer Sonderschule für blinde

Kinder mindestens sechs beträgt. Werden diese Klassenschülermindestzahlen nicht erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.“

28. Im Abs. 4 des § 48 werden die Worte „in den Übungsbereichen Schilaulen und Schwimmen“ durch die Worte „in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilaulens und Schwimmen“ ersetzt.

29. Im Abs. 10 des § 48 wird das Zitat „§ 16 Abs. 11 und 12“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 8 und 9“ ersetzt.

30. Der Abs. 4 des § 49 hat zu lauten:

„(4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, dass

a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefasst werden und

b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist.

In Klassen von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder kann hievon insoweit abgewichen werden, als dadurch eine bessere Förderung der Schüler ermöglicht wird.“

31. Im Abs. 1 des § 51 wird im ersten Satz das Zitat „§ 19 Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

32. § 69 hat zu lauten:

„§ 69

**Allgemeines, Abgrenzung,
Festsetzung, Aufnahmepflicht**

(1) Für die Schulsprengel von Polytechnischen Schulen, für deren Abgrenzung und Festsetzung sowie für die Aufnahmepflicht gelten die §§ 25 bis 28 sinngemäß, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Polytechnische Schulen kann ein eigener Berechtigungssprengel vorgesehen werden, um den Schülern dieser Schulen die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fachbereichen einzuräumen. Diese Schulsprengel müssen nicht lückenlos aneinandergrenzen.

(3) Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Polytechnischen Schule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5).“

33. Im Abs. 4 des § 70 hat in der lit. c die Z. 4 zu lauten:

„4. ein Raum für die Schulbücherei (Medienraum),“

34. Im Abs. 6 des § 78 hat die lit. a zu lauten:

„a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine andere Volksschule, Hauptschule oder Polytechnische Schule als jene besuchen, deren Sprengel sie angehören, weil an dieser Schule eine angemessene Förderung nicht oder nicht im selben Ausmaß erfolgen könnte,“

35. Der Abs. 1 des § 110 hat zu lauten:

„(1) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 schulfrei sind.“

36. Im § 110 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Beginn der Semesterferien kann aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen auf den ersten oder dritten Montag im Februar verlegt werden.“

37. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 110 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(8)“.

38. Der nunmehrige Abs. 4 des § 110 hat zu lauten:

„(4) Für einzelne Schulen können die Samstage für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dabei kann bestimmt werden, dass an einzelnen Samstagen Unterricht in den unverbindlichen Übungen in Form von Projekten erteilt werden darf. An Volksschulen können die Samstage auch für einzelne Schulstufen für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dies erfordern (Fünftageweche).“

39. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 110 wird in der lit. a das Zitat „Abs. 2 lit. b bis h, 3, 4 und 5“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. b bis h, 4, 5 und 6“ ersetzt.

40. Im nunmehrigen Abs. 8 des § 110 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Einbringung gilt Abs. 7 zweiter Satz sinngemäß.“

41. Im Abs. 2 des § 115 haben der erste, der zweite und der dritte Satz zu lauten:

„Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 6, 7 und 8 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 6, 7 und 8 ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 110 Abs. 8 dürfen nur auf Antrag des Schulfo-

rums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und nach Anhören der Schulkonferenz erlassen werden.“

42. Im Abs. 4 des § 115 werden im ersten Satz das Zitat „§ 110 Abs. 3 und 4 lit. a“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 4 und 5 lit. a“, sowie im dritten und vierten Satz

jeweils das Zitat „§ 110 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

57. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel werden die Worte „Kufstein-Wörgl“ durch das Wort „Kufstein“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) für das Bezirkskrankenhaus Kufstein dem ‚Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein‘, bestehend aus den Gemeinden des politischen Bezirkes Kufstein, mit dem Sitz in Kufstein;“.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
58. *Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird*
59. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 1999, mit der Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsbetriebszeiten-Verordnung 1999)*
60. *Kundmachung der Landesregierung vom 16. November 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen*
-

58. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Für Amtshandlungen in Vollziehung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, des Agrarverfahrensgesetzes, der Abgabensexekutionsordnung und der Tiroler Landesabgabenordnung sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) In der Verordnung nach Abs. 1 ist die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben zu regeln, wobei die Entrichtung der Verwaltungsabgaben durch Barzahlung, im bargeldlosen Zahlungsverkehr, mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte vorgesehen werden kann.“

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Die nach § 3

Abs. 1 jeweils zuständige Behörde ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 262/1996.

(2) Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Verwaltungsabgabe mit diesem Bescheid vorzuschreiben. Entsteht die Abgabepflicht auf Grund eines Berufungsbescheides, so ist die Verwaltungsabgabe mit dem Berufungsbescheid vorzuschreiben.

(3) Im übrigen ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, mit gesondertem Bescheid nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vorzuschreiben. Wird aufgrund einer dagegen erhobenen Vorstellung neuerlich entschieden, so richtet sich der Instanzenzug nach den für die betreffende Angelegenheit geltenden Vorschriften.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 1999, mit der Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsbetriebszeiten-Verordnung 1999)

Aufgrund des § 3 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 804/1995, sowie aufgrund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol und der Arbeiterkammer Tirol verordnet:

1. Abschnitt:

Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen (ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern)

§ 1

Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufstätigkeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Artikel zur persönlichen Hygiene oder sonstige Kleinartikel, jeweils nur in Geschäften, die hauptsächlich Lebensmittel anbieten, in der Winter- und Sommersaison in Saisonorten (Anlage 1) ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausgeübt werden, soweit sie nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes zulässig sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden ausgeübt werden.

(3) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.

2. Abschnitt:

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

§ 2

Allgemeines

(1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer außer in den im Arbeitsruhegesetz,

in den nach den §§ 12 und 14 des Arbeitsruhegesetzes erlassenen Verordnungen, in den nach § 12 a des Arbeitsruhegesetzes abgeschlossenen Kollektivverträgen und in den nach § 15 des Arbeitsruhegesetzes zugelassenen Ausnahmefällen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung beschäftigt werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 3

Aushang

Der Arbeitgeber hat zusätzlich zum Aushang nach § 24 des Arbeitsruhegesetzes mindestens zwei Wochen vorher an der selben Stelle und in gleicher Weise einen Aushang über die jeweilige Einsatzzeit der einzelnen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe anzubringen.

§ 4

Verkaufstätigkeiten bei Kirchweihfesten

Anlässlich von Kirchweihfesten sind in der jeweiligen Gemeinde der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 5

Verkaufstätigkeiten in Saisonorten und in besonders tourismusintensiven Orten

(1) An Sonn- und Feiertagen sind in Saisonorten (Anlage 1) in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zur Versorgung mit Sportartikeln, Sportbekleidung und Fotoartikeln zulässig.

(2) An Sonn- und Feiertagen sind in besonders tourismusintensiven Orten (Anlage 2) in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zu-

sammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Artikel zur persönlichen Hygiene oder sonstige Kleinartikel, dies jeweils nur in Geschäften, die hauptsächlich Lebensmittel anbieten, zulässig.

(3) Die Betriebe dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zur Dienstleistung höchstens in der Dauer von sechs Stunden herangezogen werden. Sofern es sich um Tätigkeiten nach Abs. 2 handelt, darf im Interesse der Dienstnehmer die an einem Tag zu erbringende Dienstleistung – vorbehaltlich gesetzlicher Ruhepausen – zeitlich nicht unterbrochen werden.

(4) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.

(5) Die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Sportgeräten und Sportbekleidung ist im Rahmen dieser Ausnahme sowie während der nach anderen Vorschriften an Samstagen genehmigten Öffnungszeiten ebenfalls zulässig.

§ 6

Verkaufstätigkeiten bei Krankenanstalten

(1) In allen Gemeinden Tirols mit Krankenanstalten sind der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Patienten, Be-

Saisonorte im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Achenkirch, Aldrans, Alpbach, Amlach, Arzl im Pitztal, Aschau, Aurach, Außervillgraten, Axams, Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Birgitz, Brandenburg, Brixen im Thale, Bruck am Ziller, Ebbs, Eben am Achensee, Ehrwald, Elbigenalp, Ellmau, Elmen, Erpfendorf, Faggen, Fendels, Fieberbrunn, Finkenberg, Fiss, Fließ, Flirsch, Fügen, Fügenberg, Fulpmes, Galtür, Gerlos, Gerlosberg, Going, Götzens, Gramais, Grän, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Gschnitz, Ortsteil Haimingerberg der Gemeinde Haiming, Bad Häring, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Hippach, Hochfilzen, Höfen, Holzgau, Hopfgarten im Brixental, Hopfgarten im Defereggan, Innervillgraten, Innsbruck-Stadtteil

wohnern und Gästen in unmittelbarer Nähe des Eingangs von Krankenanstalten zulässig, soweit nicht innerhalb der Krankenanstalt eine entsprechende Einrichtung besteht.

(2) Die Betriebe dürfen ganzjährig während der Besuchszeiten im Ausmaß von höchstens vier Stunden täglich offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zu Dienstleistungen höchstens in der Dauer von vier Stunden täglich herangezogen werden.

3. Abschnitt:

Strafbestimmung, Inkrafttreten

§ 7

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 27 des Arbeitsruhegesetzes bzw. nach § 4 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1

Igls, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben), Ischgl, Iselsberg-Stronach, Itter, Jerzens, Jochberg, Jungholz, Kaisers, Kals am Großglockner, Kaltenbach, Kappl, Kartitsch, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Kirchberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Kramsach, Ladis, Längenfeld, Lans, Lermoos, Leutasch, Mariastein, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Mieders, Mieming, Münster, Mutters, Nassereith, Nauders, Nesselwängle, Neustift im Stubai, Niederdorf, Obernberg, Oberndorf, Oberperfuss, Obertilliach, Obsteig, Ötz, Patsch, Pettneu, Pfafflar, Pfunds, Prägraten, Prutz, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Reith bei Kitzbühel, Reith bei Seefeld, Ried im Oberinntal, Ried im Zillertal, Rinn, St. Anton am Arlberg,

St. Jakob in Deferegggen, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Leonhard im Pitztal, St. Sigmund im Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, St. Veit in Deferegggen, Sautens, Scharnitz, Schattwald, Scheffau, Schlitters, Schönberg im Stubaital, Schwendt, See, Seefeld, Serfaus, Sillian, Ortsteil Kühtai der Gemeinde Silz, Sölden, Söll, Stanzach, Steeg im Lechtal, Steinach am Brenner, Steinberg am

Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Tannheim, Tarrenz, Telfes im Stubai, Ortsteile Buchen und Mösern der Gemeinde Telfs, Thiersee, Tösens, Trins, Tristach, Tulfes, Tux, Uderns, Umhausen, Unterperfuss, Virgen, Vorderhornbach, Waidring, Walchsee, Wängle, Weißenbach am Lech, Wenns, Westendorf, Wiesing, Wildermieming, Wildschönau, Zell am Ziller, Zöblen.

Anlage 2

Besonders tourismusintensive Orte im Sinne des § 5 Abs. 2 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Eben am Achensee, Ellmau, Fiss, Galtür, Grän, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der beiden Seiten der

Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben), Ischgl, Leutasch, St. Anton am Arlberg, St. Leonhard im Pitztal, Seefeld, Serfaus, Sölden, Tux.

60. Kundmachung der Landesregierung vom 16. November 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 16. November 1999 gemäß § 6 Abs. 3 der Tiroler

Gemeindeordnung 1966 den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen vom 24. August 1999 über die Änderung folgender Ortschaftsnamen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen genehmigt: „Dorf“ und „Döllach“.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
61. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
62. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
63. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
64. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen*
-

61. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,06 Schilling festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 36/1997 und 91/1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

62. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegung ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 1,10
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 1,25
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 1,30
für den forensischen Bereich jedoch	S 1,80
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 1,05

A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 1,10
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	S 1,25
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 1,25
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 1,35
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 1,00

(2) Die für das Jahr 2000 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 0,99
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 1,06
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 1,22
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 1,25
für den forensischen Bereich jedoch	S 1,75
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 1,09
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	S 1,24
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 0,99
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 1,24
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 1,34
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 0,93

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 129/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/1999 außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2000 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

63. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflegenden der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 72,- Schilling pro Pflage-tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 131/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

64. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2000 mit 1,006 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2000 ist abweichend vom § 1 bei einem Gesamtpensionseinkommen

a) von nicht mehr als 7.000 Schilling monatlich die Zahl 1,015;

b) von mehr als 7.000 Schilling, jedoch von nicht mehr als 8.000 Schilling monatlich jene Zahl, die sich aus der Summe des Anpassungsfaktors nach lit. a und einem Hundertstel jenes Betrages ergibt, der sich im Verhält-

nis des um 7.000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1000 errechnet;

c) von mehr als 8.000 Schilling, jedoch von nicht mehr als 9.750 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 200 Schilling entspricht;

d) von mehr als 9.750 Schilling, jedoch von nicht mehr als 10.400 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 200 Schilling, vermindert um zehn Groschen für jeden Schilling, um den das Gesamtpensionseinkommen den Betrag von 9.750 Schilling übersteigt, entspricht;

e) von mehr als 10.400 Schilling, jedoch von nicht mehr als 22.500 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 135 Schilling entspricht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kin-

derzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, mit dem sich aus Abs. 1 lit. a und b ergebenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. c bis e ist nur der Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss mit dem sich aus Abs. 1 lit. c bis e ergebenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Sonstige Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung sind nicht zu erhöhen.

(4) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, auf die am 31. Dezember 1999 ein Anspruch bestand.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck



Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 26 / JAHRGANG 1999

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. DEZEMBER 1999

-
65. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 1999 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2000*
66. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Mayrhofen*
67. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen*
68. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt*
69. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau*
70. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Berwang*
71. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur geändert wird*
72. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal geändert wird*
73. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls geändert wird*
74. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming geändert wird*
-

65. **Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 1999 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2000**

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2000 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 24.870.486.000,-
Einnahmen	S 23.887.486.000,-
Abgang	S 983.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.410.555.000,-
Einnahmen	S 1.410.555.000,-
Fremdfinanzierung	S 883.760.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 1.000.000,- S im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 500.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 500.000,- S überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnah-

men mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 2.000.000,- S zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 1.000.000,- S) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 1.000.000,- S im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von

1.410.555.000,- S dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 883.760.000,- S.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 10.000.000,- S Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1998 zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2000 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2000 und der Ermäch-

tigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2000 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2001 zu Lasten des Voranschlages 2000 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

66. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Mayrhofen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Mayrhofen, der Gemeinden Brandberg, Schwendau und Finkenberg und der Tourismusverbände Mayrhofen, Finkenberg und Ginzling-Dornauerg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinde Brandberg, das unter Abschnitt B der Verordnung LGBl. Nr. 3/1950 umschriebene Gebiet der Gemeinde Finkenberg (Gebiet des Zamsers Tales und Zemmgrundes talaus bis zum Karlsteg) und das unter Abschnitt C der Verordnung LGBl. Nr. 59/1950 umschriebene Gebiet der Gemeinde Schwendau (Gebiet der Gemeinde Schwendau mit Ausnahme des Gebietes, das nördlich des Sidanbaches liegt) wird ein Tourismus-

verband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Mayrhofen“ und hat seinen Sitz in Mayrhofen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Mayrhofen betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Ginzling-Dornauerg betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

67. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und Strengen und der Tourismusverbände Flirsch, Pettneu, Schnann am Arlberg und Strengen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und Strengen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen“ und hat seinen Sitz in Flirsch.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Pettneu betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Flirsch betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 9/1961,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 9/1966, soweit sie den Tourismusverband Strengen betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

68. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Kössen und Schwendt und der Tourismusverbände Kössen und Schwendt verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Kössen mit Ausnahme des Ortsteiles Kranzach und das Gebiet der Gemeinde Schwendt wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Kössen-Schwendt“

und hat seinen Sitz in Kössen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Kössen betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 22/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

69. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Tourismusverbände Hopfgarten im Brixental und Kelchsau verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Hopfgarten im Brixental mit Ausnahme des Gebietsteiles des inneren Grafenweges wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Hopfgarten/Kelchsau“ und hat seinen Sitz in Hopfgarten im Brixental.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Hopfgarten betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Kelchsau betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 31/1957 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

70. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Berwang

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Berwang und Namlos und der Tourismusverbände Berwang und Namlos-Kelmen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Berwang und Namlos wird ein Tourismusverband errichtet. Der Touris-

musverband trägt den Namen „Berwang“ und hat seinen Sitz in Berwang.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Berwang betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

71. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Gemeinden Ampass, Thaur und Gnadewald und der Tourismusverbände Hall in Tirol-Thaur, Ampass und Gnadewald verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur, LGBl. Nr. 106/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, das im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1975 um-

schriebene Gebiet der Gemeinde Ampass und die Gebiete der Gemeinden Thaur und Gnadewald wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Hall-Thaur-Gnadewald‘ und hat seinen Sitz in Hall in Tirol.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 2/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

72. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Thiersee und der Tourismusverbände Thierseetal und Hinterthiersee verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal, LGBL. Nr. 114/1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Thiersee wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt

den Namen ‚Thierseetal‘ und hat seinen Sitz in Vorderthiersee.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen der Landesregierung LGBL. Nr. 59/1950 und LGBL. Nr. 5/1962, soweit sie den Tourismusverband Hinterthiersee betreffen, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

73. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Rinn und Sistrans und der Tourismusverbände Innsbruck und seine Feriendörfer und Rinn verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung, LGBL. Nr. 105/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 127/1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen,

Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Rinn, Sistrans und der Gemeinde Ampass mit Ausnahme des im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBL. Nr. 62/1975 umschriebenen Gebietes der Gemeinde Ampass wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Innsbruck und seine Feriendörfer‘ und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Rinn betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

74. Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith und der Tourismusverbände Sonnenplateau Mieming-Wildermieming, Obsteig und Nassereith verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming, LGBl. Nr. 112/1997, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen

„Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig-Mieming-Wildermieming-Nassereith“ und hat seinen Sitz in Obsteig.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Nassereith betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Obsteig betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

-
75. *Gesetz vom 3. November 1999, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird*
76. *Gesetz vom 3. November 1999, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird*
77. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds*
78. *Kundmachung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Leisach*
79. *Kundmachung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mieming und der Gemeinde Obsteig*
-

75. Gesetz vom 3. November 1999, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. g das Zitat „BGBl. Nr. 343/1989“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 140/1997“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 2 werden in der lit. b nach dem Wort „Sonderflächen“ die Worte „für Schipisten,“ eingefügt.

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Gleichbehandlung von Personen und Gesellschaften aus EU- bzw. EWR-Staaten

(1) Natürliche Personen, die Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates sind, sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Gesellschaften im Sinne des Art. 48 des EG-Vertrages und des Art. 34 des EWR-Abkommens aus EU- bzw. EWR-Staaten sind in Ausübung

a) der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 31 des EWR-Abkommens,

b) des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 36 des EWR-Abkommens,

c) der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 40 des EWR-Abkommens, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes den entsprechenden österreichischen Gesellschaften gleichgestellt.“

4. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) jede Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern hiefür nicht bereits nach Abs. 1 die Genehmigung erforderlich ist;“

5. Im Abs. 1 des § 6 hat die lit. d zu lauten:

„d) der Erwerber erklärt, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.“

6. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Rechtserwerbe an forstwirtschaftlichen Grundstücken sind insoweit abweichend von den Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b zu genehmigen, als die Selbstbewirtschaftung durch den Erwerber nicht im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen muss. Weiters entfällt für die Genehmigung von Rechtserwerben an forstwirtschaftlichen Grundstücken die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. c.“

7. Der bisherige Abs. 7 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“ und hat zu lauten:

„(8) Rechtserwerbe durch eine Gemeinde sind zu genehmigen, wenn der Rechtserwerb unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt wird.“

8. Der bisherige Abs. 8 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“; im neuen Abs. 9 wird das Zitat „Abs. 7“ durch das Zitat „Abs. 8“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 7 werden die Worte „Teilung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken“ durch die Worte „Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken“ ersetzt.

10. Die §§ 9, 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 9

Erklärungspflicht

(1) Rechtsgeschäfte, die den Erwerb eines der folgenden Rechte an Baugrundstücken zum Gegenstand haben, bedürfen einer Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2:

- a) den Erwerb des Eigentums;
- b) den Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
- c) den Erwerb eines Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder eines Gebrauchsrechtes (§ 504 ABGB), insbesondere an einer Wohnung (§ 521 ABGB);
- d) den Erwerb eines Bestandrechtes, wenn es in das Grundbuch eingetragen werden soll;
- e) den Erwerb eines befristeten Bestandrechtes, dessen Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt und das nicht unter § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999, fällt; für die Berechnung der Bestanddauer sind die in einem tatsächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen den selben Vertragsparteien oder zwischen einer Vertragspartei und einem mit der anderen früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammenzurechnen;

f) die sonstige Überlassung der Benutzung von Baugrundstücken, sofern dadurch dem Benützer eine ähnliche rechtliche oder tatsächliche Stellung eingeräumt werden soll wie aufgrund eines Rechtserwerbes nach lit. a bis e;

g) den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn im Eigentum der Gesellschaft Baugrundstücke stehen oder die Gesellschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat.

(2) Weiters bedarf jeder originäre Erwerb des Eigentums an Baugrundstücken einer Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2.

§ 10

Ausnahmen von der Erklärungspflicht

Bei folgenden Rechtserwerben bedarf es keiner Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2:

- a) beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers oder von den Bestimmungen des Erbvertrages durch besondere Übereinkommen (Erbteilungsübereinkommen) abgegangen wird;
- b) beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder zwischen Verschwägerten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c) beim Rechtserwerb nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe zwischen den früheren Ehegatten im Zuge der Aufteilung des ehelichen Vermögens;
- d) beim Rechtserwerb durch einen Miteigentümer im Zuge der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB oder bei einer Veränderung der Miteigentumsanteile bei aufrecht bleibender Miteigentümergeinschaft;
- e) beim Rechtserwerb an einem Freizeitwohnsitz nach § 14 Abs. 1.

§ 11

Inhalt der Erklärung, Frist für die Bebauung

(1) Beim Rechtserwerb an einem bebauten Baugrundstück hat der Rechtserwerber zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.

(2) Beim Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück hat der Rechtserwerber zu erklären, dass

a) durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll und

b) das Grundstück innerhalb der Frist nach Abs. 3 bebaut werden soll, es sei denn, das Grundstück ist aufgrund seiner Größe, Form oder Lage einer geordneten Bebauung nicht zugänglich.

(3) Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb von fünf Jahren ab der Ausstellung der Bestätigung nach

§ 25a Abs. 2 zu bebauen. Die Grundverkehrsbehörde kann auf Antrag des Rechtserwerbers diese Frist im erforderlichen Ausmaß einmalig verlängern, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe hierfür vorliegen. Bescheide über die Verlängerung der Frist sind auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen, der dagegen Berufung erheben kann.

(4) Wird ein unbebautes Baugrundstück nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 bebaut, so hat die Grundverkehrsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides hat das Grundbuchsgericht auf Antrag der Grundverkehrsbehörde die Eintragung des Rechtes zu löschen. § 34 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Grundverkehrsbehörde kann vom Antrag auf Löschung des eingetragenen Rechtes absehen, wenn die Löschung für den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde. Ein solcher Bescheid ist auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen, der dagegen Berufung erheben kann.“

11. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt vorliegen,

b) bei Rechtserwerben an Baugrundstücken die Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 vorliegt; der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 lit. a bedarf es jedoch nicht beim Rechtserwerb an einem Freizeitwohnsitz nach § 14 Abs. 1,

c) in allen Fällen der Rechtserwerb staatspolitischen Interessen nicht widerspricht und ein öffentliches Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer, insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht, besteht.

(2) Abs. 1 lit. c gilt nicht, soweit staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Zur Sicherung der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Genehmigung mit Auflagen erteilt werden. Weiters kann zur Sicherung der Erfüllung einer solchen Auflage eine Kautions in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes im Hinblick auf die Verwendung des Grundstückes angemessenen Höhe,

höchstens jedoch in der Höhe der Gegenleistung oder des höheren Wertes des Gegenstandes des Rechtserwerbes, vorgeschrieben werden. Die Kautions verfällt bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten des Landeskulturfonds, bei Rechtserwerben an sonstigen Grundstücken zugunsten des Bodenbeschaffungsfonds, wenn der Rechtserwerber die Auflage schuldhaft nicht erfüllt. Den Eintritt des Verfalls hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen. Die Kautions wird frei, sobald die Auflage erfüllt ist oder wenn die Auflage aufgehoben wird. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.“

12. Im Abs. 1 des § 14 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

13. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Einantwortung, Verbücherung

(1) Ein Erbe, der durch Einantwortung ein zum Nachlass gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück erwirbt, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

a) dem Verlassenschaftsgericht den Bescheid über die Feststellung, dass der Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 24 Abs. 1), oder den Bescheid über die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für den Rechtserwerb (§ 25 Abs. 1) oder die grundverkehrsbehördliche Bestätigung, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungs-pflicht unterliegt (§ 25a Abs. 1), oder die grundverkehrsbehördliche Bestätigung der Anzeige des Rechtserwerbes (§ 25a Abs. 2) vorzulegen oder

b) das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages sowie den entsprechenden Bescheid nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 hinsichtlich des Rechtserwerbes durch den anderen vorzulegen.

(2) Ist sechs Monate nach Rechtskraft der Einantwortung das Verfahren über den nach § 23 angezeigten Rechtserwerb noch vor der Grundverkehrsbehörde anhängig, so endet die Frist zur Vorlage der im Abs. 1 genannten Bescheide oder Bestätigungen nicht vor dem Ablauf eines Monats ab dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(3) Werden die im Abs. 1 genannten Bescheide oder Bestätigungen fristgerecht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht die Bestimmungen über die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach § 29 Abs. 1 letzter Satz des Liegenschaftsteilungsgesetzes erst mit der Vorlage des Bescheides oder der Bestätigung zu laufen beginnt.“

14. Der Abs. 5 des § 17 hat zu lauten:

„(5) Endet das Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die dem Rechtserwerb durch den Erben oder den anderen im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b die grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder Bestätigung versagt wird, so ist das Grundstück nach Abs. 2 zu versteigern.“

15. Die §§ 19 und 20 haben zu lauten:

„§ 19

Verfahren bei der Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass er erst nach Vorliegen des entsprechenden Bescheides nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder der entsprechenden Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist den Rechtserwerb nach § 23 der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen.

(2) Liegt der entsprechende Bescheid oder die entsprechende Bestätigung vor oder kommt dem Exekutionsgericht binnen vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 bei der Grundverkehrsbehörde keine Erledigung dieser Behörde zu, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlages für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren.

(3) Wird der Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Bescheid über die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung zu und wird dieser rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

(4) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen der Anzeige nach § 23 unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Ablauf von vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 ist die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung durch die Grundverkehrsbehörde erster Instanz nicht mehr zulässig.

§ 20

Erneute Versteigerung

(1) Zwischen der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Wochen liegen.

(2) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die die Bieterbewilligung oder die Bestätigung des Landesgrundverkehrsreferenten über die Abgabe der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 oder die Bestätigung des Landesgrundverkehrsreferenten, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, oder die Bestätigung des Landesgrundverkehrsreferenten nach Abs. 3 letzter Satz oder Abs. 4 letzter Satz vorweisen. Im Falle des Zuschlages an eine solche Person bedarf es keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung mehr.

(3) Der Landesgrundverkehrsreferent hat im Falle der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder im Falle von Ausländern als Bieter die Bieterbewilligung jenen Personen zu erteilen, die binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines um die Erteilung dieser Bewilligung ansuchen, sofern die Übertragung des Eigentums an sie den Bestimmungen des 2. bzw. des 4. Abschnittes nicht widerspricht. Diese Feststellung ist in den Spruch des Bewilligungsbescheides ausdrücklich aufzunehmen. Die Bewilligung kann mit Auflagen nach § 8 erteilt werden. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der Bieterbewilligung erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 anzuschließen. Der Landesgrundverkehrsreferent hat über ein solches Ansuchen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines zu entscheiden. Er hat weiters eine allfällige Berufung binnen einer Woche nach ihrer Einbringung der Landesgrundverkehrskommission (§ 28) vorzulegen, die darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird vom Landesgrundverkehrsreferenten innerhalb der sechswöchigen Frist oder von der Landes-Grundverkehrskommission innerhalb der fünföchigen Frist keine

Entscheidung getroffen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Hierüber hat der Landesgrundverkehrsreferent dem Bewilligungswerber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Landesgrundverkehrsreferent hat im Falle der Versteigerung eines Baugrundstückes jenen Personen, die ihm gegenüber binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 abgeben, eine Bestätigung hierüber oder, falls der Rechtserwerb durch den Bieter nach § 10 von der Erklärungspflicht ausgenommen wäre, die Bestätigung, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, auszustellen. Der Landesgrundverkehrsreferent hat in sinngemäßer Anwendung des § 25a unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die genannten Bestätigungen auszustellen oder mit Bescheid deren Ausstellung zu versagen. Er hat weiters eine allfällige Berufung gegen einen Versagungsbescheid binnen einer Woche nach ihrer Einbringung der Landes-Grundverkehrskommission vorzulegen, die darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird vom Landesgrundverkehrsreferenten innerhalb der sechswöchigen Frist oder von der Landes-Grundverkehrskommission innerhalb der fünfwöchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Abgabe der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 als bestätigt. Hierüber hat der Landesgrundverkehrsreferent dem Bieter auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(5) Treten innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins beim Landesgrundverkehrsreferenten keine Bewerber um eine Bieterbewilligung nach Abs. 3 oder um eine Bestätigung nach Abs. 4 auf, so hat der Landesgrundverkehrsreferent dies unverzüglich dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(6) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot nach § 151 Abs. 1 erster Halbsatz der Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist.

(7) Im Falle des Abs. 5 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben wurden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszufertigen

und zu verlautbaren sowie die Grundverkehrsbehörde hiervon zu verständigen.

(8) Wird eine erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.“

16. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Exekutionsgericht hat das Überbot oder den Übernahmsantrag dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen, wenn der entsprechende Bescheid nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 vorliegt oder wenn dem Exekutionsgericht binnen vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 bei der Grundverkehrsbehörde keine Erledigung dieser Behörde zukommt.

(3) Wird der Rechtserwerb nicht fristgerecht nach § 23 angezeigt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Bescheid über die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung zu und wird dieser rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen oder den Übernahmsantrag abzuweisen.“

17. Die §§ 23, 24 und 25 haben zu lauten:

„§ 23

Anzeigepflicht

(1) Jedes Rechtsgeschäft und jeder Rechtsvorgang, das (der) nach den §§ 4, 9 und 12 Abs. 1 der Genehmigungspflicht bzw. der Erklärungspflicht unterliegt, ist vom Rechtserwerber binnen acht Wochen nach Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes oder Rechtsvorganges der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das betreffende Grundstück liegt, schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht im Falle des § 15 erster Satz. Die Anzeige kann auch durch den Veräußerer erfolgen. Bei Rechtserwerben, die eines Notariatsaktes bedürfen, obliegt die Anzeigepflicht dem Notar.

(2) Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen oder einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht bzw. die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bestätigung der Anzeige eines erklärungspflichtigen Rechtserwerbes oder die Bestätigung, dass ein Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere sind anzuschließen:

a) die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder den Rechtsvorgang im Original und in einer Abschrift;

b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Rechtserwerbers;

c) bei juristischen Personen und Gesellschaften ein Nachweis über den Sitz, das Gesellschaftskapital und die Staatsangehörigkeit der Mitglieder bzw. Gesellschafter;

d) beim Rechtserwerb an Baugrundstücken mit Ausnahme des Erwerbes von Wohnungseigentum eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes sowie über die Tatsache, ob es bebaut oder unbebaut ist;

e) ein Lageplan, wenn mit dem Rechtserwerb eine Grundstücksteilung verbunden ist;

f) beim Rechtserwerb an einem bebauten Baugrundstück die persönliche Erklärung des Rechtserwerbers, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll;

g) beim Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück die persönliche Erklärung des Rechtserwerbers, dass

1. durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll und

2. das Grundstück innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 3 bebaut werden soll, es sei denn, das Grundstück ist aufgrund seiner Größe, Form oder Lage einer geordneten Bebauung nicht zugänglich;

h) in den Fällen des § 14 Abs. 1 eine Bestätigung des Bürgermeisters, dass das betreffende Objekt im Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 16 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 eingetragen ist und dass es sich nicht um einen Freizeitwohnsitz aufgrund einer Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 handelt;

i) im Falle einer Verordnung nach § 14 Abs. 2 der Nachweis über das öffentliche Anbieten des Freizeitwohnsitzes.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerber als Ausländer gilt, so hat dieser nachzuweisen, dass er nicht Ausländer ist.

§ 24

Feststellung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, Entscheidung über den Geltungsbereich

(1) Ist ein Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück oder durch einen Auslän-

der nach § 5 bzw. § 12 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, so hat bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen, bei Rechtserwerben durch Ausländer die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen, dass der betreffende Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

(2) Anzeigen über genehmigungspflichtige Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind der Bezirks-Grundverkehrskommission vorzulegen. Im Zweifelsfall hat der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 dieses Gesetzes fällt, so hat bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen, in allen anderen Fällen die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers oder von Amts wegen mit Bescheid darüber zu entscheiden.

(4) Bei Vorliegen eines begründeten Interesses hat auf Antrag der Vorsitzende der Bezirks-Grundverkehrskommission in deren Namen darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist, und die Grundverkehrsbehörde darüber, ob ein Grundstück ein Baugrundstück ist.

(5) Bescheide nach den Abs. 1 bis 4 sind auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zuzustellen, der dagegen Berufung erheben kann.

§ 25

Erteilung der Genehmigung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für den angezeigten Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück oder durch einen Ausländer vor, so hat die Grundverkehrsbehörde mit schriftlichem Bescheid die Genehmigung zu erteilen.

(2) Bescheide der Grundverkehrsbehörden erster Instanz, mit denen die Genehmigung erteilt wird, sind zu begründen.

(3) Der Bescheid über die Erteilung der Genehmigung ist auch dem Landesgrundverkehrsreferenten zu-

zustellen. Er kann gegen solche Bescheide Berufung erheben.“

18. Nach § 25 wird folgende Bestimmung als § 25a eingefügt:

„§ 25a

**Bestätigung über Ausnahmen
von der Erklärungspflicht,
Bestätigung der Anzeige**

(1) Ist ein Rechtserwerb an einem Baugrundstück nach § 10 von der Erklärungspflicht ausgenommen, so hat die Grundverkehrsbehörde hierüber eine Bestätigung auszustellen.

(2) Erfüllt die Anzeige über einen Rechtserwerb an einem Baugrundstück die Erfordernisse nach § 23, so hat die Grundverkehrsbehörde eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige auszustellen.

(3) Eine Ausfertigung der Bestätigungen nach den Abs. 1 und 2 ist dem Landesgrundverkehrsreferenten zu übermitteln. Die Bestätigung der Anzeige eines Rechtserwerbes an einem unbebauten Baugrundstück ist weiters der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zu übermitteln.

(4) Die Bestätigung der Anzeige eines erklärungs-pflichtigen Rechtserwerbes bzw. die Bestätigung, dass ein Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, ist mit Bescheid zu versagen, wenn die nach § 23 erforderlichen Unterlagen trotz des Auftrages, sie binnen einer angemessen festzusetzenden Frist nachzubringen, der Grundverkehrsbehörde nicht vorgelegt werden.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach den Abs. 1 und 2 zu erlassen. In der Bestätigung nach Abs. 2 ist auf die Rechtsfolgen nach den §§ 14 Abs. 3 und 36 Abs. 1 lit. c sowie auf die Bestimmungen über die Verlängerung der Frist nach § 11 Abs. 3 hinzuweisen.“

19. Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, hat die Landes-Grundverkehrskommission eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Eine Verhandlung kann weiters unter-

bleiben, wenn einer Berufung Folge gegeben wird, dies nicht dem Antrag einer anderen Partei entgegensteht und auch sonst nicht Rechte Dritter berührt werden.“

20. Der bisherige Abs. 6 des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

21. Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Landesgrundverkehrsreferent hat die Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Einhaltung der Erklärungen nach § 11 Abs. 1 und 2, zu überwachen. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt, so hat er die zuständige Grundverkehrsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Die Grundverkehrsbehörden haben dem Landesgrundverkehrsreferenten zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“

22. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

**Zivilrechtliche Wirkung
der Verkehrsbeschränkung**

(1) Solange der entsprechende rechtskräftige Bescheid nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft bzw. der zugrunde liegende Rechtsvorgang nicht durchgeführt werden, insbesondere darf das Recht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Wird für einen Rechtserwerb die grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder Bestätigung versagt oder wird nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ablauf der im § 23 Abs. 1 festgelegten Frist das Rechtsgeschäft oder der Rechtsvorgang der Grundverkehrsbehörde nach § 23 angezeigt, so wird das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang rückwirkend rechtsunwirksam.

(3) Wird für einen Rechtserwerb die grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder Bestätigung versagt, so hat die Grundverkehrsbehörde auf dem Original der Urkunde über das Rechtsgeschäft oder den Rechtsvorgang dies mit der Feststellung zu vermerken, dass das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang rückwirkend rechtsunwirksam geworden ist.“

23. Der Abs. 1 des § 32 hat zu lauten:

„(1) Ein Recht an einem Grundstück im Sinne der §§ 4, 9 und 12 Abs. 1 darf im Grundbuch nur eingetra-

gen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch der entsprechende rechtskräftige Bescheid nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 oder im Falle des § 20 Abs. 2 zweiter Satz die Bieterbewilligung oder eine der im § 20 Abs. 2 erster Satz genannten Bestätigungen beige-schlossen ist.“

24. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Unwirksamkeit der Eintragung

(1) Besteht Grund zur Annahme, dass ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung entbehrt, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Frage einzuleiten. Gegen einen solchen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Auf Antrag der Grundverkehrsbehörde sind im Grundbuch anzumerken:

a) der Bescheid nach Abs. 1 erster Satz;

b) der Bescheid, aus dem sich ergibt, dass ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung entbehrt.

(3) Die Anmerkung nach Abs. 2 hat zur Folge, dass die Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes oder die Bestätigung der Anzeige des Rechtserwerbes auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht bürgerliche Rechte erworben haben.

(4) Stellt die Grundverkehrsbehörde fest, dass ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft oder ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung entbehrt, so hat der Erwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides das Rechtsgeschäft bzw. den Rechtsvorgang nach § 23 der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen.

(5) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäft oder einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorgang die grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder Bestätigung versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf

Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid nach Abs. 2 lit. b vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides das Rechtsgeschäft bzw. der Rechtsvorgang nach § 23 der Grundverkehrsbehörde angezeigt wird.

(6) Wird hinsichtlich eines grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsgeschäftes oder eines grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorganges die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt oder die grundverkehrsbehördliche Bestätigung der Anzeige ausgestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies unverzüglich dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 2 von Amts wegen zu löschen. Gleiches gilt, wenn die Grundverkehrsbehörde in einem nach Abs. 1 eingeleiteten Verfahren feststellt, dass der Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, oder bestätigt, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt.“

25. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Rechtsgeschäft, das auf die Übertragung des Eigentums gerichtet ist, durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung oder durch Fristablauf nach § 31 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wusste noch wissen musste, dass das Rechtsgeschäft der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungs- oder Erklärungspflicht unterliegt oder dass die Voraussetzungen für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder die Ausstellung der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung nicht vorlagen.“

26. Im Abs. 1 des § 36 hat die lit. d zu lauten:

„d) trotz Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für einen Rechtserwerb bzw. der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung der Anzeige eines Rechtserwerbes den Gegenstand des der Genehmigungs- bzw. Erklärungspflicht unterliegenden Rechtserwerbes nutzt oder nutzen lässt,“

27. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Bewilligungen nach anderen Landesgesetzen

(1) Die in anderen Landesgesetzen vorgesehenen Bewilligungen, die das Verfügungsrecht über ein Grundstück oder die Zustimmung des Eigentümers oder des Bauberechtigten zur Errichtung eines Gebäudes auf

fremdem Grund zur Voraussetzung haben, dürfen erst erteilt werden, wenn der entsprechende rechtskräftige Bescheid nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt.

(2) Bescheide, mit denen eine der im Abs. 1 genannten Bewilligungen erteilt wird, ohne dass der entsprechende rechtskräftige Bescheid oder die entsprechende Bestätigung der Grundverkehrsbehörde für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

28. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die von den Gemeinden nach § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 lit. d und h sowie § 27 Abs. 2 zu besorgenden Aufgaben

sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

29. Die Abs. 2 und 3 des § 40 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 40 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Für Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1994 abgeschlossen und nicht rechtzeitig der Behörde angezeigt wurden, beginnt die zweijährige Frist nach § 31 Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

76. Gesetz vom 3. November 1999, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vergabegesetz 1998, LGBl. Nr. 17, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Zitat „des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 56,“ durch das Zitat „des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/1999“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft sowie Elektrizitätsunternehmen nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung;“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen

(1) Auf die Vergabe von Aufträgen sind folgende Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 sinngemäß anzuwenden:

- a) das 1. Hauptstück des 1. Teiles,
- b) der 2. Teil mit Ausnahme des § 34,
- c) der 3. Teil mit Ausnahme der §§ 59 Abs. 3, 64 zweiter Satz und 86 sowie mit der Maßgabe, dass

1. die im § 61 Abs. 3 genannten Bekanntmachungen im Boten für Tirol zu veröffentlichen sind und § 61 Abs. 4 hinsichtlich des Boten für Tirol gilt,

2. die Auftraggeber die in den §§ 65, 66 Abs. 1 und 98 Abs. 4 genannten Unterlagen an die Landesregierung zur Weiterleitung an den zuständigen Bundesminister zu übermitteln haben,

3. im § 84 Abs. 1 an die Stelle des 1. und 4. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 der 1. und 2. Teil dieses Gesetzes treten und

4. die im § 93 Abs. 1 Z. 4 vorgesehene Mitteilung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt.

(2) Die Befugnisse, die in den nach Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 der Bundesregierung eingeräumt sind, kommen der Landesregierung zu.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren, bei denen die öffentliche Bekanntmachung bereits erfolgt ist, sind nach dem bisher geltenden Gesetz zu Ende zu führen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

77 • Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutzer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachste-

hend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 2000 folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder S 20,--
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen S 5,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

78 • Kundmachung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Leisach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 21. Oktober 1999 und des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 28. Oktober 1999, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Leisach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Leisach wird durch die geradlinige Ver-

bindung der Grenzpunkte 24482, 24483, 24484 und 24485 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Michael Rohracher, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9900 Lienz, vom 3. März 1999, GZl. 6004/1999, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Leisach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2000 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

79. Kundmachung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mieming und der Gemeinde Obsteig

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 7. Oktober 1999 und des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 5. November 1999, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mieming und der Gemeinde Obsteig vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mieming (Ortsteil Gschwent) und Obsteig wird durch die gerad-

linige Verbindung der Grenzpunkte 101, 100, 99, 5, 98 und 97 entsprechend dem Zusammenlegungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl. IIIb2-281/30, vom 9. Oktober 1961 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Mieming und der Gemeinde Obsteig aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2000 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck